

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

## Einladung

Gremium: Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen - öffentlich

Sitzungstermin: Montag, 19.04.2004, 16:00 Uhr

Ort, Raum: Ratsaal des Rathauses

Rastede, den 07.04.2004

### 1. An die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 15.03.2004
- TOP 4 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 - Gewerbegebiet Leuchtenburg  
Vorlage: 2004/066
- TOP 5 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede  
Vorlage: 2004/063
- TOP 6 Bebauungsplan Nr. 75 - Im Göhlen  
Vorlage: 2004/064
- TOP 7 Straßenbenennung BBPL. Nr. 75 "Im Göhlen"  
Vorlage: 2004/096
- TOP 8 Bebauungsplan Nr. 75 A - Im Göhlen II  
Vorlage: 2004/075
- TOP 9 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 D - Wahnbek - Hohe Brink  
Vorlage: 2004/065

- TOP 10** Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für "Flächen nördlich des Nethener Weges" im Ortsteil Hahn-Lehmden / Nethen  
Vorlage: 2004/067
- TOP 11** 25. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Vorlage: 2004/074
- TOP 12** 26. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Vorlage: 2004/071
- TOP 13** Satzung zur Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61  
Vorlage: 2003/300
- TOP 14** FFH-Gebietsvorschläge für Bereiche in der Gemeinde Rastede  
Vorlage: 2004/080
- TOP 15** Umsiedlung des Marktplatzes; Antrag UWG-Fraktion vom 04.03.2004  
Vorlage: 2004/089
- TOP 16** Antrag der FDP-Fraktion auf Herrichtung eines Spielplatzes im Schloßpark  
Vorlage: 2004/072
- TOP 17** Anfragen und Hinweise
- TOP 18** Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Decker  
Bürgermeister

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2004/066**

freigegeben am 12.03.2004

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

**Datum: 01.04.2004**

### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 - Gewerbegebiet Leuchtenburg**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.04.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.04.2004	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage, sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 19.04.2004.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 – Gewerbegebiet Leuchtenburg nebst Begründung wird als Satzung beschlossen.
4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht vorzunehmen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 27.01.2004 (Vorlage 2003/301) wurde die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 10.02.2004 bis 10.03.2004 durchgeführt. Wesentliche Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgebracht, so dass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Der Abwägungsvorschlag ist als Anlage 1 beigelegt.

Nähere Erläuterungen hierzu wird das mit der Planung beauftragte Büro Diekmann und Mosbach in der Sitzung geben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschlag
2. Planzeichnung
3. Planzeichenerklärung
4. Textliche Festsetzungen

# GEMEINDE RASTEDE

## Landkreis Ammerland

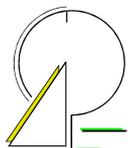
---

## 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 47 „Gewerbegebiet Leuchtenburg“

öffentliche Auslegung  
(§ 3 (2) BauGB)

# **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

April 2004



## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer  
Moslestraße 6  
26122 Oldenburg
2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Rosenstraße 13b  
26122 Oldenburg

## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

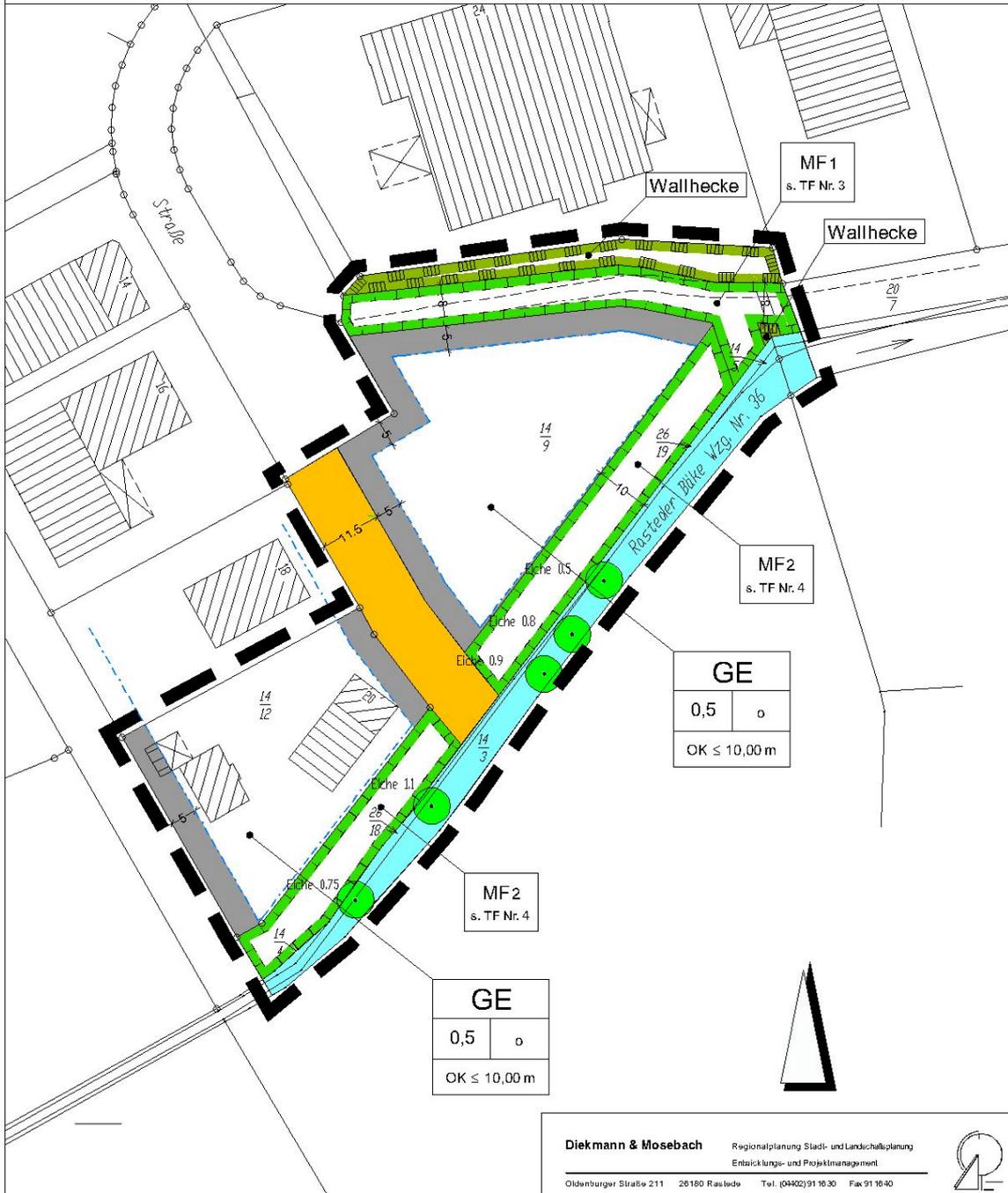
1. Bezirksregierung Weser-Ems  
Abteilung Denkmalschutz  
Ofener Straße 15  
26121 Oldenburg
2. Landkreis Ammerland  
Ammerlandallee 12  
26655 Westerstede
3. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG  
Region: Niedersachsen / Bremen  
Hans-Böckler-Allee 5  
30173 Hannover
4. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband  
Georgstraße 4  
26919 Brake
5. Deutsche Telekom AG, T-Com  
Technik Niederlassung Oldenburg  
Poststraße 1-3  
26122 Oldenburg

<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Bezirksregierung Weser-Ems</b>  <b>Abteilung Denkmalschutz</b>  <b>Ofener Straße 15</b>  <b>26121 Oldenburg</b></p>		
<p>Von Seiten der Baudenkmalpflege sind keine Bedenken erkennbar. Von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege sind keine Bedenken erkennbar. Es wird gebeten, folgenden Hinweis zu übernehmen bzw. zu ergänzen.</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernat 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.</p>		<p>Der Hinweis der Archäologischen Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird bereits nachrichtlich auf den genannten Sachverhalt hingewiesen.</p>
<p><b>Landkreis Ammerland</b>  <b>Ammerlandallee 12</b>  <b>26655 Westerstede</b></p>		
<p>Der Landkreis Ammerland nimmt Bezug auf das dortige Schreiben vom 27.01.2004 und teilt zu vorgenanntem Bebauungsplan mit, dass Anregungen nicht bestehen.</p> <p>Als untere Naturschutzbehörde bitten wir vor Satzungsbeschluss um Übersendung einer aktuellen Übersicht über das Ökokonto der Gemeinde.</p> <p>Wir empfehlen, Auswirkungen der Erweiterung des Gewerbegebietes auf die südlich angrenzende Wohnbebauung in die Begründung aufzunehmen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Übersicht über das Ökokonto der Gemeinde wird der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der aktuellen Bebauungsplanänderung wird lediglich eine Verdichtung der bereits vorhandenen gewerblichen Strukturen an der Straße „An der Brücke“ erreicht. Durch die</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
	Inanspruchnahme der bisher unbebauten Fläche (Flurstück 14/9) rückt die gewerbliche Nutzung nicht weiter an die vorhandene Wohnbebauung südlich des Geltungsbereiches im Bereich der Straße „Domsheide“ heran. Aus Sicht des Immissionsschutzes sind demnach durch die aktuelle Bauleitplanung keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Wohnnutzung zu erwarten. Dieser Sachverhalt wird in die Begründung zum Bebauungsplan eingestellt.
<b>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH &amp; Co. KG</b> <b>Region: Niedersachsen / Bremen</b> <b>Hans-Böckler-Allee 5</b> <b>30173 Hannover</b>	
Wir bedanken uns für die Information über die Planung vom 27.01.04. Zur o. a. Planung haben wir bereits am 16.12.03 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Der Hinweis der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG wird zur Kenntnis genommen. In der angesprochenen Stellungnahme vom 16.12.2003 wurden keine Anregungen zur Planung vorgebracht.
<b>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband</b> <b>Georgstraße 4</b> <b>26919 Brake</b>	
In unserem Schreiben vom 03.12.2003 – Tla-810/03/Go – haben wir bereits eine Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Leuchtenburg“ abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere Hinweise beachtet werden, nicht mehr vortragen.	Der Hinweis des OOWV wird zur Kenntnis genommen. Die in dem angesprochenen Schreiben vom 03.12.2003 vorgebrachten Anregungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.
<b>Deutsche Telekom AG, T-Com</b> <b>Technik Niederlassung Oldenburg</b> <b>Poststraße 1-3</b> <b>26122 Oldenburg</b>	
Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 08.12.2003 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Der Hinweis der Deutschen Telekom AG wird zur Kenntnis genommen. In dem angesprochenen Schreiben vom 08.12.2003 wurden keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

# Gemeinde Rastede

## Bebauungsplan Nr. 47 - 2. Änderung



**Diekmann & Mosebach** Regionalplanung Stadt- und Landschaftsplanung  
 Entwicklungs- und Projektmanagement  
 Oldenburger Straße 211 28180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



## Planzeichenerklärung

### 1. Art der baulichen Nutzung



Gewerbegebiet (GE)

### 2. Maß der baulichen Nutzung

0,5 Grundflächenzahl (GRZ) z. B. 0,5

OK ≤ 10,00 m maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen ≤ 10,00 m  
(Bezugspunkte siehe textliche Festsetzung Nr. 1)

### 3. Bauweise, Baugrenzen

o offene Bauweise



Baugrenze

### 4. Verkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



Straßenverkehrsfläche

### 5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



Wasserflächen, hier: Rasteder Bäke (Wasserzug Nr. 36)

### 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

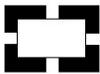


Erhalt von Einzelbäumen



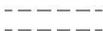
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts  
hier: geschützte Wallhecke gem. § 33 NNatG

### 7. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

### 8. Nachrichtlicher Hinweis



Unterhaltungsweg des Entwässerungsverbandes Jade

## Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauNVO sind Garagen und Nebenanlagen gem. §§ 12 (6) und 14 (1) BauNVO ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
2. Innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):

Oberer Bezugspunkt: Gebäudeoberkante

Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächstgelegenen öffentlichen Erschließungsstraße

Die festgesetzte, maximal zulässige Gebäudehöhe gilt nicht für untergeordnete Bauteile i. S. des Landesrechts sowie für technische Anlagen des Emissionsschutzes

3. Innerhalb der mit MF1 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist entlang der vorhandenen Wallhecke ein begleitender Krautsaum zu entwickeln.
4. Innerhalb der mit MF2 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist entlang des Wasserzuges (Rasteder Bäke Wzg. Nr. 36) ein begleitender Krautsaum zu entwickeln, es sind ergänzende Baumpflanzungen im Uferbereich vorzunehmen.
5. Die innerhalb des Geltungsbereiches gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzten Einzelbäume sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang oder der Beseitigung auf Grund einer Befreiung sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

## Nachrichtliche Übernahme

1. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Leuchtenburg“ befindet sich eine gem. § 33 NNatG geschützte Wallhecke

## Nachrichtliche Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 – Archäologische Denkmalpflege – oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der

Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.
3. Die Kompensation der unvermeidbaren zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 vorbereitet werden, erfolgt innerhalb des Flächenpools „Ipwegermoor“ der Gemeinde Rastede. Seitens der Gemeinde wird eine Verpflichtungserklärung zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen eingegangen.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2004/063**

freigegeben am 12.03.2004

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

**Datum: 25.03.2004**

### **24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.04.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.04.2004	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage, sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 19.04.2004 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen.
4. Die 24. Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht wird beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 10.02.2004 (Vorlage 2003/304) wurde in der Zeit vom 24.02.2004 bis 24.03.2004 die öffentliche Auslegung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die Abwägungsvorschläge sind der Vorlage als Anlage beigelegt.

Wesentliche Anregungen und Bedenken wurden lediglich von der Unteren Naturschutzbehörde dahingehend vorgebracht, dass eine Eingrünung des Randbereichs des Baugebietes gefordert wird.

Aufgrund der Diskussionen bezüglich der Prioritätensetzung in der Bauleitplanung (Stichwort 2000+) wurde seitens der Ratsgremien auch die Erweiterung der östlich angrenzenden Flächen in Betracht gezogen. Insoweit wird der östliche Bereich des Bebauungsplangebietes nur vorübergehend den östlichen Ortsrand darstellen. Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wird daher nicht nachgekommen.

Weitere Ausführungen hierzu wird das mit der Planung beauftragte Büro NWP in der Sitzung machen.

Die Flächennutzungsplanänderung kann nunmehr beschlossen und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

**Anlagen:**

1. Abwägungsvorschlag
2. Planzeichnung

## Abwägung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
1	Straßenbauamt Oldenburg Postfach 2443 26014 Oldenburg	19.02.2004	Gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen weiterhin keine Bedenken des Straßenbauamtes, da Belange des Straßenbauamtes nicht berührt werden.		Nein
2	ExxonMobil Production Riethorst 30633 Hannover	20.02.2004	Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH und der Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH und danken für die Beteiligung in der o. g. Angelegenheit.  Wir möchten Ihnen mitteilen, dass der BEB, der MEEG und der NEAG von dem Planungsvorhaben nicht betroffen werden.		Nein
3	VBN Bremen / Niedersachsen GmbH Otto-Lilienthal-Str. 23 28199 Bremen	23.02.2004	Wir haben grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung. Allerdings möchten wir Sie bitten, im Erläuterungsbericht auch Aussagen zur Anbindung des betreffenden Gebietes durch den ÖPNV aufzunehmen.  Das Gebiet wird durch die Haltestelle "Marktplatz" erschlossen, die durch die Linien 340 bis 344 bedient wird. Durch die Linie 340 besteht eine Anbindung an Varel, Jaderberg sowie an das Oberzentrum Oldenburg. Die Linien 341 bis 344 sind jedoch eher auf die Belange der Schülerbeförderung ausgerichtet.	Der Hinweis wird bei den nachfolgenden Planungen berücksichtigt.	Nein
4	Bezirksregierung Weser-Ems – Dez. 406 Ofener Straße 15 26121 Oldenburg	05.02.2004	Die in den Antragsunterlagen unter 5.2 „Belange der archäologischen Denkmalpflege“ aufgeführten archäologischen Voruntersuchungen sind zwischenzeitlich erfolgt. Dabei wurden keinerlei Hinweise auf einen archäologischen Fundplatz im Plangebiet aufgedeckt.  Gegen die Überplanung des Gebietes bestehen nunmehr weder seitens der Archäologischen Denk	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt.	Nein

Abwägungstabelle: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede

Abwägung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Bezirksregierung Weser-Ems – Dez. 406	11.02.2004	<p>malpflege noch der Baudenkmalpflege Bedenken.</p> <p>Von Seiten der Baudenkmalpflege sind keine Bedenken erkennbar.</p> <p>Von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege sind keine weiteren Bedenken erkennbar, s. Schreiben vom 05.02.2004.</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernat 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.</p> <p>Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
5	Kabel Deutschland	23.02.2004	<p>Wir bedanken uns für die Information über die Planung vom 23.02.04.</p> <p>Zur o.a. Planung haben wir bereits am 06.01.04 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>		Nein

Abwägungstabelle: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede

Abwägung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
			<p>Stellungnahme vom 06.01.04:</p> <p>Wir bedanken uns für die Information über die Planung vom 31.127.03.</p> <p>Eine Versorgung des Plangebietes mit Kabelanschluss ist möglich. Der Ausbau des Gebietes ist in der Regel nur durch Zahlung eines Investitionskostenzuschusses wirtschaftlich vertretbar</p> <p>Über das ausgewiesenen Plangebiet verläuft eine in Betrieb befindliche Richtfunktrasse der Kabel Niedersachsen/Bremen zwischen den Orten Oldenburg und Varel. Die maximal zulässige Bauhöhe von 45m über NN darf innerhalb des Schutzstreifens der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen. Auch Baukräne und Windkraftanlagen können Betriebsstörungen hervorrufen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die maximale Bauhöhe beträgt 9,50m (Firsthöhe). Eine Beeinträchtigung des Funkfeldes ist somit nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung durch Baukräne und Windkraftanlagen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da Windkraftanlagen nach den rechtlichen Grundlagen nicht zulässig sind.</p>	
6	<p>OOWV Postfach 1363 26913 Brake</p>	09.03.2004	<p>In unserem Schreiben vom 20.01.2003 – Tl-31/04/He – haben wir bereits eine Stellungnahme zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgebracht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich werden die Hinweise im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Ingenieurplanung für die Erschließungsanlagen berücksichtigt.</p>	Nein
7	<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 26655 Westerstede</p>	23.03.2004	<p>Gegen die o.g. Planung bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken. Die Bebauung des Planbereiches wird aber eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Bei der Abwägung über die Art und Weise der erforderlichen Kompensation können u.E. noch nicht verfestigte Planungen (östliche Erweiterung des Baugebietes) nicht ein Gewicht erhalten, das einen Verzicht auf Einbindung in die Landschaft durch Eingrünung des Randbe</p>	<p>Die Gemeinde Rastede folgt der Auffassung des Landkreises zunächst, daß die Entscheidung über eine randliche Eingrünung des geplanten Baugebietes nicht auf Ebene der vorbereitenden, sondern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen muß, da die Eingrünung nicht die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung (Ebene der Flächennutzungsplanung) betrifft.</p>	Nein

Abwägungstabelle: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede

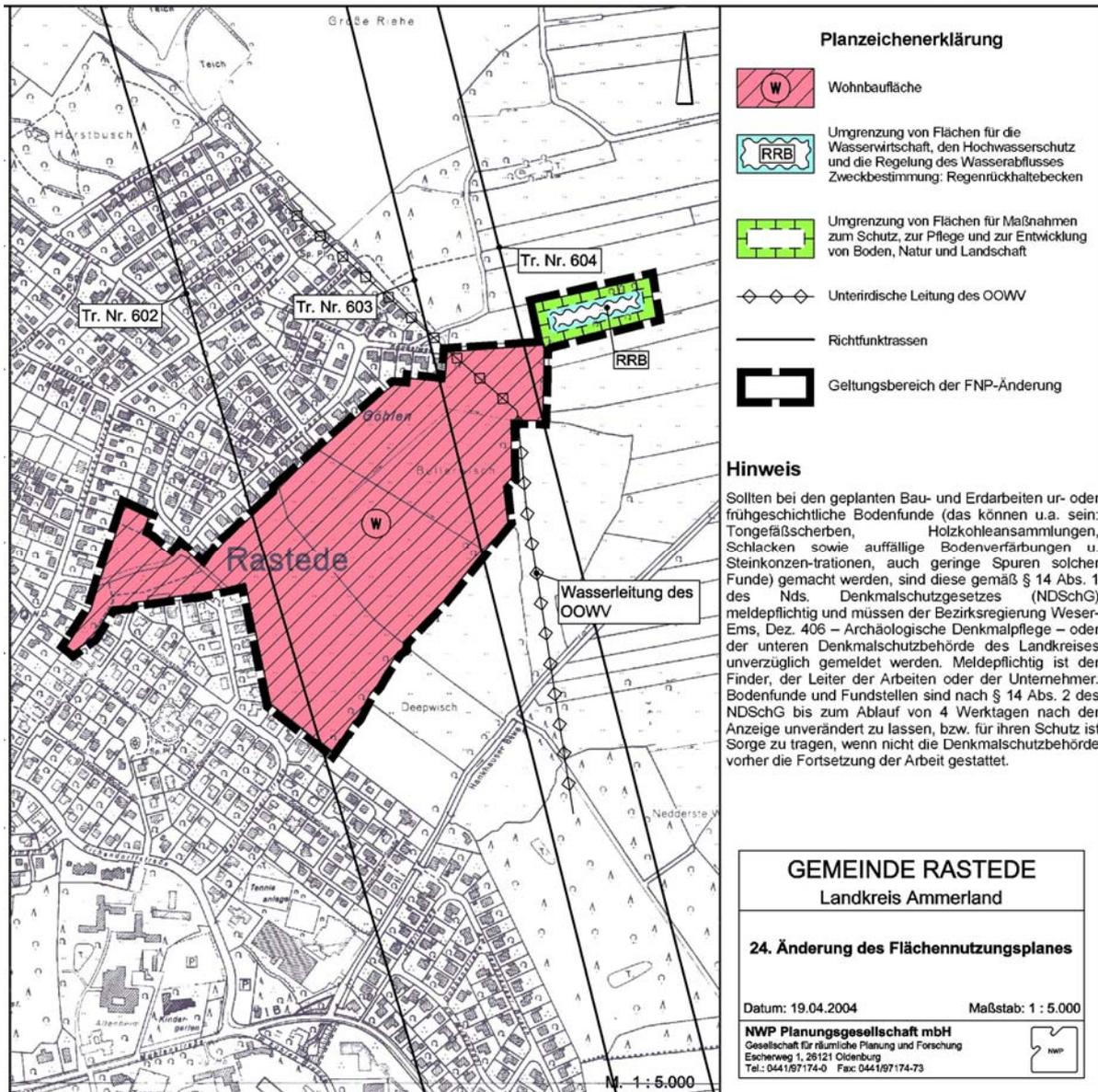
Abwägung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland – Bauamt –</p>		<p>reichs rechtfertigt. Wir empfehlen daher, im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine abschließende Entscheidung zu dieser Frage herbeizuführen.</p>	<p>Sowohl inhaltlich als auch fachlich ist die Gemeinde jedoch nach wie vor der Auffassung, das eine Eingrünung nicht erforderlich bzw. aus der städtebaulichen Konzeption heraus nicht sinnvoll möglich ist. Grundsätzlich ist dabei nur über eine Eingrünung in nördlicher oder östlicher Richtung zu entscheiden, da südlich und westlich bestehende Siedlungslagen angrenzen. In nördlicher Richtung (Nordwesten) schließt sich in Teilen Wald an das Plangebiet an, so daß hier ohnehin eine Eingrünung vorhanden ist. Im Nordosten ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen, das randlich eingegrünt wird. Mittels dieser Eingrünung wird auch das Baugebiet gegenüber der freien Landschaft abgegrenzt, so daß in nördlicher Richtung kein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.</p> <p>In östlicher Richtung ist eine Eingrünung sowohl aus fachlichen Gründen als auch aus der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Gemeinde nicht sinnvoll umsetzbar.</p> <p>Hinsichtlich der städtebaulichen Gesamtkonzeption haben die Ratsgremien der Gemeinde auf der Grundlage des Gemeindeentwicklungskonzeptes 2000 + bereits den eindeutigen Willen bekundet, das Baugebiet mittelfristig nach Osten zu erweitern. Damit handelt es sich nicht um eine vage Planungsoption, sondern um das Ergebnis eines politischen Willensbildungsprozesses, der auf einer planerischen Gesamtkonzeption für die Gemeinde fußt.</p> <p>Fachlich gesehen ist eine Eingrünung an der östlichen Grenze des Änderungsbereiches nicht möglich, da der vorhandene Graben erhalten und im Rahmen des Oberflächenentwässerungskonzeptes ausgebaut werden soll. Um die Unterhaltung des Grabens si</p>	

Abwägungstabelle: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede

Abwägung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland – Bauamt –			<p>cherzustellen, ist auf der Westseite des Grabens das Vorhalten eines Räumstreifens erforderlich, der nicht bepflanzt werden kann. Der Räumstreifen soll in die privaten Baugrundstücke integriert werden, so daß eine Eingründung jenseits des Räumstreifens nicht vorstellbar ist. Die Ostseite des Grabens steht der Gemeinde eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung, so daß hier keine Anpflanzungen durchgeführt werden können.</p> <p>In der Gesamtabwägung kommt die Gemeinde damit zu dem Ergebnis, daß eine Eingrünung des Baugebietes am östlichen Rand nicht sinnvoll bzw. erforderlich ist.</p>	



## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2004/064**

freigegeben am 12.03.2004

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

**Datum: 25.03.2004**

### **Bebauungsplan Nr. 75 - Im Göhlen**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.04.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.04.2004	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 - Im Göhlen wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 19.04.2004 berücksichtigt.
3. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 – Im Göhlen nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften wird zugestimmt.
4. Die öffentliche Auslegung und Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
5. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 10.02.2004 (Vorlage 2004/014) wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form eine zweiwöchigen öffentlichen Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die Abwägungsvorschläge sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Wesentliche Anregungen und Bedenken wurden lediglich von der Unteren Naturschutzbehörde dahingehend vorgebracht, dass eine Eingrünung des Randbereichs des Baugebietes gefordert wird.

Aufgrund der Diskussionen bezüglich der Prioritätensetzung in der Bauleitplanung (Stichwort 2000+) wurde seitens der Ratsgremien auch die Erweiterung der östlich angrenzenden Flächen in Betracht gezogen. Insoweit wird der östliche Bereich des Bebauungsplangebietes nur vorübergehend den östlichen Ortsrand darstellen. Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wird daher nicht nachgekommen.

Weitere Ausführungen hierzu wird das mit der Planung beauftragte Büro NWP in der Sitzung machen.

Nunmehr kann die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschlag
2. Planzeichnung
3. Planzeichenerklärung
4. Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften



Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
4	Kabel Niedersachsen/Bremen GmbH & Co KG Postfach 3260 30032 Hannover	04.08.2003	<p>Wir bedanken uns für die Information über die Planung vom 17.02.2004.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Anlagen der Kabel Deutschland.</p> <p>Eine Versorgung des Plangebietes mit Kabelanschluss ist möglich, aber in der Regel nur durch Zahlung eines Investitionskostenzuschusses wirtschaftlich vertretbar.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Kabelnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger bitten wir Sie, uns den Beginn und den Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich, mindestens jedoch 2 Monate vor Baubeginn anzuzeigen.</p> <p>Über das ausgewiesene Plangebiet verläuft eine in Betrieb befindliche Richtfunktrasse der Kabel Niedersachsen/Bremen zwischen den Orten Oldenburg und Varel. Die maximal zulässige Bauhöhe von 41 m Funkfeld nicht zu beeinträchtigen. auch Baukräne und Windkraftanlagen können Betriebsstörungen hervorrufen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der nachfolgenden Ingenieurplanung für die Erschließungsanlagen werden die erforderlichen Sicherungs- bzw. Umlegemaßnahmen für die Leitungen in Abstimmung mit dem Versorgungsträger vorgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die maximale Bauhöhe beträgt 9,50m (Firsthöhe). Eine Beeinträchtigung des Funkfeldes ist somit nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung durch Baukräne und Windkraftanlagen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da Windkraftanlagen nach den rechtlichen Grundlagen nicht zulässig sind.</p>	Nein
5	E.ON Netz GmbH Regionalzentrum Nord Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte	16.02.2004	<p>Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Wir bitten Sie zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand uns an diesem Verfahren nicht mehr zu beteiligen</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
6	ExxonMobil Production Riethorst 30633 Hannover	20.02.2004	Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH und der Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH und danken für die Beteiligung in der o. g. An		Nein

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
			<p>gelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass der BEB, der MEEG und der NEAG von dem Planungsvorhaben nicht betroffen werden.</p>		
7	<p>OOWV Postfach 1363 26913 Brake</p>	03.03.2004	<p>Wir nehmen zu der obengenannten Bebauungsplan wie folgt Stellung:  Durch das Bebauungsgebiet führt eine Versorgungsleitung DN 300. Diese darf weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke – außer in den Kreuzungsbereichen – überbaut werden.  Das ausgewiesene Plangebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang die Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde Rastede und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Die notwendigen Rohrverlegearbeiten können nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden.  Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde Rastede die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.  Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW - Arbeitsblatt W 403 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft si</p>	<p>Die innerhalb des Plangebietes gelegenen Haltungen der Versorgungsleitung werden zu Lasten des OOWV verlegt. Hierüber haben Abstimmungsgespräche zwischen der Gemeinde Rastede und dem OOWV stattgefunden.  Im Zuge der nachfolgenden Ingenieurplanung für die Erschließungsanlagen werden die erforderlichen Erweiterungsmaßnahmen für die Leitungen in Abstimmung mit dem Versorgungsträger vorgenommen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Leitungen werden innerhalb öffentlicher Flächen</p>	Nein

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
-----	--------	-------	------------	--------------------	----------

	<p>Fortsetzung OOVV</p>		<p>cherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, gegebenenfalls für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet ein durchgehender seitlicher Versorgungsstrifen anzuordnen ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 403 wird gebeten.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75 %iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Im Interesse des der Gemeinde Rastede obliegenden Brandschutzes können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlösch-einrichtungen regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Be</p>	<p>verlegt. Eine Sicherung der Leitungen durch ein Leitungsrecht kommt nur in Frage, wenn dies nicht möglich ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weitere Ausbauplanung erfolgt in Abstimmung mit allen beteiligten Versorgungsbetrieben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
--	-----------------------------	--	--	--	--

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung OOWV		<p>bauungsplan einzutragen.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Planausschnitt ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Kaper, Tel. 04488/845211, von unserer Betriebsstelle in Westerstede in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird dem OOWV der rechtskräftige Plan nebst Begründung zugesendet.</p>	
8	EWE Aktiengesellschaft Geschäftsregion Oldenburg Donnerschweer Str. 22-26 26123 Oldenburg	16.03.2004	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen über die geplante Bebauung Nr. 75 – Im Göhlen.</p> <p>Im geplanten Baugebiet liegen Versorgungsleitungen.</p> <p>Es ist weiter zu beachten, dass wir für die Versorgung der Neukunden eine 20 kV-Station mit einplanen müssen. Für diese Station benötigen wir ein Grundstück, welches zentral im Baugebiet zur Verfügung gestellt werden muss.</p>	<p>Die im Plangebiet vorhandene 20 kV-Leitung der EWE soll in den öffentlichen Straßenraum verlegt werden. Die Gemeinde Rastede wird hierüber Gespräche mit der EWE führen.</p> <p>Die entsprechende Anlage ist als Nebenanlage innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes zulässig. Eine gesonderte Festsetzung als Versorgungsanlage ist nicht zwingend notwendig. Als möglicher Standort der 20-kV-Station kommt unter anderem die bestehende Wendeanlage am Koppelweg in Frage. Der konkrete Standort wird jedoch im Zuge der nachfolgenden Erschließungsplanung festgelegt.</p>	Nein
9	Landkreis Ammerland - Amt für Finanzwesen – Ammerlandallee 26655 Westerstede	16.02.2004	Aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast (Kreisstraßen) bestehen gegen die vorliegenden Planungen keine Bedenken.		Nein
10	Landkreis Ammerland – Bauamt – Ammerlandallee 26655 Westerstede	23.03.2004	<p>Aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde bestehen gegen diese Planung keine raumordnerischen Bedenken.</p> <p>In der Begründung sollte jedoch auch auf die Anbindung des Gebietes an den ÖPNV eingegangen werden. Die Haltestelle „Schule Kleibrok“ bindet - in</p>	Die Aussagen zur Anbindung des betreffenden Gebietes durch den ÖPNV werden in die Begründung aufgenommen.	Nein

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland – Bauamt –</p>		<p>erster Linie auf den Schülerverkehr ausgerichtet - an den Ortslinienverkehr, die Haltestelle „Marktplatz“ ebenfalls an den Ortslinienverkehr, aber auch an den Regionalverkehr an. Zu prüfen wäre eine Verbesserung der ÖV-Erschließung.</p> <p>Als Untere Naturschutzbehörde ist auszuführen, dass aufgrund der besonderen Lage ein Zusammenhang mit unbebauten Bereichen und den Geländeabfall zum Niederungsbereich die Bebauung eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt, der durch Eingrünung des Baugebietes kompensiert werden kann. Da zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob sich östlich angrenzend weitere Wohnbauflächen entwickeln, sollte auf eine äußere Eingrünung nicht verzichtet werden.</p>	<p>Sowohl inhaltlich als auch fachlich ist die Gemeinde nach wie vor der Auffassung, das eine Eingrünung nicht erforderlich bzw. aus der städtebaulichen Konzeption heraus nicht sinnvoll möglich ist. Grundsätzlich ist dabei nur über eine Eingrünung in nördlicher oder östlicher Richtung zu entscheiden, da südlich und westlich bestehende Siedlungslagen angrenzen. In nördlicher Richtung (Nordwesten) schließt sich in Teilen Wald an das Plangebiet an, so daß hier ohnehin eine Eingrünung vorhanden ist. Im Nordosten ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen, das randlich eingegrünt wird. Mittels dieser Eingrünung wird auch das Baugebiet gegenüber der freien Landschaft abgegrenzt, so daß in nördlicher Richtung kein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.</p> <p>In östlicher Richtung ist eine Eingrünung sowohl aus fachlichen Gründen als auch aus der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Gemeinde nicht sinnvoll umsetzbar.</p> <p>Hinsichtlich der städtebaulichen Gesamtkonzeption haben die Ratsgremien der Gemeinde auf der Grundlage des Gemeindeentwicklungskonzeptes 2000 + bereits den eindeutigen Willen bekundet, das Baugebiet mittelfristig nach Osten zu erweitern. Damit handelt es sich nicht um eine vage Planungsoption, sondern um das Ergebnis eines politischen Willensbildungsprozesses, der auf einer planerischen Gesamtkonzeption für die Gemeinde fußt.</p>	

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland – Bauamt –</p>		<p>Damit auch am Rand des östlich verlaufenden Grabens ein Räumstreifen eingehalten werden kann, wird vorgeschlagen, eine Eingrünung des Baugebietes durch Neuanpflanzung von Großbäumen an der Straße vorzusehen.</p> <p>Die fehlenden Kompensationswerteinheiten werden im Flächenpool Loyermoor nachgewiesen. Wir bitten diesbezüglich um Übersendung einer aktuellen Übersicht über das Ökokonto der Gemeinde.</p> <p>Die Planzeichenerklärung bitten wir hinsichtlich des Punktes 15 zu ergänzen, zu wessen Gunsten das Leitungsrecht festgesetzt ist.</p> <p>Als Untere Wasserbehörde weisen wir darauf hin, dass die Flächen mit NN-Höhen von weniger als 1 m NN bereits außerhalb des Geestrückens von Rastede liegen. Eine ausreichende Entwässerung kann im</p>	<p>Fachlich gesehen ist eine Eingrünung an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches nicht möglich, da der vorhandene Graben erhalten und im Rahmen des Oberflächenentwässerungskonzeptes ausgebaut werden soll. Um die Unterhaltung des Grabens sicherzustellen, ist auf der Westseite des Grabens das Vorhalten eines Räumstreifens erforderlich, der nicht bepflanzt werden kann. Der Räumstreifen soll in die privaten Baugrundstücke integriert werden, so daß eine Eingrünung jenseits des Räumstreifens nicht vorstellbar ist. Die Ostseite des Grabens steht der Gemeinde eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung, so daß hier keine Anpflanzungen durchgeführt werden können.</p> <p>In der Gesamtabwägung kommt die Gemeinde damit zu dem Ergebnis, daß eine Eingrünung des Baugebietes am östlichen Rand nicht sinnvoll bzw. erforderlich ist.</p> <p>Die Anregung wird im Rahmen der Ingenieurplanung für die Erschließungsanlagen geprüft.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gemeinde wird der Unteren Naturschutzbehörde einen aktuellen Auszug über das Ökokonto zusenden.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Planzeichenerklärung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden im Zuge des Oberflächenentwässerungskonzeptes berücksichtigt.</p>	

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland – Bauamt –		<p>Hochwasserfall nur über den Schöpfwerksbetrieb des Entwässerungsverbandes Jade sichergestellt werden. Die Entwässerungsplanung ist im weiteren Verfahren eng mit dem Entwässerungsverband Jade abzustimmen.</p> <p>Aufgrund der hohen Sommerwasserstände in den Verbandsgewässern, die sich durch die eingestellten Pumpenpeile des Entwässerungsverbandes ergeben, kann bei der Planung des Regenrückhaltebeckens nur eine sehr flache Speicherlamelle gewählt werden. Hierdurch ergibt sich ein überdurchschnittlich großer Flächenbedarf für das Rückhaltebecken.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn durch ein Entwässerungskonzept nachgewiesen wird, dass die schadlose Entwässerung zukünftig realisiert werden kann.</p> <p>Um Beachtung der Stellungnahme des OOWV vom 03.03.04 wird im übrigen verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes liegt bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vor. Diese wird ggf. nachgesandt.</p>	Die Anregungen des OOWV sind in die Abwägung der Gemeinde eingestellt worden.	
11	Bezirksregierung Weser-Ems – Dez. 406 Ofener Straße 15 26121 Oldenburg	26.02.2004	<p>Von Seiten der Baudenkmalpflege sind keine Bedenken erkennbar.</p> <p>Von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege sind keine weiteren Bedenken erkennbar, s. Schreiben vom 05.02.2004.</p> <p><b>Hinweis:</b></p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde bereits entsprechend ergänzt.	Nein

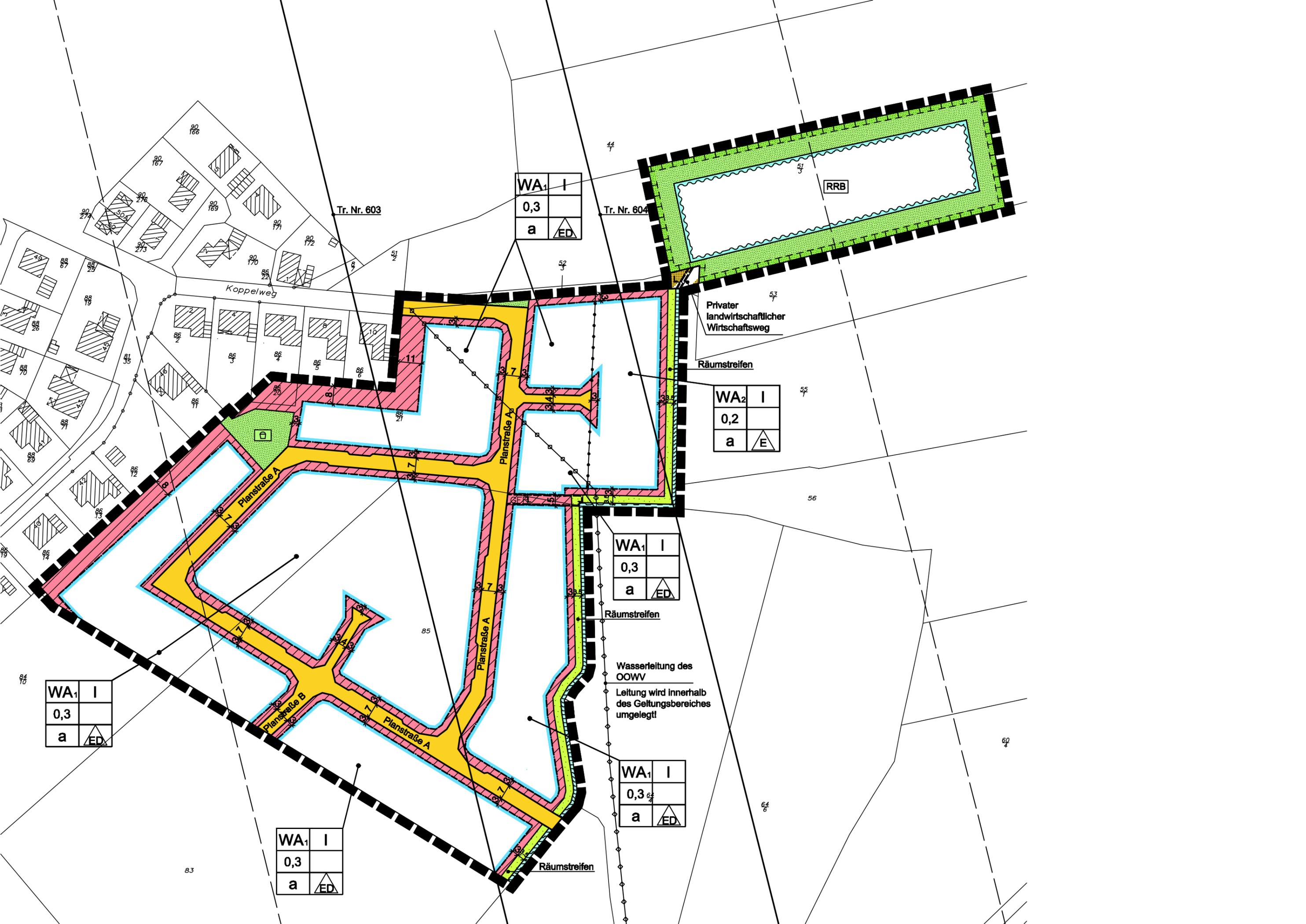
Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Bezirksregierung Weser-Ems – Dez. 406		<p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernat 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.</p> <p>Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.</p>		
12	Landwirtschaftskammer Weser-Ems Postfach 1343 26643 Westerstede	16.03.2004	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken		Nein

Bebauungsplan Nr. 75 „Im Göhlen“ der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Private	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
1	Smit, Monja Schützenhofstr. 53 26180 Rastede	08.03.2004	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, bezügl. des Neubaugebietes Am Göhlen habe ich folgende Fragen und Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. welche Zuwegungen sind geplant (vor allem auch für die weiteren Bauabschnitte)?</li> <li>2. was geschieht mit den Kleingärten zwischen Schützenhofstr. und Wiesenrand?</li> <li>3. falls es eine Zufahrt durch die Kleingärten zum Wiesenrand geben wird, wie soll dann die Verkehrsführung in der Schützenhofstr. aussehen?</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das gesamte Baugebiet „Im Göhlen“ wird über drei Zufahrten erschlossen. Der nördliche Bereich wird über den Koppelweg erschlossen. Der mittlere Abschnitt wird über eine Zufahrt von der Straße Am Wiesenrand erschlossen. Die Zufahrt verläuft in dem bereits eigens dafür vorgesehenen Flurstück 85/19. Der dritte Bauabschnitt wird über eine Zufahrt durch das Kleingartengelände erschlossen.</li> <li>2. Die im Geltungsbereich befindlichen Kleingärten werden überplant. Die Gemeinde wird die Kleingartenanlage in Absprache mit dem Kleingartenverein im Gemeindegebiet verlagern und somit ausreichend Ersatzflächen schaffen.</li> <li>3. Eine direkte Anbindung über die Zufahrt durch die Kleingartenanlage zum Wiesenrand ist derzeit nicht vorgesehen. Das südliche Plangebiet wird über den Bereich der Kleingartenanlage direkt an die Schützenhofstraße angeschlossen. Weitere Details werden im aufzustellenden Bebauungsplan geregelt.</li> </ol>	Nein



WA <sub>1</sub>	I
0,3	
a	ED

WA <sub>2</sub>	I
0,2	
a	E

WA <sub>1</sub>	I
0,3	
a	ED

WA <sub>1</sub>	I
0,3	
a	ED

WA <sub>1</sub>	I
0,3	
a	ED

WA <sub>1</sub>	I
0,3	
a	ED

Wasserleitung des OOVV  
 Leitung wird innerhalb des Geltungsbereiches umgelegt!

Privater landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg

Räumstreifen

Räumstreifen

Räumstreifen

Koppelweg

Tr. Nr. 603

Tr. Nr. 604

RRB

Planstraße A

Planstraße A

Planstraße B

Planstraße A

83

85

56

62

64

44

57

57

55

52

52

772

770

766

767

768

769

771

773

774

775

776

777

778

779

780

781

782

783

784

785

786

787

788

789

790

791

792

793

794

795

796

797

798

799

800

801

802

803

804

805

806

807

808

809

810

811

812

813

814

815

816

817

818

819

820

821

822

823

824

825

826

827

828

829

830

831

832

833

834

835

836

837

838

839

840

841

842

843

844

845

846

847

848

849

850

851

852

853

854

<b>PLANZEICHENERKLÄRUNG</b>	
<b>1. Art der baulichen Nutzung</b>	
	Allgemeines Wohngebiet
<b>2. Maß der baulichen Nutzung</b>	
0,3	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
<b>3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>	
	nur Einzelhäuser zulässig
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
a	Abweichende Bauweise
	Baugrenze
	überbaubare Fläche
	nicht überbaubare Fläche
<b>6. Verkehrsflächen</b>	
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
	Zweckbestimmung: Privater landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg
<b>8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen</b>	
	unterirdische Leitung (Wasserleitung des COWV)
	Richtfunktrassen mit 100 m Schutzstreifen
<b>9. Grünflächen</b>	
	Private Grünfläche
	Zweckbestimmung: Räumstreifen
	Öffentliche Grünfläche
	Zweckbestimmung: Kinderspielplatz
<b>10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</b>	
	Wasserfläche
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
	Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
<b>13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
<b>15. Sonstige Planzeichen</b>	
	mit Leitungsrecht zu belastende Fläche
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

## Textliche Festsetzungen

1. In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1) sind gemäß § 9 [1] Nr. 6 BauGB bei Einzelhäusern je angefangene 500 qm Baugrundstück eine Wohneinheit und bei Doppelhäusern je angefangene 350 qm eine Wohneinheit zulässig. In den allgemeinen Wohngebieten (WA 2) sind gemäß § 9 [1] Nr. 6 BauGB bei Einzelhäusern je angefangene 1000 qm Baugrundstück eine Wohneinheit zulässig.
2. Die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 19 [4] BauNVO ist in den allgemeinen Wohngebieten (WA) um bis zu 30% zulässig.
3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Baugrenze und der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig.
4. In den Baugebieten gilt gemäß § 22 [2] BauNVO die offene Bauweise. Abweichend wird für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 festgesetzt, daß Gebäudelängen bis maximal 20 m zulässig sind. In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1) sind nur Doppel- und Einzelhäuser zulässig. Abweichend wird für die Allgemeinen Wohngebiete WA 2 festgesetzt, daß Gebäudelängen bis maximal 25 m zulässig sind. In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 2) sind nur Einzelhäuser zulässig.
5. Gemäß § 16 [2] BauNVO wird bestimmt, daß die Gebäudehöhe in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) maximal 9,50 m betragen darf. Bezugspunkte sind die Oberkante des Gebäudes und die der Erschließung des Grundstücks dienende öffentliche Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Fahrbahnmitte.
6. Gemäß § 16 [2] BauNVO wird bestimmt, daß die Höhe des Erdgeschosssockels in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) maximal 0,3 m betragen darf. Bezugspunkte sind die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens und die der Erschließung des Grundstücks dienende öffentliche Straßenverkehrsfläche, gemessen am Rand der Fahrbahn.
7. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist ein den wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprechendes Regenrückhaltebecken anzulegen. Die nicht für die Rückhaltung benötigten Flächen sind entsprechend den Vorgaben des wasserrechtlichen Verfahrens naturnah zu gestalten. Innerhalb der Fläche ist ein 3 m breiter Weg aus wassergebundenem Material zur Unterhaltung der Anlage zulässig.
8. Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Räumstreifen ist die Errichtung von baulichen Anlagen und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern unzulässig. Einfriedungen sind ebenfalls nicht zulässig.

## Örtliche Bauvorschriften

### 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 der Gemeinde Rastede.

### 2. Dachform und Dachneigung

Die Gebäude sind mit symmetrisch geneigten Dachflächen mit einer Dachneigung von mindestens 30° und höchstens 50° zu errichten. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 7b NBauO sowie Wintergärten, Garagen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO. Dachgauben, Krüppelwalme und Grasdächer haben einen Neigungswinkel von mindestens 20° aufzuweisen.

### 3. Dachaufbauten/Dachausbauten

Dachaufbauten/Dachgauben können in mehrere gleiche Einheiten aufgeteilt werden; ihre Gesamtlänge darf 50% der Trauflänge nicht überschreiten. Der Abstand zum seitlichen Dachrand muss mindestens 1,50 m betragen.

#### 4. Oberirdische Freileitungen

Gemäß § 56 Nr. 4 NBauO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberirdische Freileitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen) nicht zulässig.

## Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2004/096**

freigegeben am 02.04.2004

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Herr Mittwollen

**Datum: 02.04.2004**

### **Straßenbenennung BBPL. Nr. 75 "Im Göhlen"**

#### **Beratungsfolge:**

Status

Datum

Ö

N

Ö

Gremium

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

Verwaltungsausschuss

Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Erschließungsstraße für das Baugebiet Nr. 75 erhält den Namen **Koppelweg**.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Erschließungsstraße für das Baugebiet Nr. 75 wird an den vorhandenen Koppelweg angeschlossen und erhält im Rahmen der weiteren Bauabschnitte eine Verknüpfung als Rad- / Fußweg mit einer noch anzulegenden und zu bezeichnenden Straße.

Der Straßename Koppelweg als Fortführung des vorhandenen Koppelweges lässt die Hausnummerierung sinnvoll fortführen. Seitens des Gemeinearchivs und den Bezirksvorstehern von Hankhausen I und Rastede I wurden keine weiteren Vorschläge gemacht.

Eine eventuelle Straße zur Kleibroker Straße soll einen neuen Namen bekommen.

Als Straßennamen für die weiteren Bauabschnitte werden noch Namen von Personen vorgeschlagen, die

1. sich um das Gemeindewohl verdient gemacht haben,
2. keine nationalsozialistische Vergangenheit haben und
3. bereits verstorben sind.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

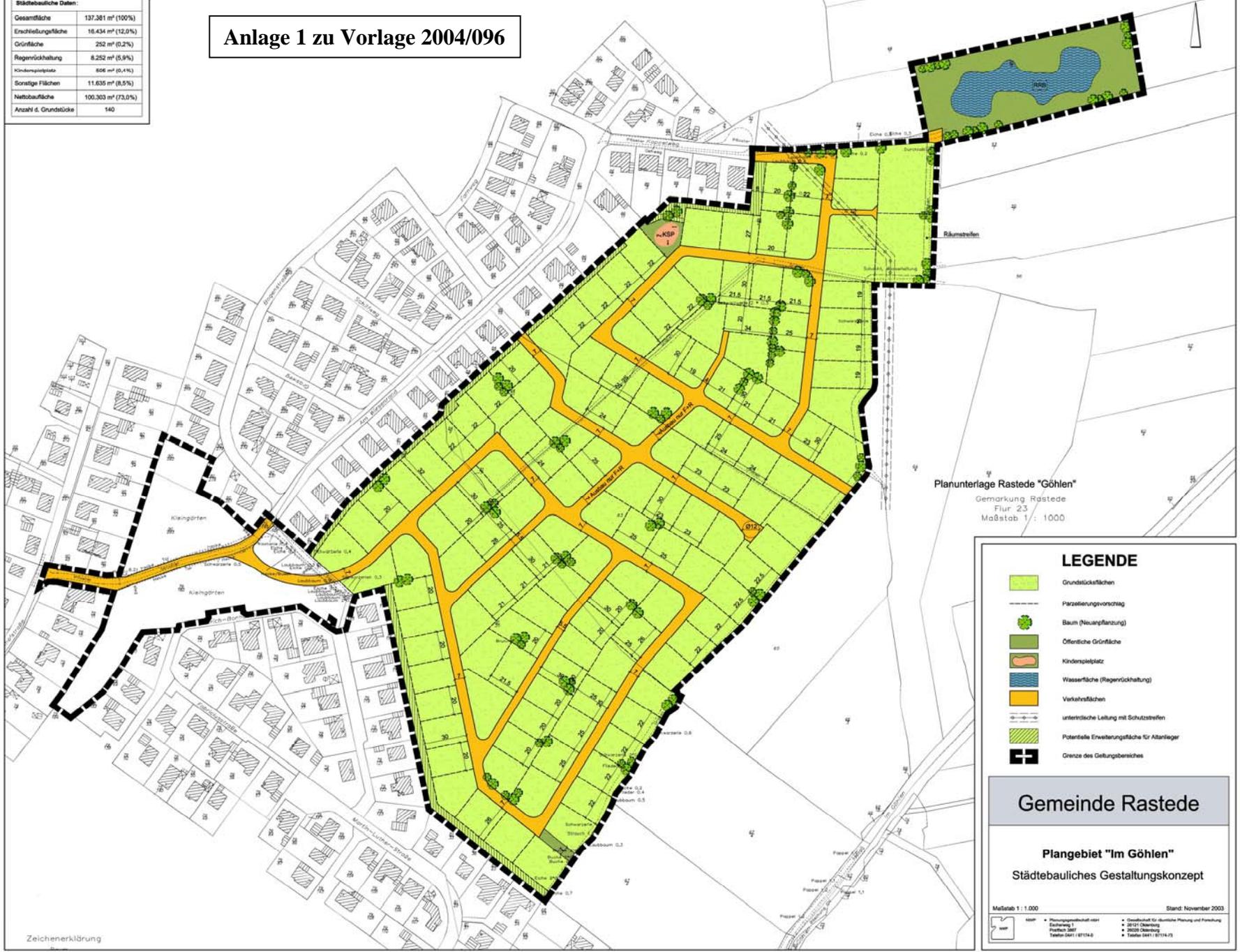
keine

#### **Anlagen:**

Plangebiet „Im Göhlen“

Städtebauliche Daten:	
Gesamtläche	137.361 m <sup>2</sup> (100%)
Erschließungsfäche	18.434 m <sup>2</sup> (12,0%)
Grünfläche	252 m <sup>2</sup> (0,2%)
Regenrückhaltung	8.252 m <sup>2</sup> (5,9%)
Kinderspielfläche	606 m <sup>2</sup> (0,4%)
Sonstige Flächen	11.635 m <sup>2</sup> (8,5%)
Netzbaufläche	100.303 m <sup>2</sup> (73,0%)
Anzahl d. Grundstücke	140

# Anlage 1 zu Vorlage 2004/096



Planunterlage Rastede "Göhlen"  
 Gemarkung Rastede  
 Flur 23  
 Maßstab 1 : 1000

### LEGENDE

- Grundstücksflächen
- Platzierungsvorschlag
- Baum (Neupflanzung)
- Öffentliche Grünfläche
- Kinderspielfläche
- Wasserfläche (Regenrückhaltung)
- Verkehrsflächen
- unterirdische Leitung mit Schutzstreifen
- Potenzielle Erweiterungsfäche für Altanlagen
- Grenze des Geltungsbereiches

## Gemeinde Rastede

**Plangebiet "Im Göhlen"**  
Städtebauliches Gestaltungskonzept

Maßstab 1 : 1000 Stand: November 2003

<ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Planungsschritt 001</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Schöpfung 1</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Prof. Dr. J. J.</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Telefon 0431 / 87114-0</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Grundstück für öffentliche Planung und Forschung</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> 2012 Überlegung</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> 2010 Überlegung</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Telefon 0431 / 87114-25</li> </ul>
---	---

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2004/075**

freigegeben am 25.03.2004

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

**Datum: 25.03.2004**

### **Bebauungsplan Nr. 75 A - Im Göhlen II**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.04.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.04.2004	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes 75 A – Im Göhlen II mit örtlichen Bauvorschriften wird beschlossen.
2. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer zweiwöchigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
3. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht vorzunehmen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Auf die Vorlage 2004/057 (VA vom 16.03.2004) wird verwiesen.

Aufgrund der sich derzeit abzeichnenden sehr hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Baugebiet Göhlen (ca. 205 Bewerbungen für 46 Grundstücke) schlägt die Verwaltung vor, die planerischen Voraussetzungen für den zweiten Planabschnitt umgehend zu schaffen.

Durch die Überplanung von ca. 20 weiteren Grundstücken kann kurzfristig der hohen Nachfrage nachgekommen werden.

Nach kurzfristiger Auftragserteilung wurde seitens des Planungsbüros NWP ein auf Grundlage der bereits beschlossenen Rahmenplanung entwickelter Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 74 A – Im Göhlen II erstellt.

Für diesen Vorentwurf soll nunmehr die frühzeitige Bürger und Trägerbeteiligung beginnen.

Hinsichtlich der Planung wurde seitens der Verwaltung darauf geachtet, dass die Altanlieger am Wiesenrand Nr. 40 und 36 durch ein Zu- und Abgangsverbot vor den beitragsrechtlichen Auswirkungen der neuen Erschließungsstraße verschont bleiben.

Ferner wurde auch in diesem Bereich auf die Wünsche der Altanlieger zum Zukauf von Gartenland Rücksicht genommen.

Wie bereits im Rahmen der Beratungen zum Bebauungsplan Nr. 75 – Im Göhlen ausgeführt, wird die im Bebauungsplan dargestellte Verbindungsstraße nur als Fuß- und Radwegeverbindung hergestellt. Die Gemeinde behält sich lediglich die rechtliche Option offen, hier eine tatsächliche Verbindungsstraße zu realisieren.

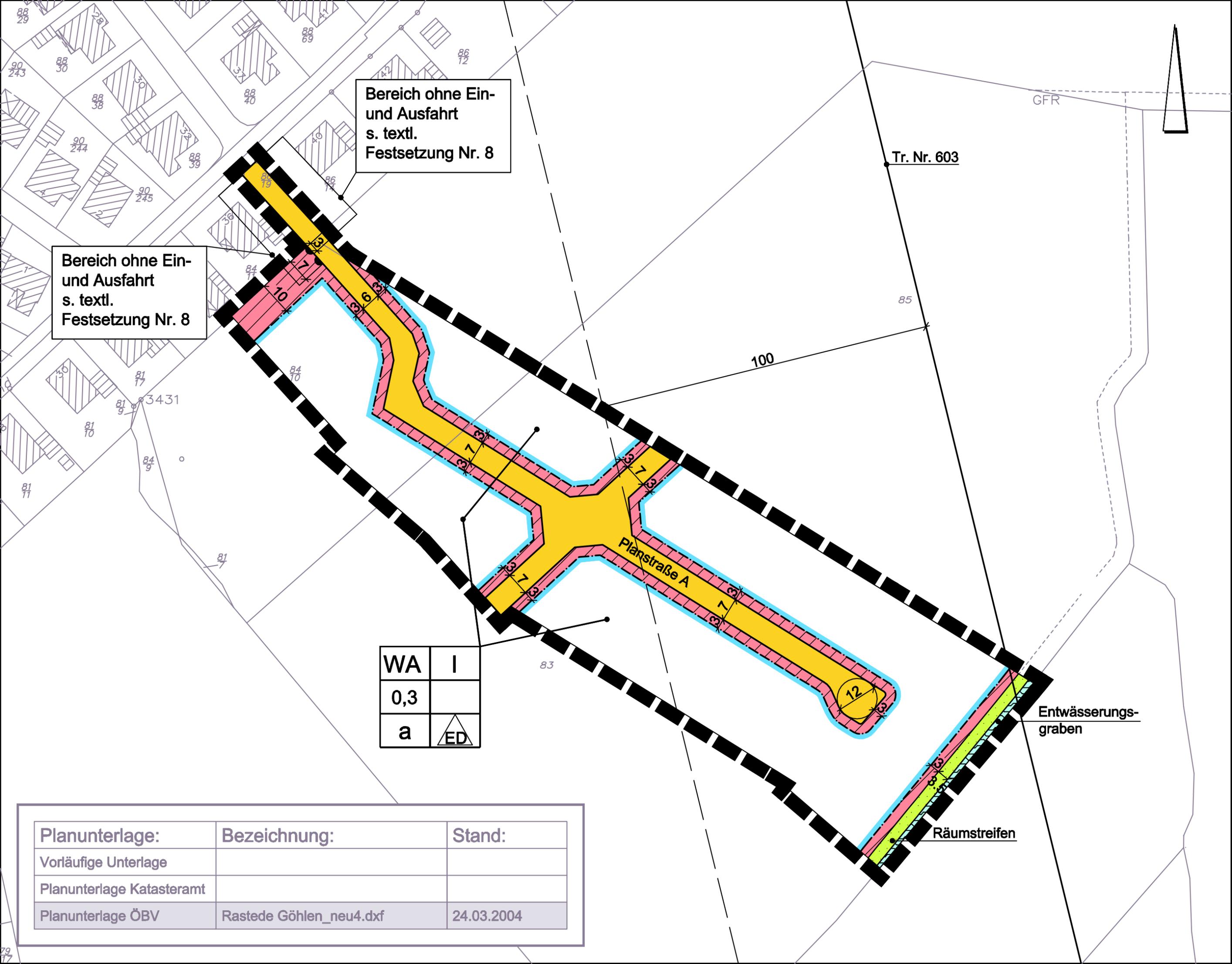
Die textlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften entsprechen denen des Bebauungsplanes Nr. 75, so dass die Eigenart des gesamten Baugebietes nicht verändert wird.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

### **Anlagen:**

1. Planzeichnung
2. Planzeichenerklärung
3. Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt  
s. textl.  
Festsetzung Nr. 8

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt  
s. textl.  
Festsetzung Nr. 8

WA	I
0,3	
a	ED

Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt		
Planunterlage ÖBV	Rastede Göhlen_neu4.dxf	24.03.2004

Tr. Nr. 603

GFR

100

85

83

Planstraße A

Entwässerungsgraben

Räumstreifen

12

10

6

7

7

7

34.31

81

84/9

81/10

81/9

81/11

81

86/19

84

84/0

86/17

86/12

88/69

88/40

88/37

88/32

88/39

90/245

90/244

88/30

88/38

88/29

90/243

90/244

90/245

90/245

90/244

90/243

90/242

90/241

90/240

90/239

90/238

90/237

90/236

90/235

90/234

90/233

90/232

90/231

90/230

90/229

90/228

90/227

90/226

90/225

90/224

90/223

90/222

90/221

90/220

90/219

90/218

90/217

90/216

90/215

90/214

90/213

90/212

90/211

90/210

90/209

90/208

90/207

90/206

90/205

90/204

90/203

90/202

90/201

90/200

90/199

90/198

90/197

90/196

90/195

90/194

90/193

90/192

90/191

90/190

90/189

90/188

90/187

90/186

90/185

90/184

90/183

90/182

90/181

90/180

90/179

90/178

90/177

90/176

90/175

90/174

90/173

90/172

90/171

90/170

90/169

90/168

90/167

90/166

90/165

90/164

90/163

90/162

90/161

90/160

90/159

90/158

90/157

90/156

90/155

90/154

90/153

90/152

90/151

90/150

90/149

90/148

90/147

90/146

90/145

90/144

90/143

90/142

90/141

90/140

90/139

90/138

90/137

90/136

90/135

90/134

90/133

90/132

90/131

90/130

90/129

90/128

90/127

90/126

90/125

90/124

90/123

90/122

90/121

90/120

90/119

90/118

90/117

90/116

90/115

90/114

90/113

90/112

90/111

90/110

90/109

90/108

90/107

90/106

90/105

90/104

90/103

90/102

90/101

90/100

90/99

90/98

90/97

90/96

90/95

90/94

90/93

90/92

90/91

90/90

90/89

90/88

90/87

90/86

90/85

90/84

90/83

90/82

90/81

90/80

90/79

90/78

90/77

90/76

90/75

90/74

90/73

90/72

90/71

90/70

90/69

90/68

90/67

90/66

90/65

90/64

90/63

90/62

90/61

90/60

90/59

90/58

90/57

90/56

90/55

90/54

90/53

90/52

90/51

90/50

90/49

90/48

90/47

90/46

90/45

90/44

90/43

90/42

90/41

90/40

90/39

90/38

90/37

90/36

90/35

90/34

90/33

90/32

90/31

90/30

90/29

90/28

90/27

90/26

90/25

90/24

90/23

90/22

90/21

90/20

90/19

90/18

90/17

90/16

90/15

90/14

90/13

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## 1. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet

## 2. Maß der baulichen Nutzung

0,3 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

## 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

a Abweichende Bauweise



Baugrenze



überbaubare Fläche

nicht überbaubare Fläche

## 6. Verkehrsflächen



Öffentliche Straßenverkehrsfläche

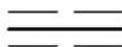


Straßenbegrenzungslinie



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

## 8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen



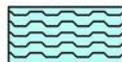
Richtfunktrassen mit 100 m Schutzstreifen

## 9. Grünflächen



Private Grünfläche, Zweckbestimmung: Räumstreifen

## 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



Wasserfläche

## 15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

## Textliche Festsetzungen

1. In den allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 9 [1] Nr. 6 BauGB bei Einzelhäusern je angefangene 500 qm Baugrundstück eine Wohneinheit und bei Doppelhäusern je angefangene 350 qm eine Wohneinheit zulässig.
2. Die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 19 [4] BauNVO ist in den allgemeinen Wohngebieten (WA) um bis zu 30% zulässig.
3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Baugrenze und der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig.
4. In den Baugebieten gilt gemäß § 22 [2] BauNVO die offene Bauweise. Abweichend wird für die Allgemeinen Wohngebiete festgesetzt, daß Gebäudelängen bis maximal 20 m zulässig sind. In den Allgemeinen Wohngebieten sind nur Doppel- und Einzelhäuser zulässig.
5. Gemäß § 16 [2] BauNVO wird bestimmt, daß die Gebäudehöhe in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) maximal 9,50 m betragen darf. Bezugspunkte sind die Oberkante des Gebäudes und die der Erschließung des Grundstücks dienende öffentliche Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Fahrbahnmitte.
6. Gemäß § 16 [2] BauNVO wird bestimmt, daß die Höhe des Erdgeschosssockels in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) maximal 0,3 m betragen darf. Bezugspunkte sind die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens und die der Erschließung des Grundstücks dienende öffentliche Straßenverkehrsfläche, gemessen am Rand der Fahrbahn.
7. Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Räumstreifen ist die Errichtung von baulichen Anlagen und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern unzulässig. Einfriedungen sind ebenfalls nicht zulässig.
8. Im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten ist die Anlage von Zu- und Ausfahrten sowie Zu- und Ausgängen von der Planstraße zu den angrenzenden Grundstücken gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB nicht zulässig.

## Örtliche Bauvorschriften

### 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 A der Gemeinde Rastede.

### 2. Dachform und Dachneigung

Die Gebäude sind mit symmetrisch geneigten Dachflächen mit einer Dachneigung von mindestens 30° und höchstens 50° zu errichten. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 7b NBauO sowie Wintergärten, Garagen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO. Dachgauben, Krüppelwalme und Grasdächer haben einen Neigungswinkel von mindestens 20° aufzuweisen.

### 3. Dachaufbauten/Dachausbauten

Dachaufbauten/Dachgauben können in mehrere gleiche Einheiten aufgeteilt werden; ihre Gesamtlänge darf 50% der Trauflänge nicht überschreiten. Der Abstand zum seitlichen Dachrand muss mindestens 1,50 m betragen.

### 4. Oberirdische Freileitungen

Gemäß § 56 Nr. 4 NBauO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberirdische Freileitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen) nicht zulässig.

# Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

**B e s c h l u s s v o r l a g e****Vorlage-Nr.: 2004/065**

freigegeben am 12.03.2004

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

**Datum: 23.03.2004****Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 D - Wahnbek - Hohe Brink****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.04.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.04.2004	Verwaltungsausschuss

**Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage, sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 19.04.2003 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 63 D – Wahnbek – Hohe Brink mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung wird beschlossen.

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 27.01.2004 (Vorlage 2003/303) ist die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 10.02.2004 bis 10.03.2004 durchgeführt worden. Außerdem hat auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) stattgefunden. Die Abwägungsvorschläge sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Wesentliche Anregungen oder Bedenken, die zur Änderung der bisherigen Planung führten, haben sich nicht ergeben.

Nunmehr kann daher der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Nähere Erläuterungen werden hierzu in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro NWP gegeben.

**Hinweis:**

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung mit der Vermarktung der Grundstücke begonnen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschlag öffentliche Auslegung
2. Planzeichnung
3. Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften
4. Legende



**Gemeinde Rastede (Bebauungsplan Nr. 63 D – Wahnbek, Hohe Brink)  
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
1	Landkreis Ammerland Bauamt Ammerlandallee 12 26655 Westerstede  05.03.2004	<p>Der Landkreis Ammerland nimmt Bezug auf das dortige Schreiben vom 27.01.2004 und teilt zu vorgenanntem Bebauungsplan folgendes mit:</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Wallhecken, und zwar im Bebauungsplan als zu erhalten dargestellt, durch die zulässige gärtnerische Nutzung bis an den Wallheckenfuß heran teilweise im Kronentraufbereich der vorhandenen Bäume ist aber der Wallheckenschutz im Sinne des § 33 NNatG nicht mehr gegeben. Hierzu verweisen wir auch auf die mit Ihnen geführte Besprechung vom 17.09.1996 u.a. Vertretern der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland. Für einen wirksamen Wallheckenschutz wäre die Ausweisung eines Schutzstreifens mit entsprechender planerischer Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich.</p> <p>Da das aufgrund der geringen Größe der Baugrundstücke nicht möglich ist, sind als Ausgleich für den Verlust der beeinträchtigten Werte und Funktionen die Wallhecken im Verhältnis 1:1 durch die Neuanlage von Wallhecken oder Wallhecken fördernden Maßnahmen auszugleichen.</p> <p>Die fehlenden Kompensationswerteinheiten sind vor Satzungsbeschluss nachzuweisen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Aus planerischer Sicht bitten wir um Übernahme der textlichen Festsetzung Nr. 7 durch das entsprechende Planzeichen in die Planzeichnung. Dieses dient der besseren Übersichtlichkeit und auch der Erkennbarkeit dieser Festsetzung für Planer und Bauherren.</p>	<p>Der Eingabe wird gefolgt. Zur Kompensation der indirekten Beeinträchtigungen der Wallhecken werden Maßnahmen im Verhältnis 1 : 1 im Rahmen des Wallheckenprogramms des Landkreises umgesetzt. Hierdurch erhöht sich der Kompensationsbedarf für die erheblichen Beeinträchtigungen von Wallhecken auf 303 lfd. Meter Wallhecken, die im Rahmen des Wallheckenprogramms durch Maßnahmen aufgewertet werden. Der Begründungstext wird entsprechend geändert. Für die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt sich hierdurch kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Gemeinde wird vor Satzungsbeschluss die entsprechenden Regelungen mit dem Landkreis herbeiführen.</p> <p>In die Planzeichnung wird ein entsprechender Hinweis auf die textliche Festsetzung eingetragen, die zur besseren Übersichtlichkeit und auch der Erkennbarkeit dieser Festsetzung beiträgt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</b>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes wird weiterhin auf eine Wendemöglichkeit von 19 m Durchmesser hingewiesen.	Die Gemeinde Rastede hält die festgesetzte Wendeanlage für ausreichend. Gemäß EAE85/95 reicht für Lastkraftwagen bis 8,00 m Länge (u.a. 2-achsiges Müllfahrzeug) eine Wendeanlage (Wendehammer) mit 12,00 m Durchmesser aus. Innerhalb dieser Fläche sind die erforderlichen Rangiermanöver zum Wenden des Müllfahrzeuges möglich, wobei die Verkehrssicherheit beim Rangieren durch die Fahrzeugkamera gewährleistet werden kann. Somit stehen fahrgeometrische Erfordernisse und Gründe der Verkehrssicherheit der Festsetzung nicht entgegen. Eine Wendeanlage mit einem Durchmesser von 19 m würde demnach einen unnötigen Flächenverbrauch darstellen.
2	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Region Niedersachsen/Bremen Hans-Böckler-Allee 5 30173 Hannover 19.02.2004	Wir bedanken uns für die Information über die Planung vom 27.01.2004. Zur o.a. Planung haben wir bereits am 15.10.03 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Schreiben vom 15.10.2003 Wir bedanken uns für die Information über die Planung vom 01.12.03. Das Plangebiet liegt in einem Ortsteil, der nicht an unserem Breitbandkabelnetz angebunden ist. Daher ist auch im Plangebiet keine Versorgung vorgesehen. Über das ausgewiesene Plangebiet verläuft eine in Betrieb befindliche Richtfunktrasse der Kabel Niedersachsen/Bremen zwischen den Orten Wahnbek und Elsflath. Die maximal zulässige Bauhöhe von 88m über NN darf innerhalb des Schutzstreifens der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen. Auch Baukräne und Windkraftanlagen können Betriebsstörungen hervorrufen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die maximale Bauhöhe beträgt 8,50m (Firsthöhe). Eine Beeinträchtigung des Funkfeldes ist somit nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung durch Baukräne und Windkraftanlagen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da Windkraftanlagen nach den rechtlichen Grundlagen nicht zulässig sind.

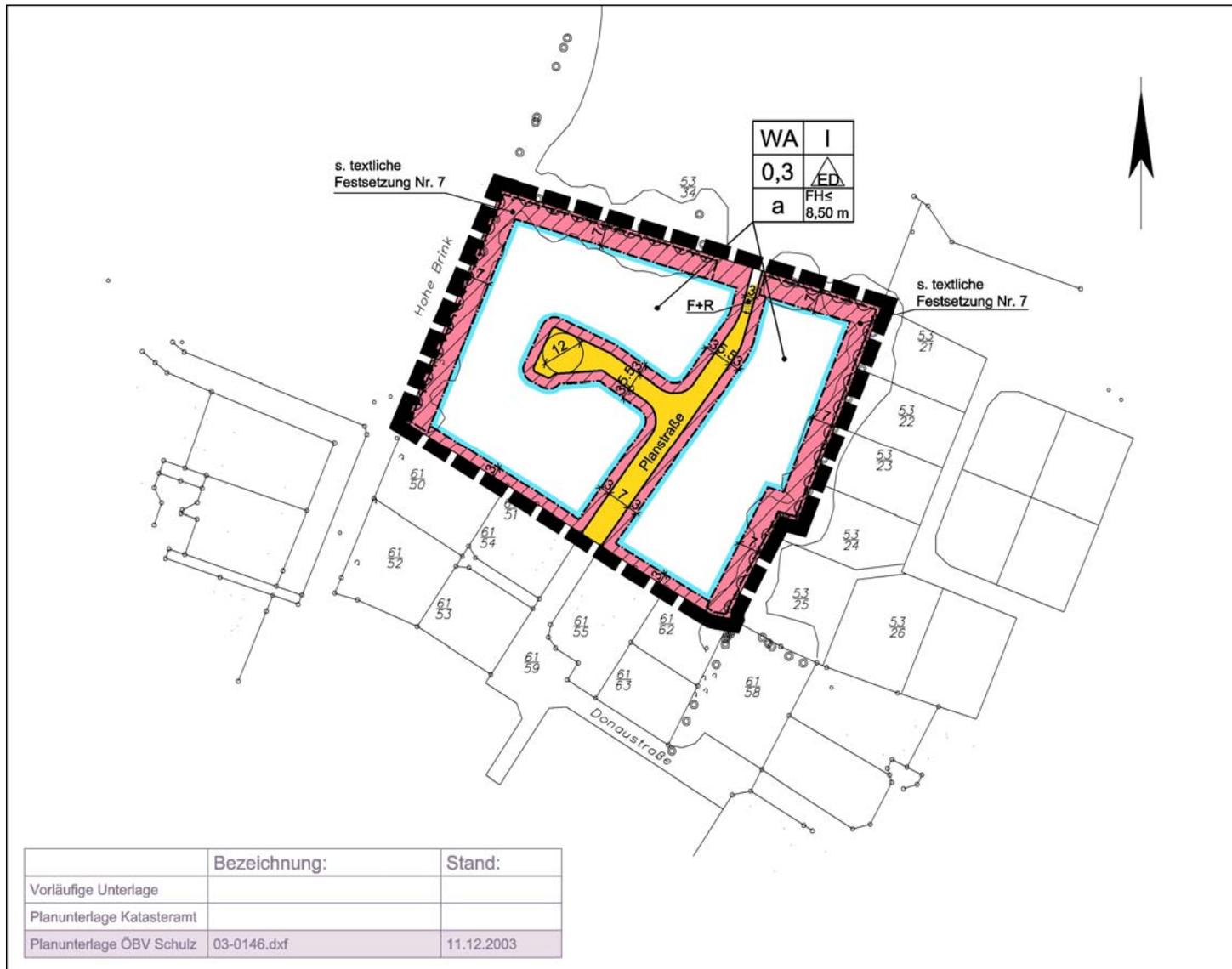


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
3	T-COM Deutsche Telekom AG Technik Niederlassung Oldenburg Poststraße 1-3 26122 Oldenburg  10.02.2004	Zu der o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 02.12.2003 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.  Schreiben vom 02.12.2003  Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der  Deutsche Telekom AG Technikniederlassung Oldenburg Bezirksbüro Netze 21 Oldb. 26119 Oldenburg  so früh wie möglich angezeigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<b>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</b>  1. Moorriem-Ohmstedter Sielacht, Schreiben vom 17.02.2004 2. Straßenbauamt Oldenburg, Schreiben vom 05.02.2004			



<b>Nr.</b>	<b>Private Einwender/in Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b><i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlußempfehlung</b>
------------	---	----------------------	---

# Anlage 2 zu Vorlage 2004/065



## Textliche Festsetzungen

1. In den WA-Gebieten (§ 4 [3] BauNVO) sind gemäß § 1 [6] BauNVO folgende ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht zulässig:
  - Gartenbaubetriebe
  - Tankstellen
2. In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind gemäß § 9 [1] Nr. 6 BauGB bei Einzelhäusern je angefangene 500 qm Baugrundstück eine Wohneinheit und bei Doppelhäusern je angefangene 350 qm eine Wohneinheit zulässig.
3. Die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 19 [4] BauNVO ist in den allgemeinen Wohngebieten (WA) um bis zu 30% zulässig.
4. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Baugrenze und der innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig.
5. In den Baugebieten gilt gemäß § 22 [2] BauNVO die offene Bauweise. Abweichend wird für die Allgemeinen Wohngebiete festgesetzt, daß Gebäudelängen bis maximal 20 m zulässig sind. In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind nur Doppel- und Einzelhäuser zulässig.
6. Gemäß § 16 [2] BauNVO wird bestimmt, daß die Gebäudehöhe in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) maximal 8,50 m betragen darf. Bezugspunkte sind die Oberkante des Gebäudes und die der Erschließung des Grundstücks dienende öffentliche Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Fahrbahnmitte.
7. Gemäß § 9 [1] Nr. 20 BauGB sind zum Schutz der Wallhecken bauliche Anlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO, jegliche Versiegelungen, Materialablagerungen (auch Kompost), Auf- und Abgrabungen sowie Auffüllungen auf den Baugrundstücken im Abstandsbereich von 7 m in den gekennzeichneten Flächen unzulässig.
8. Im Bereich des in der Planzeichnung festgesetzten Bereiches ohne Ein- und Ausfahrten ist die Anlage von Zu- und Ausfahrten sowie Zu- und Ausgängen von der Straße Hohe Brink in das Allgemeine Wohngebiet gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB nicht zulässig.

## Örtliche Bauvorschriften

### 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 d der Gemeinde Rastede.

### 2. Dachform und Dachneigung

Die Gebäude sind mit geneigten Dachflächen mit einer Dachneigung von mindestens 30° und höchstens 50° zu errichten. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 7b NBauO sowie Wintergärten, Garagen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO. Dachgauben, Krüppelwalme und Grasdächer haben einen Neigungswinkel von mindestens 20° aufzuweisen.

### 3. Dachaufbauten/Dachausbauten

Dachaufbauten/Dachgauben können in mehrere gleiche Einheiten aufgeteilt werden; ihre Gesamtlänge darf 50% der Trauflänge nicht überschreiten. Der Abstand zum seitlichen Dachrand muß mindestens 1,50 m betragen.

## Hinweise

- 1) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- 2) Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- 3) Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
- 4) Die Wallhecken werden nachrichtlich übernommen. Wallhecken sind gemäß § 33 NNatG geschützt. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Erlaubt sind Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## 1. Art der baulichen Nutzung

 Allgemeines Wohngebiet

## 2. Maß der baulichen Nutzung

0,3 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FHs0,50m maximale Firsthöhe

## 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

a Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzung Nr. 5)

 Baugrenze

 überbaubare Fläche  
 nicht überbaubare Fläche

## 6. Verkehrsflächen

 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

 Straßenbegrenzungslinie

 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

F+R Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

 Bereich ohne Ein- und Ausfahrten und Zu- und Ausgängen  
 (siehe textliche Festsetzung Nr. 8)

## 15. Sonstige Planzeichen

 Wallhecke (symbolisch)

 nichtüberbaubare Flächen mit Nutzungseinschränkungen  
 (siehe textliche Festsetzung Nr. 7)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2004/067**

freigegeben am 12.03.2004

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

**Datum: 25.03.2004**

**Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für "Flächen nördlich des Nethener Weges" im Ortsteil Hahn-Lehmden / Nethen**

### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.04.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.04.2004	Verwaltungsausschuss

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für „Flächen nördlich des Nethener Weges“ im Ortsteil Hahn-Lehmden / Nethen wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB beschlossen.
2. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Nr. 2 und 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage, sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 19.04.2004 berücksichtigt.
3. Dem Entwurf einer Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für „Flächen nördlich des Nethener Weges“ im Ortsteil Hahn-Lehmden / Nethen nebst Begründung wird zugestimmt.
4. Die bisherige Beschlussfassung wird bestätigt.
5. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen.

### **Sach- und Rechtslage:**

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 10.02.2004 (Vorlage 2004/009) fand in der Zeit vom 24.02.2004 bis 24.03.2004 die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Nr. 2 und 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt. Wesentliche Anregungen oder Bedenken haben sich nicht ergeben. Der Abwägungsvorschlag ist als Anlage 1 beigelegt.

Nähere Erläuterungen werden hierzu in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro NWP gegeben.

Da bei dieser Satzung das sogenannte vereinfachte Verfahren anzuwenden ist, kann bereits nach nur einer Beteiligungsstufe der Satzungsbeschluss erfolgen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

1. Abwägungsvorschlag
2. Planzeichnung
3. Satzungstext



**Gemeinde Rastede (Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für  
Flächen nördlich des Nethener Weges)  
Abwägung der Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung
1	Bezirksregierung Weser-Ems Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 01.03.2004	Von Seiten der Baudenkmalpflege sind keine Bedenken erkennbar. Von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege sind keine ( <i>handschriftlich</i> ) Bedenken erkennbar. <u><b>Hinweis:</b></u> Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernat 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden! Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.	Der nebenstehende Hinweis ist bereits in die Planunterlagen aufgenommen worden.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
2	OOVV Georgstraße 4 26919 Brake  03.03.2004	<p>Wir haben die Aufstellung des obengenannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gebiet ist voll erschlossen. Die vorhandenen Versorgungsleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken - ausgenommen an den Kreuzungsstellen - überbaut werden.</p> <p>Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOVV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde Rastede und der OOVV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten Versorgungsleitungen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen. Um Beachtung der DIN 1998 Punkt 5 sowie des DVGW Arbeitsblattes W 403 wird gebeten.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel. 04488/845211, in der Örtlichkeit an.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Inhalte der Satzung ergeben sich hieraus keine Änderungsbedarfe.
3	Landwirtschaftskammer Weser-Ems Am Röttgen 60 26655 Westerstede  20.02.2004	<p>Der Geltungsbereich der oben genannten Satzung befindet sich im Ortsteil Nethen und ist nördlich des Nethener Weges gelegen.</p> <p>In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine landwirtschaftlichen Hofstellen.</p> <p>Auch bei Betrachtung der Gesamt-Immissionssituation (Vorbelastung) stehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Geruch) keine Bedenken gegen die oben genannte Planung.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden ebenfalls keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Inhalte der Satzung ergeben sich hieraus keine Änderungsbedarfe.



<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</b>
4	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover 20.02.2004	<p>Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der BEB, der MEEG und der NEAG von dem Planungsvorhaben nicht betroffen werden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Inhalte der Satzung ergeben sich hieraus keine Änderungsbedarfe.
5	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Niedersachsen / Bremen Hans-Böckler-Allee 5 30173 Hannover 26.02.2004	<p>Wir bedanken uns für die Information über die Planung vom 23.02.2004.</p> <p>Durch die o.a. Planung werden die Belange der Kabel Deutschland GmbH &amp; Co. KG zur Zeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie, uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Anlagen der Kabel Deutschland.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Kabelnetzes sowie zur Koordinierung der Baumaßnahmen mit den anderen Leitungsträgern bitten wir Sie, uns den Beginn und den Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich, mindestens jedoch 2 Monate vor Baubeginn anzuzeigen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Inhalte der Satzung ergeben sich hieraus keine Änderungsbedarfe.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
6	Landkreis Ammerland 24.03.2004	<p>Der Landkreis Ammerland nimmt Bezug auf das dortige Schreiben vom 11.02.2004.</p> <p>Dieser Satzungsbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zur BAB A 28. Unter § 4 der vorgenannten Satzung ist ein Hinweis hinsichtlich der von dort ausgehenden Lärmemissionen aufgenommen worden.</p> <p>Im Rahmen der Begründung ist nicht weiter auf diese Abwägungsproblematik eingegangen worden.</p> <p>Wie sich dem städtebaulichen Konzept aus dem Jahre 1996 entnehmen lässt, wirken auf das Plangebiet Lärmemissionen ein (Stand 1990 + 10 % Prognoseaufschlag), die weit über den Orientierungswerten der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet liegen.</p> <p>Wir empfehlen dringend, dieses weitgehender in die Abwägung einzubringen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ausführungen der zitierten städtebaulichen Konzeption "Städtebauliches Entwicklungskonzept Hahn-Lehmden-Nord" und die dem Konzept zugrundeliegenden schalltechnischen Untersuchungen werden in der Begründung zur Satzung ergänzt.</p> <p>Aus den Ausführungen der schalltechnischen Untersuchung kann für den Satzungsbereich abgeleitet werden, das am westlichen Rand der Satzung, unter der Voraussetzung freier Schallausbreitung Schallimmissionen von 60/54 dB(A) tags/nachts zu erwarten sind, die nach Osten hin abnehmen. Durch den westlich gelegenen vorhandenen Gebäudebestand am Nethener Weg dürften die Werte in der Realität jedoch aufgrund der schallabschirmenden Wirkung unterhalb der o.g. Werte liegen. Für den Tageszeitraum ist damit festzustellen, das die Orientierungswerte eines Allgemeinen Wohngebietes (55 dB(A)) überschritten, die Werte eines Mischgebietes (60 dB(A)), im dem das Wohnen auch allgemein zulässig ist, eingehalten werden. Damit kann davon ausgegangen werden, das ein gesundes Wohnen innerhalb des Satzungsbereiches während des Tageszeitraumes gewährleistet werden kann.</p> <p>Während des Nachtzeitraumes ist jedoch auch eine Überschreitung der Orientierungswerte eines Mischgebietes (50 dB(A)) zu erwarten. Da sich der Mensch während des Nachtzeitraumes jedoch im Regelfall innerhalb des Gebäudes aufhält, ist ein Schutz der Außenbereiche nicht erforderlich. Der Schutz der Gebäudeinnenbereiche kann durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden.</p> <p>Ziel der Aufstellung dieser Satzung nach § 34 BauGB ist die Überplanung einzelner Außenbereichsflächen, die in den Bebauungszusammenhang einbezogen werden sollen. Der Regelungsinhalt der Satzung bleibt deutlich hinter dem eines Bebauungsplanes zurück. Textliche Festsetzungen zum Immissionsschutz werden daher in die Planunterlagen nicht aufgenommen. Detaillierte Regelungen bleiben dem Baugenehmigungsverfahren überlassen. Es wird aber ein Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen, dass Fenster von Wohn- und Aufenthaltsräumen der Schallschutzklasse II entsprechen sollten. (Dieses wurde vom Schallschutzgutachter für eine andere, jedoch vergleichbare Siedlungslage im Gutachten empfohlen.) Mit der Schallschutzklasse II wird ohnehin lediglich dem Standard der Wärmeschutzverordnung entsprochen. Außerdem wird ein Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen, dass Aufenthaltsräume und Außenwohnbereiche nur auf der lärmabgewandten Seite oder alternativ mit Abschirmeinrichtungen oder Schalldämmlüftern versehen werden sollten. Über schalltechnische Maßnahmen im einzelnen ist jedoch im Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden.</p>



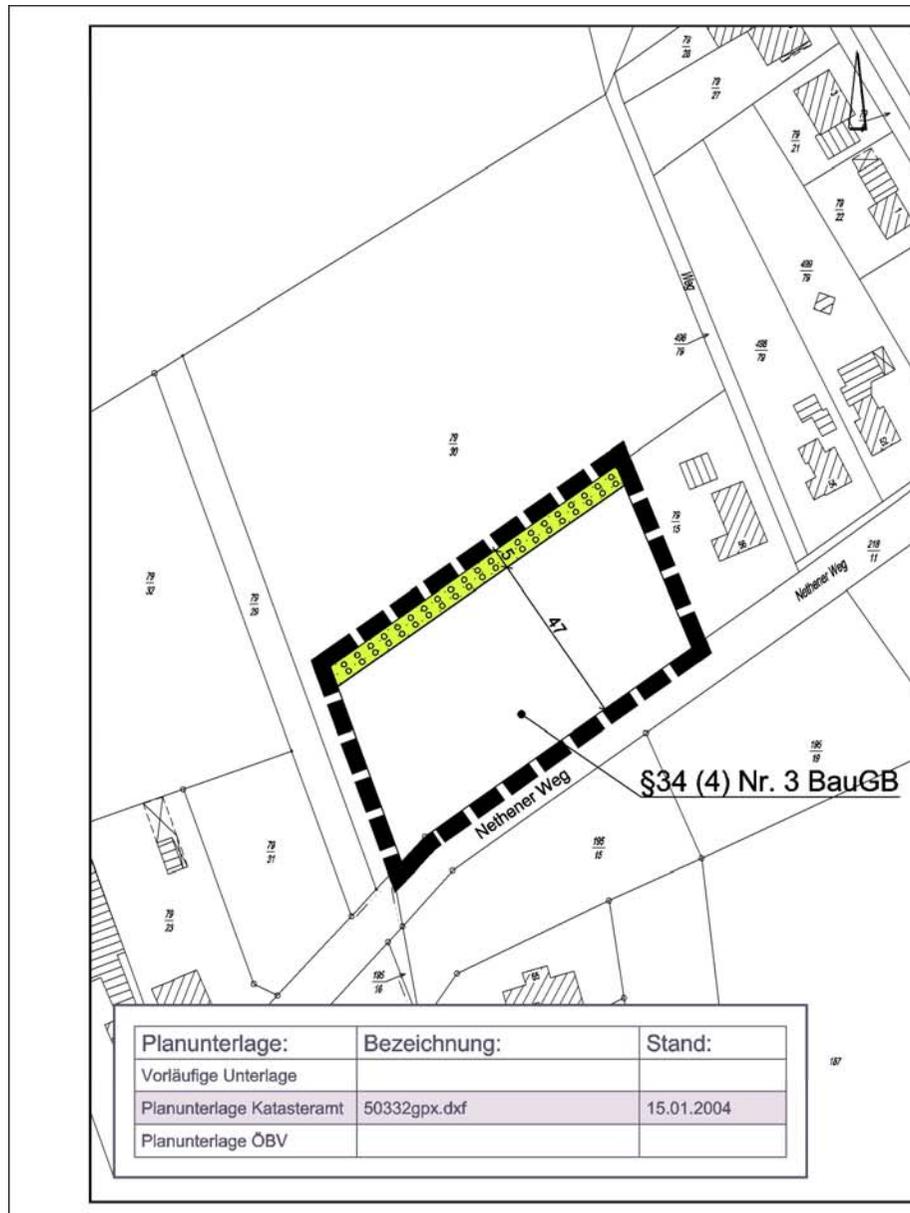
<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b><i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlußempfehlung</b>
------------	--	----------------------	---

**Keine Anregungen und Bedenken hatten:**

1. Deutsche Telekom, Schreiben vom 03.03.2004
2. NLWK Betriebsstelle Brake, Schreiben vom 15.03.2004



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
1	Axel Wilken, Nethener Weg 74 26180 Rastede 22.03.2004	<p>Ich bin Anlieger des Nethener Weges. Meine Grundstücke (Flurstücke 79/23 und 79/31 der Flur 12 der Gemarkung Rastede) am Nethener Weg in Rastede grenzen an den geplanten Geltungsbereich der o.g. Satzung.</p> <p>Das Bundesbaugesetzbuch sieht nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 eine Abrundung von Gebieten nach Nummer 1 und 2 vor. Ich bitte Sie den Geltungsbereich der geplanten Satzung um diese Fläche im Bereich des Flurstückes 79/31 zu erweitern um eine tatsächliche städtebauliche Abrundung zu erreichen und nicht eine Restlücke in der Bebauung zu hinterlassen; sh. Anlage.</p> <p>Bitte leiten Sie diese Eingabe an den Bauausschuss der Gemeinde Rastede weiter und teilen Sie mir das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses mit. Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im voraus und verbleibe</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Inhaltlich wird der Anregung aufgrund folgender Belange nicht gefolgt:</p> <p>In den Satzungsbereich wurden die Flächen einbezogen, die durch den baulichen Bestand in der Umgebung eindeutig ableitbar sind. Dabei spielt die vorhandene Bebauung südlich des Nethener Weges für die Abgrenzung des Satzungsbereiches in westlicher Richtung eine bestimmende Rolle. Die Gemeinde geht davon aus, das sich der Satzungsbereich aus der westlichen Grenze des wohnbaulich genutzten Grundstückes südlich des Nethener Weges für die Abgrenzung des zukünftigen im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ableiten läßt, da mit der Umsetzung der Satzungsinhalte bis zu diesem Punkt eine beidseitige Bebauung des Nethener Weges erfolgt.</p> <p>Diese städtebauliche Auffassung läßt sich auch aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde ableiten, der die Bauflächendarstellungen in westlicher Richtung ebenfalls an dieser Grenze enden läßt Die vom Einwender beantragten Grundstücke werden dagegen nicht als Wohnbauflächen dargestellt, sondern als Flächen für die Landwirtschaft.</p> <p>Im Zuge dieses Satzungsverfahrens liegen damit eindeutige städtebauliche Gründe vor, die die westliche Abgrenzung des Satzungsgebietes rechtfertigen.</p> <p>Inwieweit zukünftig eine Erweiterung des Siedlungsbereiches in westlicher Richtung und damit auch eine Überplanung der Grundstücke des Einwenders erfolgen soll, bleibt weitergehenden städtebaulichen Planungen der Gemeinde vorbehalten. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen hierfür jedoch keine entsprechenden Zielsetzungen vor.</p>



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### 9. Grünflächen

 Private Grünfläche

### 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

### 15. Sonstige Planzeichen

 Geltungsbereich der Innenbereichssatzung gemäß § 34 (4) Nr.3 BauGB

gezeichnet:	U. St.					
geprüft:	T. Aufleger					
Datum:	15.01.2004					

## Gemeinde Rastede

Innenbereichssatzung nach § 34 (4) Nr.3 BauGB  
im Ortsteil Hahn-Lehmden / Nethen  
für einen Teilbereich nördlich des Nethener Weges

Maßstab 1 : 1.000

Stand: 19. April 2004



NWP • Planungsgesellschaft mbH  
Escherweg 1  
Postfach 3867  
Telefon 0441 / 97174-0

• Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung  
• 26121 Oldenburg  
• 26028 Oldenburg  
• Telefax 0441 / 97174-73

## **SATZUNG**

### **Innenbereichssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB für „Flächen nördlich des Nethener Weges“ im Ortsteil Hahn-Lehmden / Nethen**

Aufgrund des § 34 [4] Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit. gültigen Fassung i.V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), ebenfalls in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rastede folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

1. Der sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergebende Bereich im Ortsteil Hahn-Lehmden der Gemeinde Rastede wird als einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.
2. Die beigefügte Karte und die Begründung sind Bestandteile dieser Satzung.

#### **§ 2 Bauliche Nutzung**

Im Geltungsbereich dieser Satzung müssen sich die Vorhaben gemäß § 34 [4] BauGB nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die bebaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

#### **§ 3 Textliche Festsetzungen**

Für den Geltungsbereich nach § 34 [4] Nr. 3 BauGB gelten die folgenden textlichen Festsetzungen:

1. Anzahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze: 1
2. Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.
3. Zulässig ist maximal eine Wohnung je angefangene 600 qm Grundstücksfläche.
4. Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr.25a BauGB festgesetzt: Diese Fläche entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist auf einer Breite von 5 mit Sträuchern oder kleinkronigen Bäumen nach § 25a BauGB zu bepflanzen. Es sind standortgerechte, heimische Gehölzarten zu verwenden. Geeignet sind u.a. Acer campestre (Feldahorn), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn), Euonymus europaeus (Paffenhütchen), Rosa canina (Hundsrose), Sorbus aucuparia (Eberesche). Als Pflanzqualität sind Bäume oder Heister, 2xv. ohne Ballen, 250 – 300 cm hoch bzw. Sträucher 2xv. ohne ballen, 80 – 100 cm hoch zu verwenden.

#### **§ 4 Hinweise**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 – Archäologische Denkmalpflege – oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs.2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Von der A 29 gehen Lärmemissionen aus. Fenster von Wohn- und Aufenthaltsräumen sollten der erforderlichen Schallschutzklasse II entsprechen. Aufenthaltsräume und Außenwohnbereiche sollten nur auf der lärmabgewandten Seite oder alternativ mit Abschirmeinrichtungen oder Schalldämmlüftern versehen werden. Über schalltechnische Maßnahmen ist im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rastede, .....

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2004/074**

freigegeben am 24.03.2004

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

**Datum: 24.03.2004**

### **25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.04.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.04.2004	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Vorentwurf zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (26. Flächennutzungsplanänderung – Rastede) wird beschlossen.
2. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer zweiwöchigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung vom 23.09.2003 (Vorlage 2003/174) grundsätzlich dem Konzept des Herrn Peter Bonacker zur Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für ein Ferienhausgebiet in Rastede Kleibrok zugestimmt.

Nach Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 16.03.2004 (Vorlage 2004/043) wurde zwischenzeitlich seitens Herrn Bonacker der städtebauliche Vertrag unterschrieben, so dass nunmehr das Planverfahren formell beginnen kann.

Das Vorhaben bedarf zur seiner Realisierung einer Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Da hinsichtlich der konkreten Nutzung noch Abstimmungsbedarf hinsichtlich der Konzeption besteht, soll zur Beschleunigung des Verfahren die Flächennutzungsplanänderung zunächst vorgezogen werden.

Der vorliegende Vorentwurf des Flächennutzungsplanes sieht eine Zweiteilung des Gebietes vor:

Der westliche Bereich soll im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reiterhof festgelegt werden. Das Sondergebiet im östlichen Bereich soll die Zweckbestimmung Sondergebiet Ferienhausgebiet erhalten.

Eine Ausdehnung des Ferienhausbereiches Richtung Norden ist aufgrund des zwischenzeitlich erstellten Geruchsgutachtens nicht möglich: die Geruchsintensität durch vorhandene landwirtschaftliche Betriebe liegt in diesem Bereich über den zulässigen Grenzwerten.

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reiterhof wird voraussichtlich den bestehenden Hof festschreiben und zusätzlich Gemeinschaftseinrichtungen beinhalten. Zu dieser Thematik ist das Nutzungskonzept seitens des Investors im laufenden Verfahren noch zu konkretisieren.

Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung durch das mit der Planung beauftragte Planungsbüro NWP gegeben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

1. Planzeichnung

<p><b>Präambel</b></p> <p>Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Rastede am ..... diese 25. Flächennutzungsplan-Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, beschlossen.</p> <p>Rastede, den .....</p> <p>Bürgermeister</p>		<p><b>Planzeichenerklärung</b></p> <p> Sondergebiet, das der Erholung dient Zweckbestimmung: Ferienhausgebiet</p> <p> Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Reiterhof</p> <p> Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen</p> <p> Geltungsbereich der FNP-Änderung</p>
<p><b>Verfahrensvermerke</b></p> <p>Kartengrundlage: M = 1:5.000 Der Entwurf der 25. FNP-Änderung wurde ausgearbeitet von NWP-Planungsgesellschaft mbH Eschenweg 1, 26121 Oldenburg</p> <p>Oldenburg, den ..... Th.Aufleger</p> <p>Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 25. Flächennutzungsplan-Änderung und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung und des Erläuterungsberichtes haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.</p> <p>Rastede, den .....</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 25. Flächennutzungsplan-Änderung nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am ..... beschlossen.</p> <p>Rastede, den .....</p> <p>Bürgermeister</p>		<p><b>Hinweis</b></p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 – Archäologische Denkmalpflege – oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.</p>
<p>Die 25. Flächennutzungsplan-Änderung ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: ..... ) gemäß § 6 BauGB mit Ausnahme der rot umrandeten und durchkreuzten Teilflächen genehmigt.</p> <p>Oldenburg, den .....</p> <p>Höhere Verwaltungsbehörde Bezirksregierung Weser – Ems</p> <p>Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: ..... ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Die 25. Flächennutzungsplan-Änderung hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Rastede, den .....</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Die Genehmigung der 25. Flächennutzungsplan-Änderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 25. Flächennutzungsplan-Änderung ist damit am ..... wirksam geworden.</p> <p>Rastede, den .....</p> <p>Bürgermeister</p>		<p><b>GEMEINDE RASTEDE</b> Landkreis Ammerland</p> <p><b>25. Änderung des Flächennutzungsplanes</b></p> <p>Datum: 19.04.2004      Maßstab: 1 : 5.000</p> <p>NWP Planungsgesellschaft mbH Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung Eschenweg 1, 26121 Oldenburg Tel.: 0441/97174-0    Fax: 0441/97174-73</p>
<p>Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 25. Flächennutzungsplan-Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplan-Änderung nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Rastede, den .....</p> <p>Bürgermeister</p>		
<p>Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 25. Flächennutzungsplan-Änderung sind keine Mängel der Abwägung geltend gemacht worden.</p> <p>Rastede, den .....</p> <p>Bürgermeister</p>		

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2004/071**

freigegeben am 22.03.2004

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

**Datum: 22.03.2004**

### **26. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.04.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.04.2004	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Vorentwurf zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (26. Flächenutzungsplanänderung – Rastede) wird beschlossen.
2. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer zweiwöchigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 16.03.2004 (Vorlage 2004/049) für das seitens des Investors vorgelegte Konzept „Businessresort am See“ im Bereich der Tannenkrugstraße ausgesprochen.

Die Verwaltung arbeitet derzeit in Abstimmung mit dem Investor und des von ihm beauftragten Planungsbüros Nordwest Planungsgesellschaft (NWP), Oldenburg, an einem ersten Bebauungsplanentwurf. Die Unterlagen für die hier notwendigerweise durchzuführende Flächennutzungsplanänderung wurden bereits erstellt, so dass dieses Verfahren zur Beschleunigung des Gesamtvorhabens bereits gestartet werden kann. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes würde dann voraussichtlich im Mai beginnen.

Ziel der Planung ist die Schaffung eines Gewerbegebietes in exklusiver Lage, in dem vornehmlich Dienstleistungsunternehmen angesiedelt werden sollen.

Zur Klärung besonders schwieriger öffentlicher Belange wurden seitens der Verwaltung zwischenzeitlich der Landkreis um eine vorzeitige naturschutzfachliche und die Bezirksregierung um eine die archäologischen Belange angehende Stellungnahme gebeten. Die Antworten stehen noch aus.

Näheres wird bei Bedarf in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 19.04.2004 durch das Planungsbüro NWP erläutert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten des Verfahrens werden durch den Investor getragen.  
Der noch abzuschließende städtebauliche Vertrag befindet sich in Vorbereitung.

**Anlagen:**

1. Planzeichnung

### Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Rastede am ..... diese 26. Flächennutzungsplan-Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, beschlossen.

Rastede, den .....

Bürgermeister

### Verfahrensvermerke

Kartengrundlage: M = 1 : 5.000

Der Entwurf der 26. FNP-Änderung wurde ausgearbeitet von NWP-Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1, 26121 Oldenburg

Oldenburg, den .....

Th. Aufleger

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 26. Flächennutzungsplan-Änderung und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung und des Erläuterungsberichtes haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rastede, den .....

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 26. Flächennutzungsplan-Änderung nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Rastede, den .....

Bürgermeister

Die 26. Flächennutzungsplan-Änderung ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: ..... ) gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den .....

Höhere Verwaltungsbehörde  
Bezirksregierung Weser – Ems

Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: ..... ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Die 26. Flächennutzungsplan-Änderung hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Rastede, den .....

Bürgermeister

Die Genehmigung der 26. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 26. Flächennutzungsplan-Änderung ist damit am ..... wirksam geworden.

Rastede, den .....

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 26. Flächennutzungsplan-Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplan-Änderung nicht geltend gemacht worden.

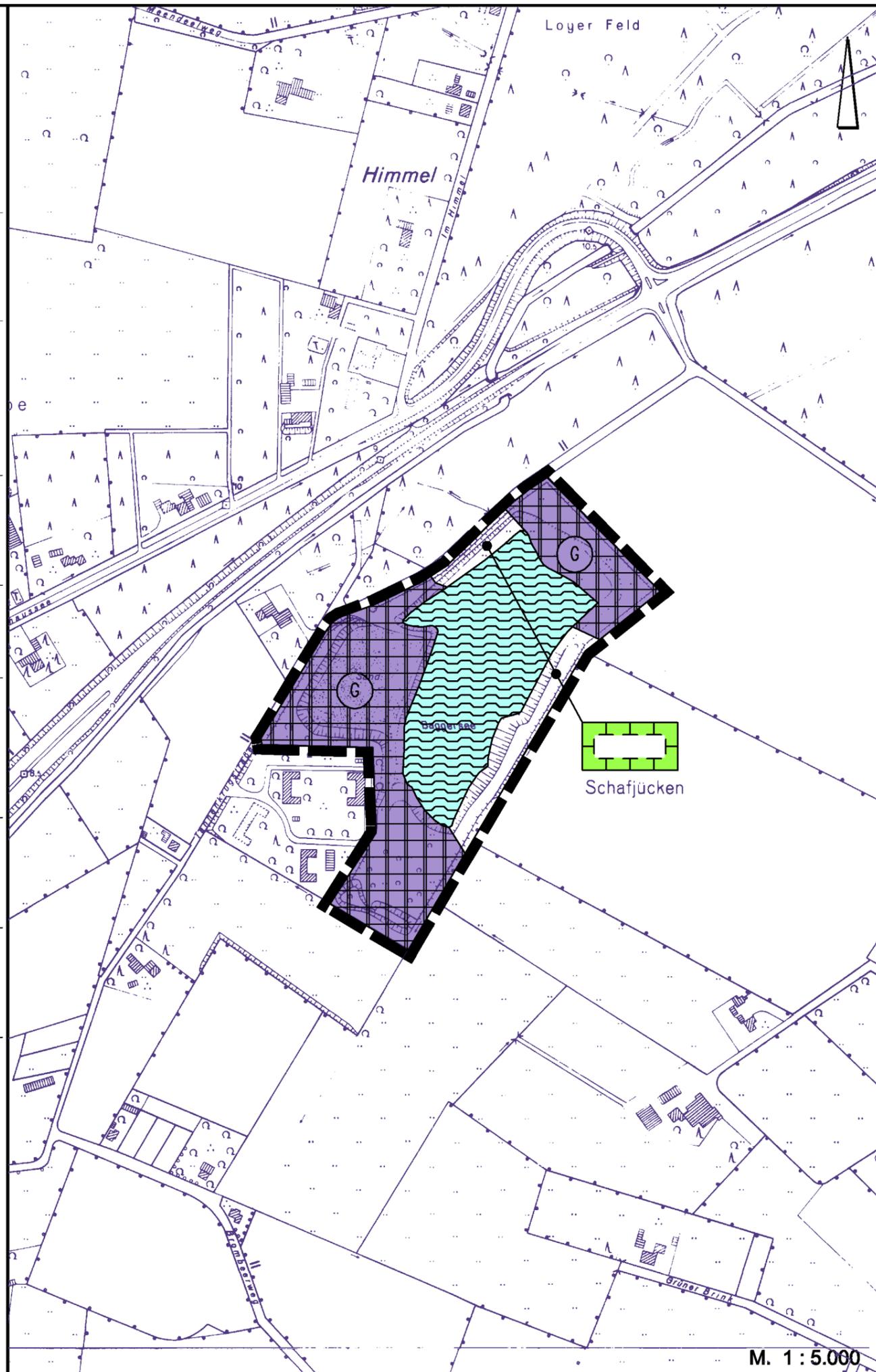
Rastede, den .....

Bürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 26. Flächennutzungsplan-Änderung sind keine Mängel der Abwägung geltend gemacht worden.

Rastede, den .....

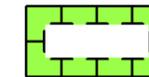
Bürgermeister



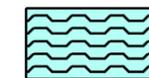
### Planzeichenerklärung



Gewerbliche Bauflächen



Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Wasserflächen



Geltungsbereich der FNP-Änderung

### Hinweis

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 – Archäologische Denkmalpflege – oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

**GEMEINDE RASTEDE**

Landkreis Ammerland

**26. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Datum: 19. März 2003

Maßstab: 1 : 5.000

**NWP Planungsgesellschaft mbH**  
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung  
Escherweg 1, 26121 Oldenburg  
Tel.: 0441/97174-0 Fax: 0441/97174-73



M. 1 : 5.000

**B e s c h l u s s v o r l a g e****Vorlage-Nr.: 2003/300**

freigegeben am 23.12.2003

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

**Datum: 24.03.2004****Satzung zur Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.04.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	27.04.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	27.04.2004	Rat

**Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Nr. 1, 2 und 3, 2. Alt. in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und § 4 BauGB im vereinfachten Verfahren eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage, sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 19.01.2004 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung wird bestätigt.
3. Die Aufstellung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 - Rastede Ortskern - Teilbereich Raiffeisenstraße vom 02.11.1990 nebst Begründung wird beschlossen.
4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht vorzunehmen.

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 04.11.2003 (Beschlussvorlagen Nr. 2003/206) ist die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 02.12.2003 bis 02.01.2004 durchgeführt worden. Außerdem hat auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) stattgefunden. Die Abwägungsvorschläge sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Wesentliche Anregungen oder Bedenken haben sich nicht ergeben.

Nähere Erläuterungen werden hierzu in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen gegeben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

1. Abwägungsvorschlag
2. Geltungsbereich Bebauungsplan 61
3. Aufhebungssatzung

Gemeinde Rastede (Satzung zur Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan 61 – Rastede Ortskern – Teilbereich  
Raiffeisenstraße vom 2.11.1990

Nr.	Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
1	Geschäftsbereich 2 - im Hause -	Keine Stellungnahme	
2.	Geschäftsbereich 1 - im Hause -	Keine Stellungnahme	
3.	Geschäftsbereich 3 - im Hause -	Keine Anregungen oder Bedenken.	
4.	Straßenbauamt Oldenburg vom 3.12.2003  Postfach 2443 26014 Oldenburg	Gegen die Satzung zur Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan 61 bestehen keine Bedenken.	
5.	Landkreis Ammerland vom 23.12.2003 26653 Westerstede	<p>Der Landkreis Ammerland hat die beabsichtigte Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 Gemeinde Rastede, Ortskernteilbereich Raiffeisenstraße zur Kenntnis genommen und empfiehlt, dringend von der Aufhebung abzusehen, sondern die örtlichen Bauvorschriften den Vorstellungen der heimischen Wirtschaft und deren Interessen anzupassen. Insbesondere wird daher empfohlen, nicht die gesamte Werbung freizugeben, da damit auch Fremdwerbung in erheblichen Umfange aufgestellt und angebracht werden könnte.</p> <p>Auch sollten weiterhin die Größenordnungen geregelt werden, um ein im positiven Sinne ansprechendes Ortsbild zu erhalten und damit auch den Ansprüchen eines Luftkurortes genüge zu tun.</p> <p>Aus straßenverkehrlicher Sicht werden keine Bedenken gegen die Satzungsauflhebung erhoben, wenn durch die großzügigeren Werbeanlagen ausreichende Sichtverhältnisse, insbesondere an den Ausfahrten gewährleistet werden.</p>	<p>Das Aufstellen von Werbeanlagen wird in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) geregelt. Danach sind in allgemeinen Wohngebieten Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Auf den an der Dietrich-Freels-Straße im Allgemeinen Wohngebiet liegenden Grundstücke können daher keine Fremdwerbungsanlagen errichtet werden. Im übrigen Bereich an der Raiffeisenstraße (Mischgebiet) soll neben Eigenwerbung auch eine Fremdwerbung ermöglicht werden. Dabei unterliegt die Anbringung den Einschränkungen der NBauO (§ 49 II), wonach Werbeanlagen insbesondere durch ihre Größe, Häufung, Lichtstärke oder Betriebsweise nicht erheblich belästigen dürfen. Die Eigenschaft Rastedes als Luftkurort wird durch weitere Werbeanlagen nicht tangiert, da von solchen Anlagen keine die Luft verunreinigenden Immissionen ausgehen. Negative Einflüsse auf die touristische Attraktivität werden für diesen Teilbereich der Gemeinde mangels dortiger touristischen Anlaufziele nicht gesehen (siehe Tourismuskonzept Rastede „Residenzort Rastede, CIMA, 2002). Die bereits vorhandenen Werbeanlagen haben hinsichtlich ihrer Größe aus Sicht der Gemeinde zudem keine negativen Einflüsse auf die Luftkurorteigenschaft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

6.	<p>Oldenburgische Industrie- und Handelskammer vom 18.12.2003</p> <p>Moslestraße 6 26122 Oldenburg</p>	<p>Nach Durchsicht der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft gegen das Planungsvorhaben keine Bedenken bestehen.</p>	
7.	<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vom 27.11.2003</p> <p>Rosenstraße 13 b 26122 Oldenburg</p>	<p>Seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	<p>Bezirksregierung Weser-Ems, Denkmalschutz vom 9.12.2003</p>	<p>Die von mir zu vertretenden Belange der Baudenkmalpflege werden durch die Aufhebung der Satzung im Bebauungsplanbereich 61 berührt. Im Geltungsbereich und im Umfeld befinden sich Baudenkmale gem. § 3 NDSchG.</p> <p>Sollten Werbeanlagen unmittelbar an einem Baudenkmal angebracht werden, so besteht eine Genehmigungspflicht gem. § 10 NDSchG. Auch im weiteren Umfeld der Baudenkmale besteht ein Abstimmungsbedarf, um dem Umgebungsschutz der Kulturdenkmale gem. § 8 NDSchG gerecht zu werden.</p> <p>Ich bitte diesen Hinweis mit in die textliche Erläuterung aufzunehmen.</p> <p>Aus den beigefügten Unterlagen ist der Geltungsbereich der Satzungsauflösung nicht genau zu erkennen. Ich bitte hier um genauere Informationen.</p> <p>Eine Stellungnahme der Archäologischen Denkmalpflege erfolgt gesondert.</p>	<p>Nach der der Gemeinde vorliegenden Liste über die Baudenkmäler in der Gemeinde Rastede befinden sich in dem dortigen Bereich keine Baudenkmäler. Das denkmalgeschützte Gebäude, Raiffeisenstraße 60, liegt über 250 m von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 entfernt und wird durch die Bahnlinie Oldenburg-Wilhelmshaven sowie mehrere Einkaufsmärkte und eine Tankstelle von diesem Bereich räumlich getrennt. Hier sind daher keine Auswirkungen im Sinne des Umgebungsschutzes zu befürchten.</p> <p>Das zweite Baudenkmal grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an. Hierbei handelt es sich um ein Ehrenmal für die in den Weltkriegen verstorbenen Rasteder Bürger. Dieses Denkmal wird umgrenzt von Straßenflächen (Raiffeisenstraße, Oldenburger Straße, Anton-Günther-Straße), so dass ein Aufstellen von Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 nicht zu einer in unmittelbarer Beeinträchtigung des Ehrenmals führen kann.</p> <p>Diesem Hinweis wird nachgekommen.</p> <p>Der Geltungsbereich der Satzung ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 identisch. Eine weitere Erläuterung ist daher nicht erforderlich.</p>





# S a t z u n g

Zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Rastede über die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 - Rastede Ortskern - Teilbereich Raiffeisenstraße vom 02.11.1990, geändert durch die 1. Änderung vom 15.12.1995 und durch die 2. Änderung vom 04.07.1998.

Aufgrund der §§ 6, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung vom 10.02.2003 (Nds. GVBL. S.89) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 02.12.2003 beschlossen, die nachstehende Satzung zu erlassen:

## **A r t i k e l 1** **Aufhebung**

Die Satzung der Gemeinde Rastede über die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 - Rastede Ortskern - Teilbereich Raiffeisenstraße vom 02.11.1990, geändert durch die 1. Änderung vom 15.12.1995 und durch die 2. Änderung vom 04.07.1998 wird aufgehoben.

## **A r t i k e l 2** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rastede, den

---

Decker  
Bürgermeister

### **Nachrichtlicher Hinweis:**

1. Sollten Werbeanlagen unmittelbar an einem Baudenkmal angebracht werden, so besteht eine Genehmigungspflicht gemäß § 10 NDSchG. Auch im weiteren Umfeld der Baudenkmale besteht ein Abstimmungsbedarf mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde, um dem Umgebungsschutz der Kulturdenkmale gem. § 8 NDSchG gerecht zu werden.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 – Archäologische Denkmalpflege – oder der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 14 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

## Mitteilungsvorlage

**Vorlage-Nr.: 2004/080**

freigegeben am 26.03.2004

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

**Datum: 26.03.2004**

### **FFH-Gebietsvorschläge für Bereiche in der Gemeinde Rastede**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.04.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.04.2004	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Das Landeskabinett hat am 17.03.2004 eine Liste mit den ergänzenden FFH-Gebietsvorschlägen (FFH= Flora Fauna Habitat) zustimmend zur Kenntnis genommen und das Niedersächsische Umweltministerium (MU) mit der Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung beauftragt.

Die Gemeinde wurde über zwei im Gemeindegebiet liegende sogenannte Nachmeldevorschläge informiert. Hierbei handelt es sich um die Gebietsvorschläge Nr. 426 (Eichenbruch und Ellernbusch) sowie Nr. 427 (Funchsbüschel und Ipweger Büschel). Die einzigen der Gemeinde dazu vorliegenden Daten sind als Anlagen 1 und 2 für den Bereich Eichenbruch/ Ellernbusch bzw. als Anlagen 2 und 3 für den Bereich Funchsbüschel/ Ipweger Büschel beigefügt.

Hintergrund der FFH-Vorschläge des Landes Niedersachsen ist die rechtliche Verpflichtung, die sogenannte FFH-Richtlinie der Europäischen Kommission umzusetzen. Ziel dieser Richtlinie ist es, natürliche Lebensräume und gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen langfristig zu erhalten. Für Niedersachsen wurden bis dato bislang 172 Gebietsvorschläge an die Europäische Kommission zur Erfüllung dieser FFH-Richtlinie gemeldet. Auf diese Weise wurden 10,6 % der Landesfläche als FFH-Gebiet ausgewiesen. Inzwischen hat die Kommission die bisherigen Vorschläge ihrer Mitgliedsstaaten bewertet. Für Deutschland hat sich dabei ergeben, dass alle Bundesländer – so auch Niedersachsen - ihre FFH-Gebietslisten vervollständigen müssen. Zur Ergänzung der gemeldeten Gebiete hat das Niedersächsische Umweltministerium nun konkrete Vorschläge erarbeitet. Diese nun vorliegende Liste umfasst 252 weitere Flächen (Nachmeldevorschläge), die weitere ca. 1,1% der Landesfläche ausmachen.

Das Land hat sich als Ziel gesetzt, bis zum Januar 2005 alle potentiellen Gebiete abgearbeitet und über das Bundesministerium nach Brüssel gemeldet zu haben.

Ab sofort bis Mitte Juli findet ein öffentliches Beteiligungsverfahren statt, in welchem das Fachwissen örtlicher Behörden, Institutionen, Verbände und kundiger Bürgerinnen und Bürger eingebracht werden soll.

Im Rahmen einer behördlichen Informationsveranstaltung am 26.03.2004 wurde seitens diverser kommunaler Vertreter dem MU gegenüber kritisiert, dass das Land die Gemeinden in diesem Verfahren als Ansprechpartner für die interessierten Bürger nennt, diese aber nicht über erforderliche Fachwissen verfügen und erst sehr spät informiert wurden.

Als Anlage 5 ist eine sehr umfangreiche Darstellung der Bedeutung und Verfahrensweise von FFH-Gebieten beigefügt.

Die in Rastede vorgeschlagenen Gebiete haben nach oberflächlicher Prüfung keine Auswirkung auf die seitens der Gemeinde auf Grundlage des Gemeindeentwicklungskonzept 2000+ gesetzten Zielrichtungen. Inwieweit das Gebiet Nr. 427 (Funchsbüschle und Ipweger Büschle) auf die geplanter Verlegung der B211 – Ortsumgehung Loy konkrete negative Auswirkungen hat, wird das dafür durchzuführende Planfeststellungsverfahren ergeben. Dennoch wurde verwaltungsseitig in Absprache mit dem Landkreis zu diesem Gebietsvorschlag Stellung genommen. Angeschrieben wurde alle Personen und Behörden, die im letzten Jahr an dem erfolgreichen Bemühen um Berücksichtigung der Ortsumgehung Loyerberg im Bundesverkehrswegeplan beteiligt waren. Das Schreiben ist als Anlage 6 beigefügt.

*Falls sich Bürger entsprechend an die Ratsmitglieder wenden sollten, empfehlen wir, diesen als Ansprechpartner für Fragen zum Verfahrensablauf und zu den vom MU heraus gegebenen Informationsmaterialien das Umweltministerium zu benennen:*

*(FFH-Hotline: 0511/120-3161; Email: [FFH@mu.niedersachsen.de](mailto:FFH@mu.niedersachsen.de)).*

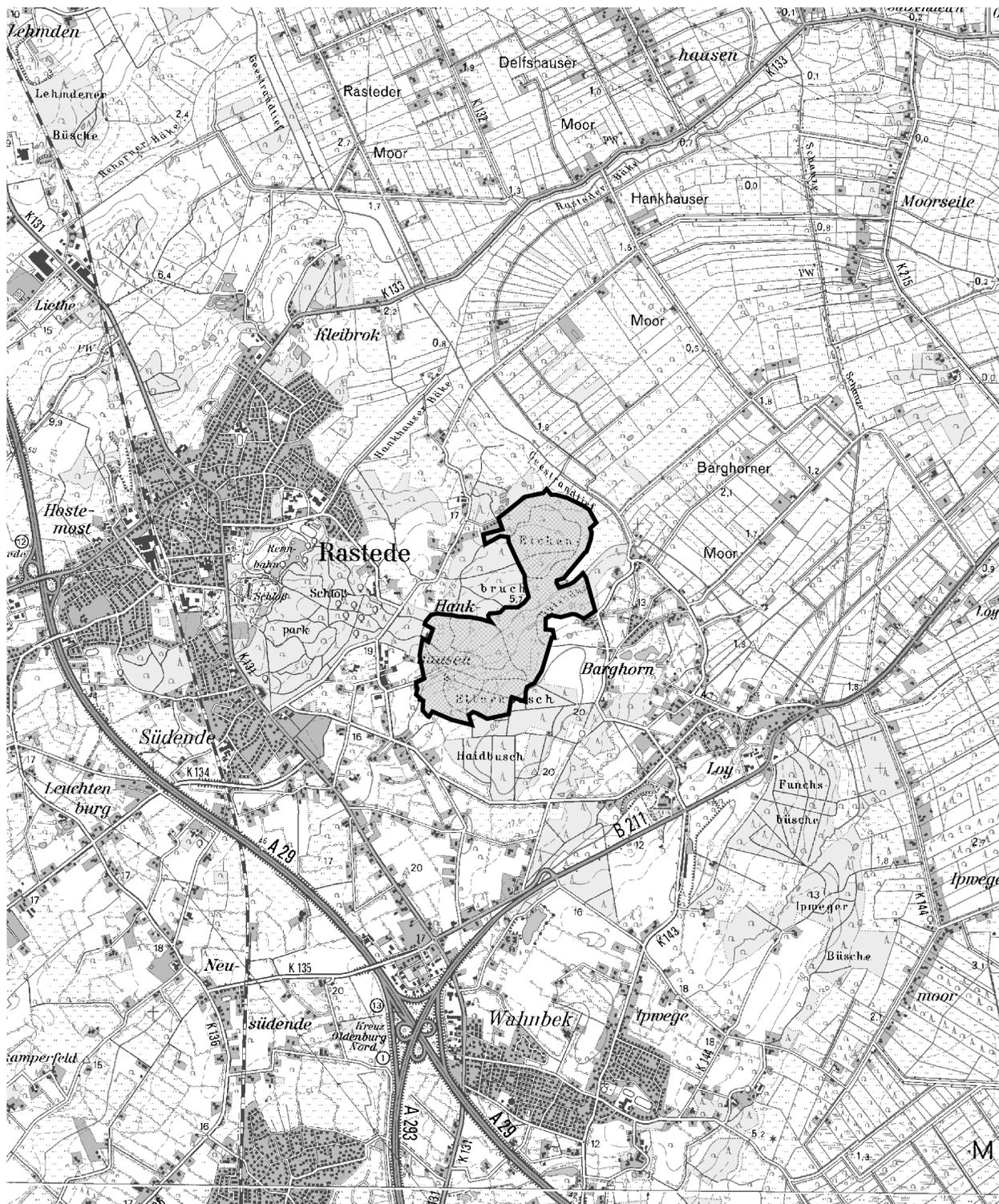
*Für Fragen zu den einzelnen Gebietsvorschlägen (örtlichen Gegebenheiten) kann ergänzend auf die untere Naturschutzbehörde des Landkreis es verwiesen werden.*

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlagen:**

1. Karte Gebietsvorschlag Nr. 426 (Eichenbruch und Ellernbusch)
2. Erläuterung Gebietsvorschlag Nr. 426 (Eichenbruch und Ellernbusch)
3. Karte Gebietsvorschlag Nr. 427 (Funchsbüschle und Ipweger Büschle).
4. Erläuterung Gebietsvorschlag Nr. 427 (Funchsbüschle und Ipweger Büschle).
5. Allgemeine Erläuterungen zu FFH-Gebieten
6. Rundschreiben zur B-211.



Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG)  
in Niedersachsen

**Kennziffer 426**

**Eichenbruch, Ellernbusch**

 Nachmeldevorschlag

Vorkommen für die Auswahl des Nachmeldevorschlags wertbestimmender Lebensräume und Arten gemäß Anhang I und II der FFH-Richtlinie (Code-Nr., deutsche Bezeichnung; \* = prioritär):

- 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder

Vorkommen sonstiger Lebensräume und Arten gemäß Anhang I und II der FFH-Richtlinie (Code-Nr., deutsche Bezeichnung; \* = prioritär):

- 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche\*  
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

Maßstab 1 : 50.000

Quelle: TK50-Rasterdaten der Landesvermessung +  
Geobasisinformation Niedersachsen

**Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG) in Niedersachsen****Kennziffer 426 Eichenbruch, Ellernbusch**

Gemäß Artikel 4 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten (in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesländer) verpflichtet, entsprechend den Kriterien der Anhänge I bis III der Richtlinie Gebiete auszuwählen und der Europäischen Kommission für die Bildung des ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems Natura 2000 zu melden.

Niedersachsen hat bereits FFH-Gebietsvorschläge zur Meldung an die Kommission weiter geleitet. Die Kommission hat anlässlich der durchgeführten wissenschaftlichen Seminare festgestellt, dass die bisherigen Gebietsmeldungen für bestimmte Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie noch nicht ausreichend sind. Nach einer fachlichen Überprüfung der Bewertungen der Kommission hat das Niedersächsische Umweltministerium weitere FFH-Gebietsvorschläge erarbeitet, mit denen die vorhandenen Meldedefizite Niedersachsens beseitigt werden sollen. Das im folgenden beschriebene Gebiet gehört zu diesen Vorschlägen.

Unter den Nrn. 1-6 werden der Gebietsvorschlag beschrieben und seine wertbestimmenden Merkmale – orientiert an den Kriterien der Anhänge I bis III der FFH-Richtlinie – dargestellt. Die unter Nr. 8 vorgeschlagenen Sicherungsmaßnahmen sind als generelle Einschätzung zu verstehen. Sie können im Rahmen einer genauen Einzelfallbetrachtung modifiziert werden.

**1. Gesamteinschätzung des Gebietes**

**1.1 Kurzbeschreibung:** Waldgebiet mit Buchen-Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern auf mäßig bis gut nährstoffversorgten, mehr oder weniger feuchten, lehmigen Sandböden (Geschiebedecksand über Geschiebelehm). Entlang von Bachläufen kleinflächig Erlen-Eschenwald.

**1.2 Bedeutung für "NATURA 2000":** Das Gebiet wurde vorrangig ausgewählt, um die Repräsentanz von feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern im Naturraum „Ostfriesische Geest“ zu verbessern. Außerdem Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwald und Erlen-Eschenwald.

**2. Lebensraumtypen****2.1 Prioritäre Lebensraumtypen gemäß Anh. I FFH:**

- **91E0 Auenwälder mit Erle und Esche:** Entlang von Bachläufen im Südteil kleinflächige Eschen- und Erlen-Eschenwäldern mit teilweise sehr artenreicher Krautschicht. Flächengröße ca. 2 ha

**2.2 Übrige Lebensraumtypen gemäß Anh. I FFH:**

- **9110 Hainsimsen-Buchenwälder:** Kleinflächig bodensaurer Eichen-Buchenwald sowie junge Buchenbestände. Überwiegend schütterere Krautschicht mit Sauerklee, Adlerfarn, Schattenblume, Heidelbeere, Brom- und Himbeere. Flächengröße nicht bekannt (Überprüfung im Gelände erforderlich).
- **9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder:** Altholzbestände mit Dominanz von Stiel-Eiche, daneben Rot-Buche. Im Unterstand teils jüngere Buchen (Übergänge zu Hainsim-

sen- und Waldmeister-Buchenwäldern), teils Hainbuchen. Lückige bis dichtere Krautschicht aus Flattergras, Sauerklee, Efeu, Wurmfarne, Rasen-Schmiele, Kleinblütigem Springkraut u.a. In Bachnähe artenreichere Bestände mit Waldmeister, Buschwindröschen, Scharbockskraut, Goldnessel, Großer Sternmiere u.a. Naturnahe Kernfläche ca. 45 ha.

### **2.3 Sonstige Lebensraumtypen von landesweiter Bedeutung:**

- **Bach:** Durch das Gebiet verlaufen zwei naturnahe, langsam fließende, klare Bäche von 0,5 bis 2 m Breite. Flächengröße ca. 0,1 ha

Stand der Biotopkartierung: 1996, Nachtrag von 2000

### **3. Tier- und Pflanzenarten:**

**3.1 Prioritäre Tier- und Pflanzenarten gemäß Anh. II FFH:** keine Vorkommen bekannt.

**3.2 Übrige Tier- und Pflanzenarten gemäß Anh. II FFH:** nicht ausgewertet

**3.3 Weitere herausragende Zielarten des Naturschutzes:** nicht ausgewertet

### **4. Hinweise zur Abgrenzung:**

Arrundierte Abgrenzung der aus landesweiter Sicht schutzwürdigen Kernbereiche, weitgehend entlang von Wegen und Waldrändern. Überprüfung erforderlich. Sofern die Abgrenzung größere Nadelholzforste enthält, sollten diese ausgegrenzt werden. Sofern naturnahe Laubwald-Bestände unmittelbar angrenzen, sollten diese einbezogen werden. Die derzeit ausgegrenzten Teile des Eichenbruchs wurden nach den vorliegenden Unterlagen durch Aufforstung begründet (keine alten Waldstandorte).

### **5. Aktueller Schutzstatus:**

- Landschaftsschutzgebiet
- teilweise geschützte Biotope nach § 28 a NNatG.

### **6. Gebietsgröße:**

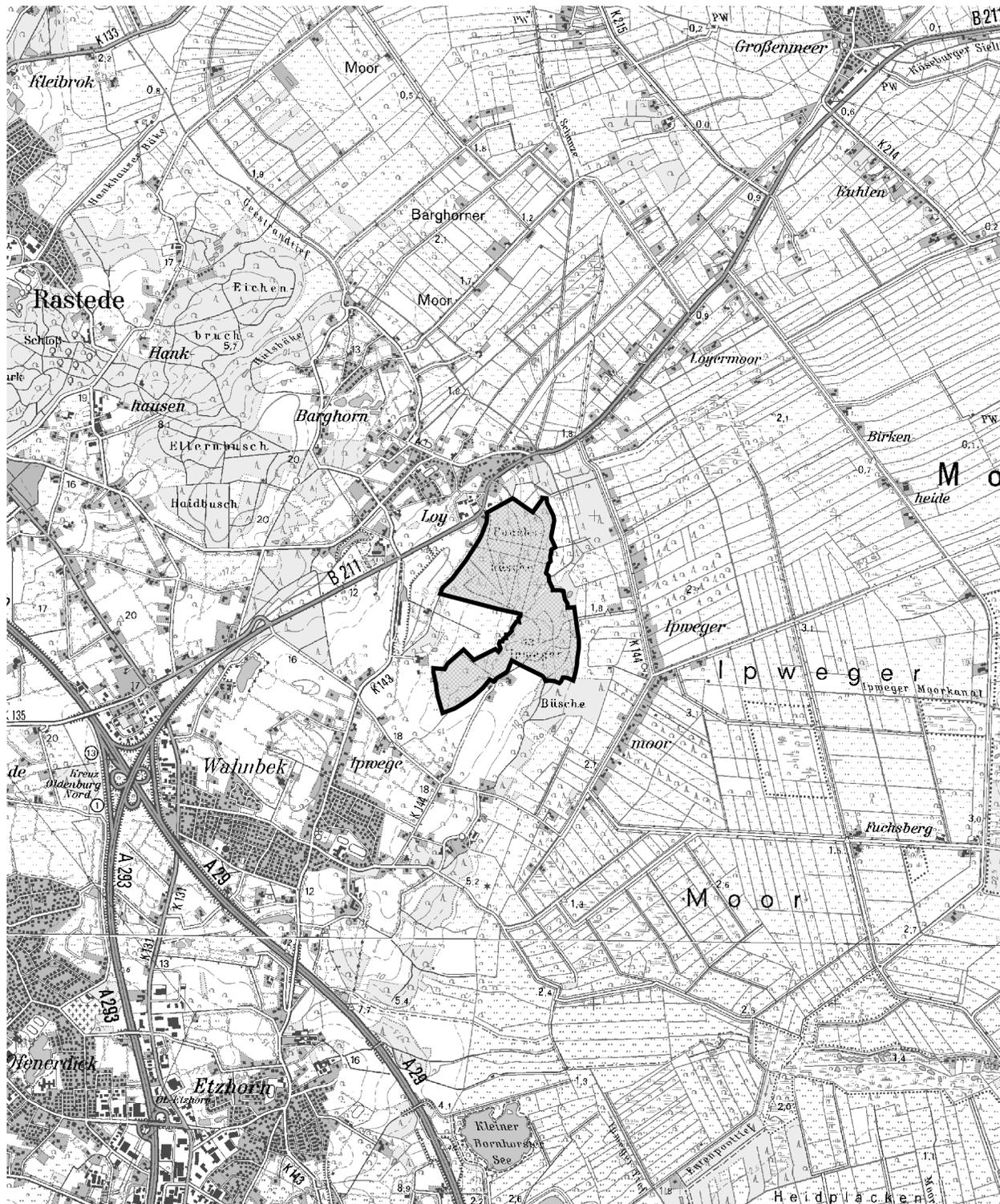
nach GIS: 137 ha

### **7. Erhaltungsziele:**

Die Erhaltungsziele ergeben sich aus dem anzustrebenden günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden (siehe Nr. 2) FFH-Lebensraumtypen und –Arten gemäß der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie. Sie sind im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen (siehe Nr. 8) für das Gebiet zu konkretisieren.

### **8. Sicherungsvorschlag:**

Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich ausreichend. Vertragsnaturschutz im Privatwald.



## Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG) in Niedersachsen

**Kennziffer 427**

**Fuchsbüsch, Ipweger Büsche**

 Nachmeldevorschlag

Vorkommen für die Auswahl des Nachmeldevorschlags wertbestimmender Lebensräume und Arten gemäß Anhang I und II der FFH-Richtlinie (Code-Nr., deutsche Bezeichnung; \* = prioritär):

- 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder

Vorkommen sonstiger Lebensräume und Arten gemäß Anhang I und II der FFH-Richtlinie (Code-Nr., deutsche Bezeichnung; \* = prioritär):

- 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche\*
- 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

Maßstab 1 : 50.000

Quelle: TK50-Rasterdaten der Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen



Niedersächsisches Umweltministerium 2004

**Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG) in Niedersachsen****Kennziffer 427 Funchsbüschel, Ipweger Büschel**

Gemäß Artikel 4 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten (in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesländer) verpflichtet, entsprechend den Kriterien der Anhänge I bis III der Richtlinie Gebiete auszuwählen und der Europäischen Kommission für die Bildung des ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems Natura 2000 zu melden.

Niedersachsen hat bereits FFH-Gebietsvorschläge zur Meldung an die Kommission weiter geleitet. Die Kommission hat anlässlich der durchgeführten wissenschaftlichen Seminare festgestellt, dass die bisherigen Gebietsmeldungen für bestimmte Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie noch nicht ausreichend sind. Nach einer fachlichen Überprüfung der Bewertungen der Kommission hat das Niedersächsische Umweltministerium weitere FFH-Gebietsvorschläge erarbeitet, mit denen die vorhandenen Meldedefizite Niedersachsens beseitigt werden sollen. Das im folgenden beschriebene Gebiet gehört zu diesen Vorschlägen.

Unter den Nrn. 1-6 werden der Gebietsvorschlag beschrieben und seine wertbestimmenden Merkmale – orientiert an den Kriterien der Anhänge I bis III der FFH-Richtlinie – dargestellt. Die unter Nr. 8 vorgeschlagenen Sicherungsmaßnahmen sind als generelle Einschätzung zu verstehen. Sie können im Rahmen einer genauen Einzelfallbetrachtung modifiziert werden.

**1. Gesamteinschätzung des Gebietes**

**1.1 Kurzbeschreibung:** Waldgebiet mit Buchen-Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern auf überwiegend gut nährstoffversorgten, mehr oder weniger feuchten, lehmigen Sandböden (fluviale Ablagerungen über Geschiebelehm über Beckenablagerungen). Entlang eines naturnahen Baches kleinflächige Erlen-Eschenwälder, Kleingewässer und eine Nasswiese.

**1.2 Bedeutung für "NATURA 2000":** Das Gebiet wurde vorrangig ausgewählt, um die Repräsentanz von feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern im Naturraum „Ostfriesische Geest“ zu verbessern. Außerdem Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwald, Erlen-Eschenwald und einem nährstoffreichen Stillgewässer.

**2. Lebensraumtypen****2.1 Prioritäre Lebensraumtypen gemäß Anh. I FFH:**

- **91E0 Auenwälder mit Erle und Esche:** Am Südwestrand des Gebietes stockt in einer flachen Hangmulde ein Erlen-Eschenwald mit Gesellschaften des Traubenkirschen- und Milzkraut-Erlen-Eschenwaldes auf quellig-nassen Standorten. Gleichaltrige Baumschicht aus Schwarz-Erle und Esche. In der mäßig bis gut entwickelten Strauchschicht Weißdorn, Esche, Vogelbeere, Pfaffenhütchen und Echte Traubenkirsche. Dichte, artenreiche Krautschicht mit Flattergras, Hoher Schlüsselblume, Großer Sternmiere, Scharbockskraut, Riesen-Schwinge, Schwarzer Teufelskrallen, Echtem Mädesüß u. a. In Quellbereichen häufig gegenblättriges Milzkraut. Im Norden, Südwesten und vereinzelt in Bachnähe Erlen- und Erlen-Eschenwälder mit vielfach sehr gut ausgeprägter Krautschicht aus

Scharbockskraut, Riesen-Schwengel, Echem Mädesüß, Rasen-Schmiele, Wald-Segge, Wald-Zwenke, Echem Springkraut, Hoher Schlüsselblume u.a. Flächengröße ca. 5 ha.

## **2.2 Übrige Lebensraumtypen gemäß Anh. I FFH:**

- **3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften:** In der Mitte des Gebietes liegt ein naturnaher, nährstoffreicher, sehr flacher Weiher. Auf dem klaren Wasser ausgedehnte Decken von Vielwurzlicher Teichlinse und Schwimmendem Laichkraut, außerdem Röhrichte aus Flutendem Schwaden, Wald-Simsen und Bittersüßem Nachtschatten. Die flachen Ufer werden von einem Baumsaum aus Eschen und Schwarz-Erlen geprägt. Im Nordwesten wächst Grauweiden-Gebüsch. Flächengröße ca. 2000 m<sup>2</sup>.
- **9110 Hainsimsen-Buchenwälder:** Kleinflächig bodensaure Eichen-Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit sehr spärlicher Krautschicht aus Adlerfarn, Dornigem Wurmfarne und Sauerklee. Flächengröße ca. 2 ha.
- **9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder:** Mischwälder mit Dominanz von Stieleiche und Hainbuche, teilweise Beimischung von Schwarz-Erle und Esche, auf trockeneren Standorten hoher Rotbuchen-Anteil (Übergänge zu Hainsimsen-Buchenwäldern). In der Strauchschicht Hasel und Weißdorn. Die Krautschicht ist oft schütter, auf feuchten bis nassen Standorten auch sehr gut entwickelt und artenreich, u.a. mit Buschwindröschen, Sauerklee, Großer Sternmiere und Scharbockskraut. Flächengröße ca. 50 ha.

## **2.3 Sonstige Lebensraumtypen von landesweiter Bedeutung:**

- Bach: Naturnaher Waldbach. Flächengröße ca. 0,1 ha
- Feuchtgrünland: Am Nordostrand des Gebietes liegt eine ziemlich artenreiche, extensiv gemähte Sumpfdotterblumen-Wiese. Flächengröße ca. 0,2 ha.

Stand der Biotopkartierung: 1996.

## **3. Tier- und Pflanzenarten:**

**3.1 Prioritäre Tier- und Pflanzenarten gemäß Anh. II FFH:** keine Vorkommen bekannt.

**3.2 Übrige Tier- und Pflanzenarten gemäß Anh. II FFH:** nicht ausgewertet

**3.3 Weitere herausragende Zielarten des Naturschutzes:** nicht ausgewertet

## **4. Hinweise zur Abgrenzung:**

Arrundierte Abgrenzung der aus landesweiter Sicht schutzwürdigen Kernbereiche, weitgehend entlang von Wegen und Waldrändern. Überprüfung erforderlich. Sofern die Abgrenzung größere Nadelholzforste enthält, können diese ausgegrenzt werden. Sofern naturnahe Laubwald-Bestände oder Gewässer unmittelbar angrenzen, sollten diese einbezogen werden.

## **5. Aktueller Schutzstatus:**

- Landschaftsschutzgebiet
- teilweise geschützte Biotope nach § 28 a NNatG.

## **6. Gebietsgröße:**

nach GIS: 108 ha

**7. Erhaltungsziele:**

Die Erhaltungsziele ergeben sich aus dem anzustrebenden günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden (siehe Nr. 2) FFH-Lebensraumtypen und –Arten gemäß der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie. Sie sind im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen (siehe Nr. 8) für das Gebiet zu konkretisieren.

**8. Sicherungsvorschlag:**

Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich ausreichend. Vertragsnaturschutz im Privatwald.

# Fragen und Antworten zur FFH-Richtlinie und zu Natura 2000

## Naturschutzrechtliche Regelungen auf europäischer Ebene

Durch die Europäische Gemeinschaft (EG) werden Europarechtliche Vorschriften in Form von Verordnungen oder Richtlinien erlassen. Während EG-Verordnungen in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht sind, müssen EG-Richtlinien als Rahmenvorschriften noch in nationales Recht übernommen und ausgefüllt werden. Derzeit existieren zwei EG-Richtlinien für den naturschutzrechtlichen Gebietsschutz:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie")
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ oder kurz "FFH-Richtlinie").

Diese vom Ministerrat beschlossenen Richtlinien übertragen der EU bei europaweit bedeutsamen Naturschutzmaßnahmen ein erhebliches Maß an Mitspracherecht und Mitverantwortung.

## Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

### *Welche Ziele verfolgt die FFH-Richtlinie?*

Die Richtlinie verfolgt das Ziel, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten. Dies soll durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung Natura 2000 geschehen, um natürliche und naturnahe Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen zu erhalten.

Die FFH-Richtlinie enthält Regelungen zur

- Auswahl von FFH-Gebietsvorschlägen (Anhang III in Verbindung mit den Anhängen I und II)
- Meldung von Gebietsvorschlägen an die Europäische Kommission
- Sicherung des europaweit bedeutsamen Zustands der gemeldeten FFH-Gebiete
- Verträglichkeitsprüfung und deren Rechtsfolgen bei Plänen und Projekten, die Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen könnten

und zusätzlich Regelungen zur

- Nutzung wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich deren Entnahme aus der Natur (Anhang V)
- Untersagung bestimmter Methoden / Mittel zum Fangen, Töten und Befördern bestimmter Tierarten (Anhang VI).

## **Die Schutzgebiete von "Natura 2000" sollen ein "kohärentes ökologisches Netz" bilden. Was bedeutet das?**

Die Gebiete müssen hinsichtlich ihrer Größe und Verteilung geeignet sein, die Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Dazu ist anzustreben, dass die Lebensräume, die von Natur aus großflächig und zusammenhängend ausgeprägt sind bzw. waren, auch in möglichst großen und miteinander verbundenen Komplexen geschützt werden. Dies betrifft besonders Wälder sowie Bäche und Flüsse. Andere Lebensräume wie z.B. Moore, Seen oder Felsen sollen möglichst in größere Biotopkomplexe eingebunden werden, da viele Arten verschiedene Lebensräume in räumlicher Nähe benötigen (manche Fledermausarten nutzen z.B. Höhlen als Winterquartier und Wälder als Jagdrevier).

Der Begriff der "Kohärenz" ist als funktionaler Zusammenhang zu verstehen. Die Gebiete müssen nicht in jedem Fall flächig miteinander verbunden sein.

## **In welchem Verhältnis steht die FFH-Richtlinie zur EG-Vogelschutzrichtlinie?**

Schon 1979 hat die EG die Vogelschutzrichtlinie erlassen, die in ihrer Zielsetzung der FFH-Richtlinie ähnelt, aber nur für den Schutz von Vogelarten gilt. Die FFH-Richtlinie greift auf die EG-Vogelschutzrichtlinie zurück, indem sie bestimmt, dass die vom Mitgliedstaat gemeldeten und von der EG anerkannten

- FFH-Gebiete gemäß FFH-Richtlinie und
- EG-Vogelschutzgebiete aufgrund der EG-Vogelschutzrichtlinie

gemeinsam die Gebietskulisse des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 bilden. Die FFH-Richtlinie klammert die Vogelarten als Auswahlkriterien für FFH-Gebiete aus und überlässt die Bestimmung der Vogelschutzgebiete der speziell darauf ausgerichteten EG-Vogelschutzrichtlinie. Die Vorschriften der FFH-Richtlinie über die Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 und 4) gelten hingegen auch für EG-Vogelschutzgebiete.

## **Wie sollen die Ziele der FFH-Richtlinie umgesetzt werden?**

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht auf der einen und der Auswahl sowie der Sicherung der Gebiete auf der anderen Seite.

### **Umsetzung in nationales Recht**

Die FFH-Richtlinie verpflichtete die EG-Mitgliedstaaten, die Vorschrift bis zum 5. Juni 1994 in nationales Recht umzusetzen. Weil der Bund diese Frist nicht eingehalten hatte, erwirkte die Europäische Kommission die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wegen Nichtumsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht. Der Europäische Gerichtshof verurteilte Deutschland am 11. Dezember 1997, gegen den EG-Vertrag verstoßen zu haben.

Nach zahlreichen gescheiterten Einigungsversuchen zwischen Bund und Ländern wurde unter dem Druck dieses Urteils am 27. März 1998 die 2. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verabschiedet. Sie integriert neben EG-Artenschutzvorschriften auch die FFH-Richtlinie und die EG-Vogelschutzrichtlinie in bundesdeutsches Recht und schafft in wesentlichen Punkten die erforderliche Rechtsklarheit über die Verpflichtungen, die sich aus dem europäischen Regelwerk für Deutschland ergeben.

### **Auswahl der Gebiete**

Die Mitgliedstaaten hätten bereits bis Juni 1995 der Europäischen Kommission die Gebiete melden müssen, die natürliche Lebensräume gemäß Anhang I bzw. bestimmte Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs II enthalten und den naturschutzfachlichen Auswahlkriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie entsprechen. Auch hier ist also die Bundesrepublik Deutschland im Verzug und ist dem Vorwurf der EG-Vertragsverletzung ausgesetzt. Als eine wesentliche Ursache für die zeitlichen Verzögerungen hat sich die verspätete Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht erwiesen, da die konkreten Rechtsfolgen z.B. hinsichtlich der beabsichtigten Schutzmaßnahmen nicht dargestellt waren.

Die Zuständigkeit für die Auswahl der zu meldenden FFH-Gebietsvorschläge liegt in Deutschland bei den Ländern. In Niedersachsen werden die Gebiete auf der Grundlage eines landesweiten Auswahlverfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschlagen. Die Länder geben ihre Vorschläge an den Bund, der sie der Europäischen Kommission meldet.

Auf der Grundlage der von den EG-Mitgliedstaaten eingebrachten nationalen FFH-Gebietsvorschläge erstellt die Europäische Kommission eine Liste der "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung", die dann als FFH-Gebiete zum ökologischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 gehören. Wegen der großen regionalen Unterschiede wurden von der EU 5 biogeografische Regionen abgegrenzt (atlantisch, kontinental, alpin, mediterran, makaronesisch), für die jeweils eine eigene Liste erstellt wird.

### **Sicherung des Gebietsnetzes Natura 2000**

Durch die FFH-Richtlinie (Art. 4 Abs. 4) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die von der EU anerkannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) innerhalb von sechs Jahren mit den nach nationalen Rechtsvorschriften gegebenen Möglichkeiten so zu sichern, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt bzw. wiederhergestellt werden kann.

Parallel dazu ist gemäß § 34 c NNatG für bestimmte Pläne und Projekte (§ 10 Abs. 1 Nrn. 11 und 12 BNatSchG) die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgeschrieben (s.u.). Diese Vorschriften sollen erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung möglichst verhindern, mindestens aber den funktionalen Zusammenhang (die "Kohärenz") von Natura 2000 wahren.

Anders als bei der Auswahl der FFH-Gebietsvorschläge, die ausschließlich nach den naturschutzfachlichen Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie zu erfolgen hat, soll gemäß Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bei der Sicherung der künftigen FFH-Gebiete und bei der Anwendung des § 34 c Abs. 3 und 4 NNatG den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden.

## ***Welche Bedeutung haben die prioritären Lebensraumtypen und Arten?***

Ein kleiner Teil der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensräume sowie Arten ist durch ein Sternchen (" \* ") als "prioritär" gekennzeichnet. Gemeldete Gebiete mit prioritären Arten oder Lebensraumtypen werden auf europäischer Ebene grundsätzlich als *Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung* betrachtet.

Bedeutsam ist das Vorkommen prioritärer Arten und Lebensraumtypen auch bei Projekten oder Plänen, die prioritäre Vorkommen innerhalb von FFH-Gebieten erheblich beeinträchtigen können, weil vor ihrer Zulassung eine Verpflichtung zur Beteiligung der Europäischen Kommission besteht (s.u. FFH-Verträglichkeitsprüfung).

## ***In der FFH-Richtlinie ist von "natürlichen Lebensräumen" die Rede. Was bedeutet das für unsere Kulturlandschaften?***

Die Lebensräume sollen möglichst naturnah ausgeprägt sein. Fehlen z.B. natürliche Flussläufe, so müssen die Flüsse ausgewählt werden, die noch möglichst viele naturnahe Strukturen aufweisen. Andererseits enthält Anhang I der FFH-Richtlinie auch Lebensraumtypen, die in Mitteleuropa grundsätzlich nutzungsabhängig sind. Dabei handelt es sich um typische Bestandteile historischer Kulturlandschaften wie Heiden, Trockenrasen und Wiesen. Insgesamt ist das Merkmal "natürlich" also in der FFH-Richtlinie recht weit gefaßt und im Verhältnis zu intensiv genutzten Landschaften ohne entsprechende Lebensraumtypen zu sehen.

## ***Reicht nicht eine Meldung der bestehenden Naturschutzgebiete und Nationalparke aus?***

Ein Teil der Lebensräume und Arten ist in den bestehenden Naturschutzgebieten und Nationalparks nicht ausreichend repräsentiert. Dies gilt z.B. für Fließgewässer und viele Waldtypen. Zahlreiche Naturschutzgebiete sind im Hinblick auf ein kohärentes europäisches Schutzgebietsnetz zu klein und verinselt, so dass ggfs. umliegende Flächen in die Auswahl einzubeziehen sind.

## **Konsequenzen der FFH-Gebietsmeldung**

### ***Welche Folgen hat die Meldung von FFH-Gebieten für das Land? Können dort noch neue Vorhaben verwirklicht werden?***

Die Mitgliedstaaten haben die Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II in den von der EU anerkannten FFH-Gebieten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. bei Bedarf diesen wiederherzustellen. Rechtmäßige Nutzungen und rechtsverbindliche Planungen genießen dabei Bestandsschutz.

Etwa 90 % der gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen zu schützenden Lebensraumtypen unterliegen bereits dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 28 a + b NNatG (z.B. Moore, Heiden, Magerrasen) bzw. liegen fast vollständig in bestehenden Naturschutzgebieten und Nationalparks (z.B. Küstenbiotope, natürliche Fichtenwälder). In diesen Fällen löst eine Meldung als FFH-Gebiet keine Verpflichtung zur Verschärfung der Schutzgebietsbestimmungen aus. Die Notwendigkeit, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, ergibt sich somit für die Umsetzung der FFH-Richtlinie vorwiegend bei den Gebieten, die dem repräsentativen Schutz der noch nicht ausreichend gesicherten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie dienen sollen. Dies betrifft in Niedersachsen im wesentlichen zwar nur einige Typen (z.B. einige Ausprägungen von Buchen- und Eichenwäldern), aber durchaus große Flächen.

Die Vorkommen der Pflanzen und Tiere gemäß Anh. II der FFH-Richtlinie liegen vielfach in bereits geschützten Lebensräumen, so dass nur für einen Teil dieser Arten zusätzliche Gebiete zu melden sind. Einige Teillebensräume bestimmter Tierarten sind grundsätzlich nicht für die Ausweisung eines Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietes geeignet (z.B. ausgebaute Gewässer mit Vorkommen von Fischarten oder Gebäude mit Fledermausquartieren). Diese Lebensräume sollen durch anderweitige Regelungen gesichert werden.

Bestimmte neue Vorhaben (Projekte bzw. Pläne gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 11 und 12 BNatSchG) bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 c Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG). Die Ergebnisse einer solchen Verträglichkeitsprüfung können ggfs. Rechtsfolgen auslösen, die im weiteren Planungsverlauf zu beachten sind (s.u.).

### ***Wie sollen die FFH-Gebiete geschützt werden?***

Der Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung kann gemäß den Bestimmungen des § 34 b NNatG durch

- Rechts- oder Verwaltungsvorschriften
- vertragliche Vereinbarungen oder
- Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers

geregelt werden.

Je nach ihrer Eignung für die langfristige Sicherung des FFH-Gebiets können alle nach nationalem Recht existierenden Schutzgebietskategorien Anwendung finden. Neben den naturschutzrechtlichen Kategorien (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, nach § 28 a oder b NNatG geschützte Gebiete) können auch solche nach anderen Rechtsvorschriften in Frage kommen (z.B. Wasserschutzgebiete, raumordnerische Vorranggebiete für Natur und Landschaft).

FFH-Gebiete müssen auch nicht zwingend als naturschutzrechtliche Schutzgebiete ausgewiesen werden. Anstelle von oder in Kombination mit Schutzgebietsausweisungen kommen Verträge mit Nutzungsberechtigten auf freiwilliger Basis (Vertragsnaturschutz) in Betracht, wenn damit ein günstiger Erhaltungszustand der Gebiete sichergestellt werden kann. Dies trifft insbesondere für Gebietsteile zu, die sich für eine Entwicklung im Sinne des Naturschutzes eignen. In den Fällen, in denen FFH-Gebiete oder Teile davon in öffentlicher Hand sind, kann es auch ausreichen, dass diese sich die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen in Selbstbindung auferlegt.

## Die FFH-Verträglichkeitsprüfung

### **Was ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie wird sie durchgeführt und was bewirkt sie?**

Für bestimmte nach § 10 Abs. 1 Nrn. 11 und 12 BNatSchG definierte Projekte und Pläne innerhalb oder außerhalb von FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten, die deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen könnten, muss eine *Verträglichkeitsprüfung* (FFH-VP) durchgeführt werden. Diese ist in § 34 c NNatG näher geregelt.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht identisch mit der sog. *Umweltverträglichkeitsprüfung* (UVP) gemäß dem Gesetz über die UVP. Die FFH-VP bezieht nur europarechtliche Naturschutzbelange ein. Die UVP erfasst darüber hinaus auch alle anderen Natur- und Umweltaspekte..

Sofern ein europäisches Schutzgebiet bereits nach Naturschutzrecht gesichert ist, muss zunächst die Einhaltung der Vorschriften der Schutzgebietsverordnung geprüft werden. Ist der Plan bzw. das Projekt unzulässig, weil seine Verwirklichung gegen die Schutzvorschriften verstößt und eine diesbezügliche Befreiung nicht erteilt werden kann, ist das Vorhaben unzulässig und eine FFH-VP entbehrlich.

Erfordert ein Vorhaben die Durchführung sowohl einer UVP als auch einer FFH-VP, ist diese in die UVP zu integrieren. Doppelarbeit ist generell zu vermeiden.

Die FFH-VP beinhaltet lediglich die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen des betreffenden Plans / Projekts auf die Erhaltungsziele eines FFH- oder eines EG-Vogelschutzgebiets. Die *Rechtsfolgen*, die bei einem negativen Ergebnis der FFH-VP zu beachten sind, sind detailliert geregelt.

Für die Pflicht zur Anwendung der FFH-VP ist in der derzeitigen Übergangsphase bis zur vollständigen Meldung der deutschen FFH-Gebiete nicht entscheidend, ob ein Gebiet gemeldet wurde. In seinem richtungweisenden Urteil zur Bundesautobahn A 20 in Schleswig-Holstein hat das Bundesverwaltungsgericht folgendes klargestellt: Solange Deutschland seine FFH-Gebietskulisse noch nicht abschließend der Europäischen Kommission gemeldet hat, gilt die Prüfpflicht gemäß § 34 c NNatG auch für die Gebiete, die den Auswahlkriterien der FFH-RL (Anhänge I bis III) entsprechen, und zwar unabhängig davon, ob sie gemeldet werden sollen oder nicht. Das BVerwG begründet seine Entscheidung damit, dass die Bundesrepublik aus ihrem Verstoß gegen EG-Recht zur Meldepflicht von FFH-Gebieten keine Vorteile ziehen dürfe. Dieses Urteil erhöht den ohnehin schon auf den Bundesländern lastenden Zeitdruck, ihre Gebietsvorschläge abschließend zu klären, weil damit die Gebietskulisse für die Pflicht zur Durchführung einer FFH-VP erst bestimmt ist.

### **Zuständigkeiten**

Die erforderlichen Unterlagen, auf denen die FFH-Verträglichkeitsprüfung aufbaut, hat der Träger des Plans / Projekts beizubringen. Er sollte sich zweckmäßigerweise bereits in der Anfangsphase seiner Planung bei der Zulassungsbehörde über ggfs. im Einflussbereich seines Vorhabens befindliche registrierte und potentielle europäische Schutzgebiete sowie über die FFH-Verträglichkeitsprüfung informieren, denn er hat in seinem Plan bzw. in seinen Projektunterlagen nachvollziehbar darzustellen, dass er die Vorschriften des § 34 c NNatG beachtet hat.

Die Beurteilung der Untersuchungsergebnisse des Vorhabenträgers und die Entscheidungen über die u.g. Rechtsfolgen der Verträglichkeitsprüfung hat (analog zu UVP bzw. naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung) die Behörde vorzunehmen, die die Entscheidung über die Zulassung des Plans bzw. Projekts trifft. Hierzu hat sie die zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen.

### **Ablauf der Verträglichkeitsprüfung**

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung läuft in drei Stufen ab:

1. grobe Voreinschätzung: *Könnte der Plan oder das Projekt ggf. ein Natura 2000 - Gebiet erheblich beeinträchtigen?*

Wenn dies der Fall sein kann, ist für denkbare Alternativen ebenfalls eine solche Grobeinschätzung durchzuführen. Will der Vorhabenträger eine Variante weiterverfolgen, die erhebliche Beeinträchtigungen erbringen könnte, ist eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung nach Nr. 2 durchzuführen.

2. Durchführung detaillierter Untersuchungen: *Kann auf der Grundlage aktueller Daten über den Erhaltungszustand des betroffenen FFH- bzw. EG-Vogelschutzgebiets davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Erhaltungsziele eintreten kann?*

Grundlage und Beurteilungsmaßstab für die Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf ein FFH-Gebiet oder Europäisches Vogelschutzgebiet sind die gebietsspezifischen Erhaltungsziele, die sich bei bereits geltenden Schutzgebietsverordnungen im Schutzzweck niederschlagen.

3. Durchführung der Verträglichkeitsprüfung: Die Verfahrensbehörde prüft unter Beteiligung der Naturschutzbehörde die Unterlagen des Planungsträgers (Nr. 2) auf Plausibilität und entscheidet, ob mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

### **Rechtsfolgen bei negativer Verträglichkeitsprüfung**

Ergibt die FFH-VP, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet werden muss, ist der Plan oder das Projekt unzulässig, es sei denn, das Vorhaben erfüllt folgende Voraussetzungen:

1. Machbare Alternativlösungen ohne oder mit geringeren Belastungen von Natura 2000 - Gebieten sind nicht vorhanden und
2. es sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Belange für die Durchführung des Plans oder des Projekts und
3. die Durchführung von Maßnahmen, die sicherstellen, dass der Plan bzw. das Projekt die Funktionsfähigkeit von Natura 2000 insgesamt nicht schädigt, wird mit der Vorhabenzulassung verbindlich festgelegt.

Ist eine Alternativlösung ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen europäischer Schutzgebiete machbar, muss die ursprüngliche Variante zugunsten der für Natura 2000 günstigeren Alternative aufgegeben werden.

Die dargestellten Prüfschritte und Vorschriften betreffen Pläne und Projekte, über die noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Rechtskräftige Planungen und rechtmäßige Nutzungen genießen dagegen Bestandsschutz.

Auch die Gemeinden müssen bei ihrer Bauleitplanung entsprechend den in das Baugesetzbuch (BauGB) integrierten FFH-Vorschriften Rücksicht auf Natura 2000 -

Gebiete nehmen. Die Gemeinden hatten nach BauGB jedoch auch bisher schon Naturschutzbelange in erforderlichem Maße im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Besonderen Regelungen unterliegen Pläne und Projekte, die Gebiete mit prioritären Lebensräumen oder Arten erheblich beeinträchtigen können. Prioritäre Vorkommen sind in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie mit einem Stern (" \* ") gekennzeichnet. Hier dürfen Vorhaben nur zugelassen werden, wenn dies im Interesse der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit (einschließlich Landesverteidigung und Zivilschutz) oder des Umweltschutzes zwingend erforderlich ist.

Sprechen andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Verwirklichung eines Plans oder Projekts mit erheblichen Beeinträchtigungen prioritärer Lebensräume oder Arten, muss die zuständige Behörde vor der Zulassungsentscheidung eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einholen. Danach kann das Vorhaben unter Berücksichtigung der Äußerung der Europäischen Kommission mit geeigneten Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Vernetzung von Natura 2000 zugelassen werden.

Die zuständige Behörde muss in allen Fällen über das BMU die Europäische Kommission über die aufgrund einer FFH-VP festgelegten Maßnahmen informieren.

## **Die Umsetzung der FFH-Richtlinie in Niedersachsen**

### ***Welche europaweit schutzbedürftigen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten kommen in Niedersachsen vor?***

FFH-Gebiete sollen der langfristigen Sicherung von Vorkommen der Lebensraumtypen des Anhangs I und/oder der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in den jeweiligen biogeografischen Regionen dienen. Das westliche und mittlere niedersächsische Tiefland sowie die Bördenlandschaften gehören zur atlantischen Region. Zur kontinentalen Region werden das Osnabrücker Hügelland, das Weser- und Leinebergland, der Harz sowie der Ostteil des Tieflands im Wendland gerechnet.

Eine Liste der in Niedersachsen vorkommenden Lebensräume des Anhang I ist als Anlage 1 der Broschüre beigefügt, Anlage 2 enthält Listen der in Niedersachsen vorkommenden Tierarten und Pflanzenarten des Anhang II der FFH-Richtlinie.

### ***Nach welchen Kriterien wurden die Gebietsvorschläge ausgewählt?***

Die Auswahlkriterien für FFH-Gebietsvorschläge sind in Anh. III der FFH-Richtlinie festgelegt. Dabei handelt es sich ausschließlich um fachliche Gesichtspunkte.

#### **Lebensraumtypen des Anhang I**

Für die Lebensraumtypen des Anhang I gelten die folgenden Bewertungskriterien:

##### **1. Repräsentativitätsgrad des Lebensraumtyps**

Es müssen nicht alle Vorkommen der Lebensraumtypen gemeldet werden, sondern vorrangig Gebiete, die besonders typisch ausgeprägte, also repräsentative Vorkommen der verschiedenen Lebensraumtypen aufweisen. Die FFH-Gebietsvorschläge sollen die gesamte ökologische Bandbreite der Lebensraumtypen umfassen. Daher wird angestrebt, die Lebensraumtypen aus Anhang I möglichst in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens, in denen sie vorkommen, durch mehrere, möglichst typische Gebiete zu repräsentieren. Bei einer Beschränkung auf einzelne Gebiete wäre weder die in Artikel 3 der FFH-Richtlinie geforderte ökologische Kohärenz des Netzes Natura 2000, noch eine Repräsentanz der gesamten Vielfalt an Ausprägungen zu erreichen.

## 2. Flächengröße des Lebensraumtyps im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im Bereich des Mitgliedsstaats

Der Wert eines Gebietes ist unter diesem Gesichtspunkt umso höher, je größer der Flächenanteil des wertbestimmenden Lebensraumtyps an seiner Gesamtfläche in Niedersachsen ist. Daraus folgt, dass die jeweils größten Vorkommen der Lebensraumtypen im Bezugsraum auszuwählen sind.

## 3. Erhaltungsgrad bzw. Wiederherstellungsmöglichkeit

Die ausgewählten Gebiete sollen nicht nur besonders große, sondern möglichst auch besonders gut ausgeprägte Vorkommen der Lebensraumtypen aufweisen. Kriterien hierfür sind die Strukturvielfalt (z.B. Vorkommen von Alt- und Totholz in Wäldern), natürliche Standortbedingungen (z.B. intakter Wasserhaushalt bei Mooren) und eine biotoptypische Artenvielfalt. Wenn gut ausgeprägte Vorkommen nicht mehr vorhanden sind, sollten solche ausgewählt werden, die relativ günstige Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen.

## 4. Gesamtbeurteilung des Wertes für die Erhaltung des betreffenden Lebensraumtyps

Ziel ist die Auswahl der Gebiete, die die Kriterien Repräsentanz, Größe und Erhaltungszustand am besten erfüllen. Sofern die jeweils größten Gebiete die qualitativen Kriterien unzureichend erfüllen, kann sich ergeben, dass statt des größten, aber u.U. schlecht ausgeprägten Vorkommens besser ein mittelgroßer, gut erhaltener Bestand auszuwählen ist oder dass neben großflächigen Gebieten auch kleinere, qualitativ herausragende Flächen in das Netz einzubeziehen sind. Sofern keine gut ausgeprägten Vorkommen mehr bestehen, müssen ggf. auch stärker beeinträchtigte, aber entwicklungsfähige Bereiche einbezogen werden.

## **Arten des Anhang II**

Für die Lebensräume der Arten des Anhangs II sind die folgenden Kriterien zu verwenden:

### 1. Populationsgröße der betreffenden Art im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land

Populationsgrößen von Arten lassen sich - v.a. bei Tieren - sehr viel schwerer ermitteln als Flächengrößen von Biotoptypen. Daher ist dieses Kriterium nur näherungsweise umsetzbar. Es gilt, vorrangig die größten bekannten Vorkommen auszuwählen. Einige der betreffenden Arten sind allerdings in Niedersachsen so sel-

ten, das alle (oder fast alle) bekannten Vorkommen zu berücksichtigen sind.

## 2. Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraums der Art

Dieses Kriterium ist sinngemäß wie bei den Lebensraumtypen gemäß Anh. I anzuwenden. Dabei sind die Ansprüche der Art an Ihren Lebensraum zu beachten.

## 3. Isolierungsgrad der Populationen

Dieses Kriterium läßt sich in zwei Richtungen interpretieren:

- a) Vorkommen am Rande des natürlichen Verbreitungsgebietes sind von besonderer Bedeutung, um eine möglichst große Verbreitung der Art zu sichern.
- b) Ein Fortschreiten der vom Menschen verursachten Isolierung (Verinselung) von Populationen ist zu vermeiden. Daher sollten zusammenhängende Biotopkomplexe mit mehreren Vorkommen der Arten sowie mit günstigen Ausbreitungsmöglichkeiten vorrangig ausgewählt werden (insbesondere Bach- und Flusstäler, große Wald-, Moor- und Heidegebiete). Vorkommen einzelner Arten in kleinen, verinselten Biotopen werden i.d.R. nicht berücksichtigt, wenn es auch Vorkommen in zusammenhängenden Gebietskomplexen gibt.

## 4. Gesamtbeurteilung des Gebietswertes für die Erhaltung der betreffenden Art

Vorrangig auszuwählen sind Vorkommen, die eine große oder besser mehrere miteinander in Verbindung stehende Populationen innerhalb von möglichst gut ausgeprägten Biotopen aufweisen. Vorzugsweise kommen Populationen in Gebieten in Betracht, die auch gut ausgeprägte Lebensräume gemäß Anh. I aufweisen. Sofern keine Vorkommen in naturnahen Biotopen mehr bestehen, müssen ggf. auch stärker von menschlichen Nutzungen geprägte Bereiche einbezogen werden.

Nach der Prüfung dieser fachlichen Kriterien werden auch für die Umsetzung des Schutzes wichtige Aspekte beachtet: Bei entsprechender Eignung werden

- ausgewiesene Naturschutzgebiete und Nationalparke,
- Projektgebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung,
- landeseigene Flächen (v.a. Staatsforst) sowie
- gemeldete EG-Vogelschutzgebiete

vorrangig berücksichtigt.

Hinzu kommen Abgrenzungskriterien: Zusammenfassung separater Kernbereiche zu arrondierten Komplexen, sofern Pufferzonen, Verbindungsflächen und Entwicklungsbereiche für die Bewahrung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes sowie im Hinblick auf ein kohärentes Netz von NATURA 2000-Gebieten notwendig erscheinen.

Diese Gebietsauswahl erfolgt als Vorschlag aus niedersächsischer Sicht. Die endgültige Auswahl an FFH-Gebieten trifft die Europäische Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedsstaat (vgl. Artikel 4 und Anhang III, Phase 2 der FFH-Richtlinie).

## ***Woher stammen die Informationen, die bei der Gebietsauswahl benötigt werden?***

Die wichtigste Datengrundlage bilden die Ergebnisse der landesweiten "Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen" (Biotopkartierung des NLÖ) sowie der Tier- und Pflanzenarten-Erfassungsprogramme des NLÖ, an denen

viele ehrenamtliche Mitarbeiter mitwirken. Hinzu kommen gezielte Hinweise von ortskundigen Mitarbeitern der Naturschutzverwaltung sowie Informationen aus Gutachten und sonstiger Fachliteratur.

***Warum enthalten einige Gebiete Flächen, die weder den Lebensraumtypen gemäß Anhang I zuzuordnen sind, noch Arten des Anhangs II aufweisen?***

Dafür kann es mehrere Gründe geben:

- Bei bestehenden Naturschutzgebieten und Nationalparks wurde aus pragmatischen Gesichtspunkten in der Regel die Abgrenzung des Schutzgebietes übernommen, auch wenn dieses nur auf Teilflächen FFH-Lebensräume aufweist.
- Die Gebiete sollen eine eindeutige Außengrenze haben, möglichst entlang von Wegen, Straßen oder Waldrändern. Dies bedingt oft eine Arrondierung der Abgrenzung.
- Die FFH-Richtlinie fordert die Entwicklung eines kohärenten (zusammenhängenden) Schutzgebietssystems. Daher müssen die funktionalen Beziehungen zwischen verschiedenen Lebensräumen berücksichtigt werden. Möglichkeiten zur Festigung der funktionalen Beziehungen sind abzusichern. Daraus folgt vor allem in Flussauen eine großräumige Abgrenzung. Die Meldung einzelner Flussabschnitte oder nur des Fließgewässers ohne wesentliche Teile seiner Aue wäre nicht sachgerecht.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht ist auf dafür geeigneten Teilflächen eine Entwicklung von FFH-Lebensräumen anzustreben.

**Informationsstellen über die FFH-Richtlinie und deren Umsetzung**

**Land:**

Das Niedersächsische Umweltministerium  
 Archivstr. 2  
 30169 Hannover  
 als oberste Naturschutzbehörde

**Kommunen:**

Die Landkreise, die Region Hannover sowie die Städte Braunschweig, Celle, Cuxhaven, Delmenhorst, Emden, Göttingen, Hameln, Hildesheim, Lingen, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg als untere Naturschutzbehörden

## Anlage 1

### Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Niedersachsen

\* = prioritäre Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

§ = Lebensraumtypen gemäß § 28a oder § 28b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschützt.

(§) = Lebensraumtypen teilweise gemäß § 28a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschützt.

Bezeichnung und Nummerierung der Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (Anpassung der FFH-Richtlinie "an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt"). Zusätzlich in einigen Fällen kürzere bzw. verständlichere Bezeichnungen (►). Mit Kurzdefinition (auf der Grundlage des "Interpretation Manuals of European Habitats", Stand 25.4.1996) und Angaben zur Verbreitung in Niedersachsen.

#### 1. Lebensräume an der Küste sowie Salzvegetation

##### **1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser**

###### ► Überspülte Sandbänke

Sich deutlich über das Niveau der Umgebung erhebende Sandbuckel oder -rücken im Sublitoral des Wattenmeers und der Nordsee, die mehr oder weniger dicht unter die Meeresoberfläche reichen, aber bei Ebbe (MTnw) nicht trocken fallen.

Maßgeblich für die maximale Wassertiefe des Lebensraumtyps ist, dass die Lichtverhältnisse im Bereich der Sandbank für das Wachstum von Pflanzen wie Seegras oder Tang ausreichen.

##### **1130 Ästuarien (§)**

Tidebeeinflusste Mündungsbereiche der Flüsse einschließlich der Süß- und Brackwasser-Wattflächen, Priele sowie Uferbereiche.

##### **1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt §**

Wattflächen der Nordseeküste ohne Vegetation aus höheren Pflanzen.

##### **1150 Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)\* (§)**

###### ► Lagunen (Strandseen)

Flache Küstengewässer mit Salz- oder Brackwasser, vom Meer ganz oder teilweise durch eine Sandbank bzw. einen Strand abgetrennt.

##### **1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)**

Nicht trockenfallende Teile von Meeresbuchten wie Dollart, Leybucht und Jadebusen sowie die gesamte, von den starken Wellenbewegungen des offenen Meeres abgeschirmte Flachwasserzone des Wattenmeeres zwischen den Inseln und dem Festland (als Bestandteil der Deutschen Bucht).

##### **1170 Riffe**

Vom Meeresboden aufragend Hartsubstrate. Im niedersächsischen Küstenbereiche v.a. Riffe des Sandröhrenwurms Sabellaria (soweit noch vorhanden) und natürliche

Miesmuschelbänke, außerdem Ansammlungen von Gesteinsblöcken im Sublitoral (v.a. am Borkumriffgrund)

### **1310 Einjährige Vegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt) §**

#### ▶ Quellerwatt

Küstenwatt, Senken in Salzwiesen und flache Sandplaten mit Bewuchs aus Queller (*Salicornia*-Arten) oder anderen einjährigen Salzpflanzen (z.B. Strand-Sode).

### **1320 Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*) §**

#### ▶ Schlickgras-Watt

Wattflächen mit einer von Schlickgras (*Spartina*) dominierten Vegetation.

### **1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*) §**

Alle Ausprägungen von Salzwiesen am niedersächsischen Wattenmeer einschließlich der Ästuare.

### **1340 Salzwiesen im Binnenland \* (§)**

Bereiche mit Salzvegetation im Binnenland, vorrangig an natürlichen Salzstellen. In Niedersachsen nur wenige kleinflächige Vorkommen. In Naturräumen, wo die natürlichen Vorkommen weitgehend zerstört wurden, sind auch sekundäre Vorkommen (z.B. im Bereich alter Kalihalden) zu berücksichtigen.

## **2. Dünen an Meeresküsten und im Binnenland**

### **21. Dünen an der Nordseeküste**

Die verschiedenen Lebensraumtypen der Küstendünen sind in Niedersachsen weitgehend auf die Ostfriesischen Inseln beschränkt. Kleinflächige Vorkommen finden sich außerdem an der Festlandsküste bei Cuxhaven.

#### **2110 Primärdünen §**

Erste Dünenstadien an der Nordseeküste, meist mit lockerem Bewuchs aus Binsen-Quecke, Strand-Roggen, Salzmiere u.a.

#### **2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*) §**

Junge Dünen der Nordseeküste aus kalkreichen, humusarmen Sanden mit Bewuchs aus Strandhafer.

#### **2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) \* §**

##### ▶ Graudünen mit krautiger Vegetation

Ältere, kalkärmere Küstendünen mit Sandtrockenrasen (z.B. aus Sand-Segge, Silbergras, Schillergras) und anderer krautiger Vegetation.

#### **2140 Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum* \* §**

##### ▶ Küstendünen mit Krähenbeere

Ältere, weitgehende entkalkte Dünen an der Nordseeküste mit Zwergstrauchheiden, in denen die Krähenbeere (*Empetrum nigrum*) vorkommt.

#### **2150 Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*) \* §**

##### ▶ Küstendünen mit Besenheide

Alte, entkalkte Dünen an der Nordseeküste mit Zwergstrauchheiden, die von Besenheide (*Calluna vulgaris*) geprägt werden. Ob es in Niedersachsen bedeutsame Vorkommen dieses Lebensraumtyps gibt, bedarf noch näherer Untersuchung.

### **2160 Dünen mit *Hippophaë rhamnoides* §**

#### ▶ Dünen mit Sanddorn

Küstendünen und Dünentäler mit Gebüsch, die Sanddorn (*Hippophaë rhamnoides*) enthalten.

### **2170 Dünen mit *Salix repens* ssp. *argentea* (*Salicion arenariae* §**

#### ▶ Dünen mit Kriech-Weide

Küstendünen und Dünentäler mit Gebüsch aus Kriechweide (*Salix repens* ssp. *dunensis* [= ssp. *argentea*]).

### **2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region §**

#### ▶ Bewaldete Küstendünen

Wälder aus heimischen Baumarten wie Eiche und Birke auf Küstendünen.

### **2190 Feuchte Dünentäler §**

Feuchte bis nasse Senken in Küstendünen-Gebieten mit Moor- und Sumpflvegetation, Feuchtgrünland, Tümpeln u.a.

## **23. Dünen im Binnenland (alt und entkalkt)**

### **2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* §**

#### ▶ Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen

Sandaufwehungen im Binnenland mit Heiden aus Besenheide (*Calluna vulgaris*) und/oder Ginster(*Genista*)-Arten.

### **2320 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Empetrum nigrum* §**

#### ▶ Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen

Sandaufwehungen im Binnenland mit Heiden aus Besenheide und Krähenbeere.

### **2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* §**

#### ▶ Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen

Offene, meist lückige Grasfluren aus Silbergras (*Corynephorus canescens*), Straußgras (*Agrostis*) u.a. auf bodensauren Dünen des Binnenlandes (vgl. 6120).

## **3. Süßwasserlebensräume**

### **31. Stehende Gewässer**

#### **3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*) (§)**

##### ▶ Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften

Schwach nährstoffversorgte, naturnahe Seen, Weiher und Teiche der Sandgebiete mit Pflanzenarten der Strandlings-Gesellschaften wie Lobelie (*Lobelia dortmanna*),

Strandling (*Littorella uniflora*) oder Brachsenkraut (*Isoëtes lacustris*). Sehr selten im niedersächsischen Tiefland.

**3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea (§)**

► Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften  
Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche, naturnahe Seen, Weiher, Altwässer und Teiche mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften auf trockenfallenden Ufern. Zerstreut im Tiefland, größere Vorkommen im Harz.

**3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen (§)**

► Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armelechteralgen  
Nährstoffarme und mäßig nährstoffreiche, naturnahe Seen, Weiher und Teiche mit kalkhaltigem Wasser und einer Unterwasservegetation aus Armelechteralgen. In Niedersachsen nur wenige kleine Vorkommen.

**3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (§)**

► Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften  
Nährstoffreiche, naturnahe Seen, Weiher, Altwässer und Teiche mit einer Wasservegetation aus Froschbiss- oder Großlaichkraut-Gesellschaften. Zu den typischen Pflanzenarten gehören u.a. Froschbiss (*Hydrocharis morsus-rani*), Kriebsschere (*Stratiotes aloides*), Wasserlinsen (*Lemna*, *Spirodela*) und verschiedene Laichkraut-Arten (*Potamogeton*). Im Tiefland verbreitet, aber nur noch teilweise gut ausgeprägt. Im Hügelland sehr selten.

**3160 Dystrophe Seen und Teiche (§)**

► Dystrophe Stillgewässer  
Naturnahe Seen, Weiher und Teiche mit sehr nährstoff- und basenarmem, durch Huminstoffe braun gefärbtem Wasser. Verbreitet in den Moor- und Heidegebieten des Tieflands, sehr selten im Bergland.

**3180 Turloughs\* §**

► Temporäre Karstseen und -tümpel  
Zeitweilig in niederschlagsreichen Perioden auftretende Stillgewässer in Erdfällen von Karstgebieten. In Niedersachsen sehr selten, v.a. im Gipskarst des Harzvorlandes.

## **32. Naturnahe Fließgewässer**

**3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (§)**

► Fließgewässer mit flutender Wasservegetation  
Bäche sowie kleine bis mittelgroße Flüsse mit untergetauchter oder flutender Wasservegetation aus Wasserhahnenfuß, Laichkräutern, Wasserstern, Moosen u.a. Verbreitet von den Tieflagen bis in die untere montane Stufe, aber nur noch selten gut ausgeprägt.

### **3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p. (§)**

► Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammhängen  
Flüsse von den Tieflagen bis zur submontanen Stufe mit trockenfallenden schlammigen Ufern, die (meist erst im Spätsommer) eine einjährige Pioniervegetation aus Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften aufweisen. In Niedersachsen v.a. an der Mittelelbe, sonst nur sehr kleinflächig.

## **4. Heiden**

### **4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix* §**

► Feuchte Heiden mit Glockenheide  
Feuchte und nasse Heiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*) auf moorigen oder anmoorigen Böden. Verbreitet im südwestlichen Tiefland sowie in der Lüneburger Heide, sonst sehr selten.

### **4030 Trockene europäische Heiden §**

► Trockene Heiden  
Zwergstrauchheiden auf mehr oder weniger trockenen Sandböden und Silikatgestein, mit Ausnahme von Heiden auf Küsten- und Binnendünen (s.o.). Im Tiefland verbreitet, v.a. in der Lüneburger Heide, im Bergland sehr selten.

## **5. Gebüsche**

### **5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen §**

► Wacholder-Bestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen  
Wacholdergebüsche auf kalkreichen Standorten (im Komplex mit Kalkmagerasen) und auch auf kalkarmen Böden (meist vergesellschaftet mit Sandheiden). Im Tiefland verbreitet, v.a. in der Lüneburger Heide, im Bergland sehr selten.

## **6. Grasland**

### **6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*) \* §**

► Basenreiche oder Kalk-Pionierrasen  
Lückige Pioniervegetation auf Felsen aus basenreichem Gestein (v.a. Kalk, außerdem z.B. Gips) oder an offenen Stellen von Kalkmagerrasen. Sehr kleinflächig in Südniedersachsen.

### **6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen\* §**

► Subkontinentale basenreiche Sandrasen  
Trockenrasen mit östlichem Verbreitungsschwerpunkt auf basenreichen Dünen- und Talsanden, insbesondere mit Blaugrünem Schillergras (*Koeleria glauca*), das in Niedersachsen nur an der Mittelelbe vorkommt.

**6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*) §**

Natürliche und halbnatürliche Rasen auf Böden mit hohem Schwermetallgehalt. Vorwiegend im Harz und im nördlichen Harzvorland, sehr kleinflächig im Osnabrücker Hügelland.

**6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (\* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) §**

► Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (\* orchideenreiche Bestände)

Magerrasen auf Kalk- und Gipsstein einschließlich verbuschter Ausprägungen. Prioritär sind Bestände mit bedeutenden Orchideen-Vorkommen.

**6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden \* §**

► Artenreiche Borstgras-Rasen

Mäßig trockene bis feuchte Sand- und Silikat-Magerrasen mit Pflanzenarten, die kalk- und stickstoffarme, humose Böden bevorzugen, z.B. Borstgras (*Nardus stricta*), Arnika (*Arnica montana*) oder Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*). Verbreitet im Harz, im übrigen Bergland und im Tiefland sehr selten.

**6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen \* §**

► Steppenrasen

Magerrasen mit Vorkommen von Pflanzenarten, die ihren Verbreitungsschwerpunkt in den osteuropäischen Steppengebieten haben, z.B. das Frühlings-Adonisröschen (*Adonis vernalis*). In Niedersachsen nur mit einem kleinem Verbreitungsgebiet südöstlich von Wolfenbüttel.

**6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) §**

► Pfeifengras-Wiesen

Magere, ungedüngte Feucht- und Nasswiesen auf kalkarmen oder kalkreichen Standorten. Sehr selten, v.a. im südöstlichen Tiefland und in Ostfriesland.

**6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (§)**

► Feuchte Hochstaudenfluren

Feuchte und nährstoffliebende Hochstaudenfluren (z.B. mit Mädesüß, Gelber Wiesenraute, Blut-Weiderich) an Ufern und feuchten Waldrändern. In allen Landesteilen verbreitet.

**6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) §**

Wechselfeuchte, wenig gedüngte Wiesen mit Stromtalarten wie Brenndolde (*Cnidium dubium*) und Gräben-Veilchen (*Viola persicifolia*) in Flussniederungen des östlichen Tieflands. In guter Ausprägung nur an der Mittelbe.

Neben Mähwiesen können auch Weiden und Mähweiden einbezogen werden, sofern sie aufgrund extensiver Nutzung eine für Wiesen typische Artenkombination aufweisen. Eingeschlossen sind junge Brachen dieser Grünlandgesellschaften. Dies gilt jeweils auch für die beiden folgenden Lebensraumtypen (6510, 6520).

**6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (§)** Artenreiche, extensiv genutzte Wiesen (Glatthafer-Wiesen und ähnliche Grünlandtypen). Verbreitet im Tiefland (v.a. in Auen) und in Teilen des Hügellandes. Starke Bestandsverluste durch Nutzungsintensivierung.

**6520 Berg-Mähwiesen §**

Artenreiche montane Wiesen mit Bärwurz (*Meum athamanticum*), Wald-Storchenschnabel (*Geranium sylvaticum*), Schlangen-Knöterich (*Polygonum bistorta*) u.a. In Niedersachsen weitgehend auf den Harz beschränkt.

**7. Hoch- und Niedermoore**

**7110 Lebende Hochmoore \* §**

Sehr nährstoffarme, überwiegend vom Regenwasser gespeiste Moore mit erheblichen Anteilen von intakter Hochmoorvegetation. Hauptvorkommen im Harz; im Tiefland nur noch kleine Restflächen.

**7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (§)**

► Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
Degenerierte Hochmoore mit Restbeständen typischer Hochmoorvegetation. Eine Renaturierung mit Bildung torfbildender Vegetation sollte innerhalb von 30 Jahren möglich sein, zumindest auf Teilflächen. Großflächige Vorkommen im Tiefland.

**7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore §**

Torfbildende Vegetation auf nährstoff- und kalkarmen, grundwasserbeeinflussten Standorten. Hierzu gehören v.a. torfmoosreiche Seggenriede sowie Torfmoos-Schwingrasen am Ufer nährstoffarmer Gewässer. Zahlreiche kleinflächige Vorkommen im Tiefland und in Teilen des Berglands.

**7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (§)**

► Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften  
Pioniervegetation auf Torf (inkl. Torfstichen) oder feuchtem Sand mit Schnabelried (*Rhynchospora*), Sonnentau (*Drosera*), Sumpf-Bärlapp (*Lycopodiella inundata*). Sehr kleinflächig innerhalb von Feuchtheide- und Moorkomplexen des Tieflands.

**7210 Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davalianae* \* §**

► Sümpfe und Röhrichte mit Schneide  
Moore, Sümpfe und Verlandungszonen mit Röhrichten der Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*) auf kalkreichen und auch auf kalkarmen Standorten.

**7220 Kalktuffquellen (*Cratoneurion*) \* §**

Kalkreiche Quellen und Quellbäche mit Ablagerung von Kalktuff und mit moosreicher Vegetation. Zahlreiche, aber meist nur wenige m<sup>2</sup> große Vorkommen, die weitgehend auf die Kalkgebiete Südniedersachsens beschränkt sind.

**7230 Kalkreiche Niedermoore §**

Basenreiche Niedermoore und Sümpfe mit moosreichen Kleinseggenrieden einschließlich ihrer Kontaktvegetation. In Niedersachsen sehr selten und kleinflächig.

## **8. Felsige Lebensräume und Höhlen**

### **8110 Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (*Androsacetalia alpinae* und *Galeopsietalia ladani*) §**

Natürliche, unbewaldete Felsschutt- und Blockhalden aus Silikatgestein in den Hochlagen des Harzes.

### **8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas §**

► Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe

Natürliche, unbewaldete Felsschutt- und Blockhalden aus kalkarmen Gesteinen in den tieferen bis mittleren Lagen des Berglands. In Niedersachsen im wesentlichen auf den Harz beschränkt.

### **8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas \* §**

► Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe

Natürliche, unbewaldete Felsschutthalden aus Kalk- und Gipsgesteinen des Hügelland- und Berglandes. In Niedersachsen nur wenige kleine Vorkommen.

### **8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation §**

Beschattete und sonnenexponierte Kalk- und Gipsfelsen mit Felsspaltenvegetation, z.B. aus Streifenfarn-Arten. Verbreitet in Teilen Südniedersachsens.

### **8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation §**

Beschattete und sonnenexponierte Felsen aus kalkarmen Gesteinen wie Sandstein oder Granit mit Felsspaltenvegetation, z.B. aus Streifenfarn-Arten. Hauptvorkommen im Harz, selten im übrigen Berg- und Hügelland.

### **8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii* §**

► Silikatfelsen mit Pionierrasen

Pionierrasen auf sonnenexponierten Kuppen von Silikatfelsen. In Niedersachsen sind keine für die Umsetzung der FFH-Richtlinie bedeutsamen Vorkommen bekannt (nur sehr kleinflächige Fragmente).

### **8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen §**

Natürliche Höhlen, die Lebensraum einer spezialisierten Fauna sind oder Bedeutung als Fledermaus-Quartiere haben, mit Ausnahme ausgebauter Schauhöhlen (bei diesen können aber ggf. unerschlossene Teilbereiche dem Lebensraumtyp zugeordnet werden). Vorkommen weitgehend auf die Kalk- und Gipsgebiete Südniedersachsens beschränkt.

## **9. Wälder**

### **9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)**

Bodensaure Buchenwälder vom Tiefland bis in die montane Stufe. Häufig und großflächig im Berg- und Hügelland, seltener in den Geestgebieten des Tieflands.

**9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion)**

► Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme  
Subatlantisch geprägte Buchen- und Buchen-Eichenwälder auf bodensauren Standorten mit größeren Beständen der Stechpalme (*Ilex aquifolium*). Zahlreiche, meist kleinflächige Vorkommen im Tiefland, v.a. westlich der Weser, im Hügelland sehr selten.

**9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)**

Buchenwälder auf nährstoffreicheren Standorten einschließlich frischer Kalkbuchenwälder. Häufig und großflächig im Berg- und Hügelland, selten in den Geestgebieten des Tieflands.

**9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) §**

► Orchideen-Kalk-Buchenwälder  
Buchenwälder trockenwarmer Kalkstandorte. Verbreitet, aber meist nur kleinflächig in den Kalk- und Gipsgebieten Südniedersachsens.

**9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (§)**

► Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder  
Eichen-Mischwälder auf mäßig feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten. Verbreitet in den Lehm- und Lössgebieten des Tieflands und der Börden, sonst selten.

**9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) (§)**

Eichen-Hainbuchenwälder in Regionen mit subkontinentalem Klimaeinfluss. In Niedersachsen nur im Bereich von historischen Nieder- und Mittelwäldern auf wärmebegünstigten, mehr oder weniger trockenen, meist kalkreichen Standorten.

**9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) \* §**

Mischwälder aus Ahorn, Esche, Berg-Ulme und Linde (häufig auch Buche) in Schluchten sowie an schattigen oder trockenwarmen, felsigen Steilhängen. Selten in Südniedersachsen. Vor allem auf Kalkstandorten des Weserberglands; außerdem in Erdfällen des Gipskarstes im Harzvorland sowie auf basenreichem Silikatgestein im Harz.

**9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen (§)**

► Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
Birken-Eichenwälder auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Sandböden des Tieflands. Einbezogen werden auch Bestände solcher Standorte mit Beimischung von Kiefer oder Buche. Verbreitet, aber überwiegend nur kleinflächig in den Sandgebieten des Tieflands.

**91D0 Moorwälder \* (§)**

Birken-, Kiefern- und Fichten-Bruchwälder in Hochmooren und nährstoffarmen, sauren Niedermooren. Ausprägungen auf entwässerten Moorböden werden im Komplex einbezogen.

**91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) \* §**

► Auenwälder mit Erle, Esche, Weide bzw. Auenwälder mit Erle und Esche Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern und in Quellbereichen (oft mit Übergängen zu Erlen-Bruchwäldern). Weiden- und Schwarzpappel-Auwälder in Flusstälern. In allen Naturräumen verbreitet, allerdings überwiegend nur kleinflächige Bestände.

**91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) §**

► Hartholzauenwälder

Mischwälder aus Stiel-Eiche, Flatter- und Feld-Ulme sowie Esche in Flussauen. Wenige, überwiegend kleinflächige Restbestände in einigen Flusstälern des Tief- und Hügellandes.

**9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*)**

Naturnahe Fichtenwälder auf nicht vermoorten Standorten in den Hochlagen des Harzes.

## Anlage 2

# Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Niedersachsen

## Säugetiere

### **Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)**

Die Art ist in Niedersachsen sehr selten. Es gibt lediglich ein Gebiet bei Braunschweig in dem die Art regelmäßig im Winterquartier mit bis zu 6 Tieren angetroffen wird. Die Art wird seit wenigen Jahren hier auch im Sommer mit Einzeltieren nachgewiesen. Sommerquartiere einschließlich Wochenstuben sind jedoch nicht bekannt.

Als Sommerquartiere sind Baumhöhlungen unterschiedlichster Ausprägung wichtig. Auch von oben offene Höhlen in z.B. Zwieseln werden angenommen. Als sehr kälteresistente Art benötigt die Mopsfledermaus für ihren Winterschlaf Höhlen, alte Bergbaustollen und Bunker sowie Keller u.ä., wo sie die kältesten Bereiche aufsucht. Die Art bevorzugt als Jagdhabitat strukturreiche Wälder, befliegt jedoch auch offenes Gelände mit Gehölzen, Hecken und Gewässern.

### **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

Der Verbreitungsschwerpunkt der Art liegt in Südniedersachsen. Hier befinden sich die größten und meisten Wochenstubenkolonien mit ca. 200->1000 Tieren. Die wenigen Kolonien in der nördlichen Hälfte Niedersachsens sind deutlich individuenärmer (ca. 6 – 120). Das Große Mausohr hat in Niedersachsens seine nordwestliche Verbreitungsgrenze.

Die Art benötigt für die Jungenaufzucht große, störungsarme Dachböden, als Winterquartiere dienen Höhlen, alte Bergbaustollen und Bunker sowie Keller u.ä., wo sie relativ wärmere Bereiche aufsuchen. Als Jagdgebiete dienen in erster Linie unterwuchsarme Wälder und dicht an Wäldern grenzende Gehölze aller Altersstrukturen. Auch Mähwiesen werden jahreszeitlich begrenzt genutzt. Da die Art sich nahezu ausschließlich von Laufkäfern ernährt, sind grundsätzlich offenere Bodenbereiche wichtig.

### **Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**

Die Art gilt als typische Waldfledermaus. Sie ist in Niedersachsen bislang in verschiedenen Biotopen nachgewiesen worden: hauptsächlich in strukturreichen, feuchten Buchen- und anderen Mischwäldern, selten in landwirtschaftlich geprägten, mit Gehölzen und Hecken durchsetzten Flächen. Die Bechsteinfledermaus gilt bislang als nicht häufig. Als Sommerquartiere, einschließlich Wochenstuben sind Baumhöhlungen unterschiedlichster Ausprägung wichtig. Da die Art häufig auf engem Raum ihre Quartiere wechselt, ist eine größere Anzahl von Höhlenbäumen auf kleiner Fläche notwendig. Als Winterquartiere dienen Höhlen, alte Bergbaustollen und Bunker sowie Keller u.ä., in seltenen Fällen auch Baumhöhlen in dicken Bäumen. Jagdgebiete der Art sind strukturreiche, oft feuchte Wälder unterschiedlicher Altersklassen mit reichhaltigem Unterwuchs.

### **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**

Innerhalb der letzten Jahre wurden die ersten Wochenstubenquartiere der Art in Niedersachsen nachgewiesen. Sie galt bis dahin noch als „Wandergast“, da nur

Winterquartiere bekannt waren, die sie von den gut besiedelten Niederlanden kommend, aufsuchte. Die Teichfledermaus ist nicht häufig. Ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt im westlichen Niedersachsen. Als Sommer-, einschließlich Wochenstubenquartiere werden Dachzwischenräume von Wohngebäuden genutzt. Winterquartiere sind insbesondere alte Bergbaustollen und Bunker u..ä. im Bereich der nds. Mittelgebirgsschwelle. Die Art ist eng an Gewässer gebunden. Ihre Jagdlebensräume sind Fließ- und Stillgewässer unterschiedlichster Ausprägung, über deren Wasserspiegel sie in geringem Abstand von 20 bis 30 cm jagt. Die Teichfledermaus fliegt in einer Nacht oft Strecken bis über 40 km über Gewässern um zu jagen.

### **Luchs (*Lynx lynx*)**

Seit dem Jahr 2000 soll der Luchs im Rahmen eines Wiederansiedlungsprogramms in Niedersachsen wieder heimisch werden. Bisher wurden 12 Tiere im Harz ausgewildert. Im Winter 2003 wurden 7 Tiere im Harz gespürt. Bisher konnte 2 mal eine Reproduktion festgestellt werden. Das Projekt wird bis auf Weiteres fortgesetzt.

Der Luchs benötigt ausgedehnte Waldgebiete mit ungestörten Jungenaufzuchtbereichen und Ruheplätzen für die tägliche Ruhephase. Eine Anbindung an weiter entfernt liegende Populationen ist notwendig. Dazu ist die Vernetzung mit geeigneten Trittsteinen Voraussetzung. Seine Hauptbeute setzt sich i.d.R. aus Schalenwild zusammen, Schwerpunkt Rehe, wie im Harz auch.

### **Fischotter (*Lutra lutra*)**

Der Fischotterbestand hat sich im Laufe der 90iger Jahre durch von Osten über die Elbe einwandernde Tiere und eine Verbesserung der Gewässerstruktur und -qualität deutlich verbessert. Der Otter breitet sich von Nordosten nach Westen und Süden kontinuierlich aus. So sind in 2000 Fischotternachweise aus dem Raum Bederkesa und 2003 aus dem Südhartzbereich bekannt geworden.

Struktur- und fischreiche Fließ- und Stillgewässer sowie naturnahe Bach- und Flussauen sind seine bevorzugten Habitate. Seine Streifgebiete beinhalten i.d.R. aber auch Gebiete, die weitab von Gewässern liegen. Fisch- und amphibienreiche Gewässer werden bevorzugt bejagd.

### **Biber (*Castor fiber*)**

Der Biberbestand hat sich im Laufe der 90iger Jahre durch von Osten über die Elbe einwandernde Tiere deutlich verbessert. Bis 2003 wurden Biber bereits östlich von Hamburg festgestellt. Die Besiedlung der Nebengewässer der Elbe setzt derzeit ein. Der Biber bewohnt Gewässer unterschiedlichster Struktur und Breite. Breite Ströme wie kleine Bäche werden gleichermaßen besiedelt. Kleinere Gewässer werden oft angestaut, um für ihn angenehme Bedingungen zu schaffen. Von Bedeutung sind Gehölzsäume, i.d.R. Weichholz- und Hartholzaue oder zumindest deren Fragmente, am Rand oder zumindest in näherer Umgebung des Gewässers. Die Zweige gefällter Bäume und Büsche dienen dem Biber als haltbarer Wintervorrat und sind für ihn unverzichtbar. Im Sommer besteht die Nahrung überwiegend aus krautigen Pflanzen, aber auch z.B. Rübenkulturen in der Nähe des Gewässers werden angenommen.

## **Amphibien**

### **Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

Im niedersächsischen Weser- und Leinebergland erreicht die Gelbbauchunke ihre nördlichste Verbreitungsgrenze. Zusammenhängende Populationen gibt es nur noch in einem begrenzten Gebiet des Leineberglandes. Aufgrund des starken Rückgangs von mehr als 80% in diesem Jahrhundert wurde die Art in die Kategorie "vom Aussterben bedroht" der Roten Liste eingestuft.

Als Pionierart besiedelte die Gelbbauchunke früher Kleinstgewässer im Randbereich unregulierter Bäche und Flüsse oder an rutschenden bzw. erodierenden Hängen. Aufgrund der nahezu vollständigen Zerstörung der ursprünglichen Lebensräume, hat der im Wald oder in Waldnähe liegende Sekundärlebensraum "Abbaugrube" mit seinen zahlreichen kleinen Wasseransammlungen, Pfützen und Wagenspuren eine hohe Bedeutung für die Bestandssicherung gewonnen. Auch diese Lebensräume lassen sich nach Beendigung des Abbaus nur durch gezielte Maßnahmen erhalten.

### **Rotbauchunke (*Bombina bombina*)**

Die westliche Grenze des sich weit nach Osteuropa erstreckenden Verbreitungsgebietes verläuft in Niedersachsen östlich von Bleckede und Uelzen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in der Mittelelbeniederung. Aufgrund des starken Rückgangs in diesem Jahrhundert wurde die Art in die Kategorie "vom Aussterben bedroht" der Roten Liste eingestuft.

Der Lebensraum beschränkt sich im wesentlichen auf die binnendeichs im Überstauungs- bzw. Qualmwasserbereich der Elbe gelegenen zahlreichen Tümpel und Weiher. Wiesen und Weiden sowie angrenzende Biotope stellen den terrestrischen Lebensraum dar. Im einzigen Geestvorkommen der Art in der atlantischen Region bilden ehemalige Flachsrotten, Mergelgruben und Weiher in Verbindung mit Grünland sowie Gehölzen und Hecken den Jahreslebensraum.

### **Kammolch (*Triturus cristatus*)**

Mit Ausnahme des Nordwestens Niedersachsens und der höheren Lagen des Harzes ist der Kammolch über ganz Niedersachsen mehr oder weniger flächendeckend verbreitet. Trotz zahlreicher Vorkommen wurde die Art aufgrund des starken Kleingewässerschwunds in die Kategorie "gefährdet" der Roten Liste eingestuft.

Sonnenexponierte Kleingewässer in Wiesen und Weiden, Talauen, aber auch Bodenabbaugebieten in Verbindung mit Wäldern, Gehölzen und Hecken stellen die bevorzugten Lebensräume dieser Art dar.

## Reptilien

### **Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)**

Obwohl diese Art früher nachweislich in Niedersachsen vorgekommen ist, muss davon ausgegangen werden, dass die Art bereits seit geraumer Zeit ausgestorben ist. Heutige Funde lassen sich in vielen Fällen auf eindeutige Aussetzungen bzw. entkommene Tiere aus Haltungen zurückführen.

## Rundmäuler und Fische

### **Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*)**

Ursprünglich war das Flußneunauge als anadrome Wanderfischart in den Stromgebieten von Ems, Weser und Elbe weit verbreitet und wanderte zum Laichen bis in die Äschen- und Forellenregion auf. Durch den Bau zahlreicher Querbauwerke sind viele Wanderwege unterbrochen; weitere Beeinträchtigungen ihres Lebensraumes wie Kraftwerke, Gewässerverschmutzung und wasserbauliche Maßnahmen haben zu einem starken Rückgang geführt. Die Art wird daher in die Kategorie "vom Aussterben bedroht" der Roten Liste eingestuft. Abgesehen vom marinen Bereich beschränken sich die heutigen Vorkommen auf die Unter- und Mittelläufe von Elbe, Weser und Ems als bedeutende Wandergewässer sowie mehrere Nebenflüsse insbesondere von Elbe und Weser als Laich- und Aufwuchsgewässer.

Flußneunaugen ziehen aus den Küstengewässern in die Flüsse und benötigen zum Laichen kiesigen Gewässergrund im Oberlauf der Flüsse bzw. deren Nebengewässer. Etwa 3-4 Jahre verbringen junge Neunaugen im schlammig-sandigen Bodengrund bevor sie als erwachsene Tiere Richtung Meer wandern.

### **Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**

Das Bachneunauge ist im Einzugsbereich nahezu aller niedersächsischen Flüsse anzutreffen, fehlt allerdings in Ostfriesland und im westlichen Emsland. Zusammenhängende Vorkommen finden sich schwerpunktmäßig im Einzugsbereich von Elbe, Weser, Aller und oberer Leine sowie Hase in den Naturräumen Lüneburger Heide, östliche Stader Geest, Teilen der Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest sowie Leinebergland; ansonsten handelt es sich überwiegend um isolierte Vorkommen. Durch Gewässerverschmutzung, wasserbauliche Maßnahmen sowie Gewässerunterhaltung insbesondere im Sohlenbereich ist der Bestand stark zurückgegangen, sodass die Art in der Roten Liste als "stark gefährdet" eingestuft wird.

Das Bachneunauge lebt stationär vor allem in der Forellenregion kleiner Flüsse und Bäche mit sandigem Sediment. Zum Laichen wird kiesiger Bodengrund in flachen, strömenden Gewässerabschnitten benötigt.

### **Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)**

Ursprünglich kam das Meerneunauge als anadrome Wanderfischart in Ems, Weser und Elbe mit ihren Nebengewässern vor und wanderte zum Laichen bis weit in die Oberläufe auf. Durch den Bau zahlreicher Querbauwerke sind viele Wanderwege unterbrochen; weitere Beeinträchtigungen ihres Lebensraumes wie

Gewässerverschmutzung und wasserbauliche Maßnahmen haben zu einem starken Rückgang geführt. Die Art wird daher in die Kategorie "vom Aussterben bedroht" der Roten Liste eingestuft. Abgesehen vom marinen Bereich beschränken sich die heutigen Bestände im wesentlichen auf die Unterläufe von Elbe und Weser als bedeutende Wandergewässer; weitere Hinweise liegen für den Unterlauf der Ems vor. Insbesondere die Nebengewässer der Unterelbe bis zum Wehr Geesthacht sowie einige Wesernebenflüsse der Unterweser bis Bremen haben eine herausragende Bedeutung als Laich- und Aufwuchsgewässer.

Meerneunaugen ziehen aus den Küstengewässern in die Flüsse und benötigen zum Laichen kiesigen Gewässergrund im Oberlauf der Flüsse bzw. deren Nebengewässer. Erst als erwachsene Tiere wandern sie zurück ins Meer.

### **Atlantischer Stör (*Acipenser sturio*)(\*)**

Ursprünglich kam der zeitweise im Meer lebende Stör als anadrome Wanderfischart in Elbe, Weser und Ems mit ihren Nebengewässern vor und wanderte zum Laichen in die Unterläufe der Nebengewässer bzw. bis weit in die Oberläufe der Hauptströme auf. Durch Wasserbau, Schifffahrt, Verschmutzung und Überfischung ist der Stör bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts weitgehend verschwunden und wird in der Roten Liste als "ausgestorben oder verschollen" eingestuft. Auch wenn gelegentlich Einzelexemplare gefangen werden, die infolge von Besatzmaßnahmen überwiegend osteuropäischen Formen zuzuschreiben sind, findet eine Fortpflanzung in niedersächsischen Gewässern nicht mehr statt.

### **Lachs (*Salmo salar*) (nur in Süßwasser)**

Ursprünglich war der Lachs als anadrome Wanderfischart in den Stromgebieten von Elbe, Weser, Ems und Jade vertreten und wanderte zum Laichen bis weit in die Oberläufe bzw. deren Nebengewässer auf. Durch den Bau zahlreicher Querbauwerke sind die ehemaligen Wanderwege weitgehend unterbrochen, sodass die Bestände schon Anfang dieses Jahrhunderts stark zurückgingen; weitere Beeinträchtigungen ihres Lebensraumes wie Gewässerverschmutzung und Wasserbaumaßnahmen haben ebenfalls zum Rückgang beigetragen. Aktuelle Feststellungen des Lachses lassen sich auf zahlreiche Wiederansiedlungsprojekte in den Nebengewässern von Elbe, Weser und Ems zurückführen. Obwohl erste Rückkehrer aus Ansiedlungsprojekten inzwischen gefangen wurden, konnte eine erfolgreiche Fortpflanzung unter natürlichen Bedingungen bisher noch nicht nachgewiesen werden. Noch sind zu viele Wanderungshindernisse zu den ursprünglichen Laichplätzen vorhanden. Die Art wird in der Roten Liste als "vom Aussterben bedroht" eingestuft.

Der im Meer lebende Lachs steigt nur zum Laichen ins Süßwasser auf und benötigt größere Kiesbänke auf der Gewässersohle zur Eiablage.

### **Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*) (anadrome Populationen in bestimmten Gebieten der Nordsee) (II/IV)/(\*)**

Ursprünglich war der Nordseeschnäpel als anadrome Wanderfischart in den Stromgebieten von Elbe, Weser und Ems vertreten und wanderte zum Laichen bis weit in die Oberläufe auf. Durch den Bau zahlreicher Querbauwerke und dem damit verbundenen Verlust der Laichplätze sowie einer Überfischung während des Laichaufstiegs sind die Bestände schon Anfang dieses Jahrhunderts stark zurückgegangen. In den 1960er Jahren wurden noch einzelne Exemplare gefangen. Inzwischen wird die Art in der Roten Liste als "ausgestorben bzw. verschollen"

eingestuft. Jüngere Nachweise sind vermutlich auf Maßnahmen zur Stützung des Restbestandes der Nordsee in Dänemark und Schleswig-Holstein zurückzuführen.

Der Nordseeschnäpel lebt in küstennahen Teilen des Meeres und wandert zum Laichen flußaufwärts. Zur Eiablage benötigt er kiesigen Untergrund.

### **Rapfen (*Aspius aspius*)**

Als östliche Art kam der Rapfen ursprünglich nur in der Elbe und ihren Nebengewässern vor und besitzt damit in Niedersachsen seine westliche Verbreitungsgrenze. Schwerpunkt seiner natürlichen Verbreitung ist die mittlere Elbe. Es ist davon auszugehen, dass heutige Feststellungen aus den Stromgebieten von Weser und Ems auf Aussetzungen zurückzuführen sind. Die Art wird in der Roten Liste als "gefährdet" eingestuft.

Als Lebensraum bevorzugt der Rapfen größere Fließgewässer und Seen.

### **Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)**

Früher war der Bitterling vor allem im Elbe-, Weser- und Ems-, aber auch Vechte-Einzugsgebiet verbreitet. Die heutige natürliche Verbreitung beschränkt sich auf die Einzugsgebiete der mittleren Elbe (Naturräume Elbtalniederung, Lüneburger Heide und Wendland), der Aller und unteren Leine (Naturraum Weser-Aller-Flachland) sowie der Unterweser (Naturraum Wesermarschen). Andere Vorkommen sind im wesentlichen auf zahlreiche Besatz- und Ansiedlungsmaßnahmen zurückzuführen. Der Rückgang des Bitterlings wird überwiegend auf den Rückgang der Großmuschelbestände, insbesondere durch Unterhaltungsmaßnahmen, zurückgeführt. Die Art wird daher in der Roten Liste als "vom Aussterben bedroht" eingestuft.

Lebensraum des Bitterlings sind die pflanzenreichen Uferzonen flacher stehender oder langsam fließender Gewässer mit Großmuschelbeständen, die die Art für die Fortpflanzung benötigt.

### **Steinbeißer (*Cobitis taenia*)**

Das Vorkommen des Steinbeißers beschränkt sich auf das Tiefland mit den Einzugsgebieten von Elbe, Weser und Ems. Aktuelle Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in den Gewässereinzugsgebieten in den Naturräumen Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest (mittlere Ems, Hase, Artlandbäche, obere Hunte), Weser-Aller-Flachland, Stader Geest (Oste, Wümme), Lüneburger Heide (Ise), Elbtalniederung sowie Wendland. Durch Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie Gewässerverschmutzung ist ein starker Rückgang zu verzeichnen; die Art wird daher in der Roten Liste als "stark gefährdet" eingestuft.

Die Art lebt als dämmerungsaktiver Bodenfisch bevorzugt in meist klaren, kleineren und größeren Fließgewässern mit geringer bis mittlerer Strömung, sandiger Sohle mit einem gewissen Anteil an organischem Material und größeren Beständen an höheren Wasserpflanzen; aber auch Wiesengraben und stehende Gewässer dienen als Lebensraum.

### **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**

Das niedersächsische Verbreitungsgebiet des Schlammpeitzgers beschränkt sich bis auf wenige Ausnahmen auf das Tiefland. Vorkommen befinden sich in den Einzugsgebieten aller niedersächsischen Flüsse mit Schwerpunkten in der Elbmarsch oberhalb Hamburgs, der Elbtalniederung, dem Wendland, dem Weser-Aller-Flachland, der Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest sowie im Nördlichen Harzvorland

(Großes Bruch). Der Bestand unterliegt insbesondere in kleineren und kleinen Gewässern einem extremen Rückgang durch wasserwirtschaftliche Ausbau- und intensive Unterhaltungsmaßnahmen, sodass die Art heute in der Roten Liste als "stark gefährdet" eingestuft werden muß.

Als Lebensraum bevorzugt der Schlammpeitzger eutrophe stehende und langsam fließende Gewässer mit schlammigem Grund und reichem Pflanzenwuchs, wie z.B. Altarme, Altwässer, Restwassertümpel in regelmäßig überfluteten Flussauen oder Verlandungszonen von Stillgewässern, aber auch Bäche und Flüsse. Aufgrund des starken Verlustes natürlicher Lebensräume spielen heute Sekundärbiotope wie miteinander vernetzte Grabensysteme mit Entwässerungsfunktionen oder Teichanlagen eine wichtige Rolle für die Art.

### **Finte (*Alosa fallax*)**

Als anadrome Wanderfischart kommt die Finte abgesehen vom marinen Bereich in den Unterläufen von Elbe, Weser und Ems vor und spielte hier bis Mitte dieses Jahrhunderts als Wirtschaftsfisch eine Rolle. Stromverbau und Gewässerverschmutzung in den Laichgebieten im Unterlauf der Flüsse haben zu starken Bestandsrückgängen geführt, sodass die Art in die Kategorie "vom Aussterben bedroht" der Roten Liste eingestuft wird.

Die Finte lebt in den Küstengewässern und wandert zum Laichen ins Süßwasser, aber noch innerhalb der Gezeitengrenze, auf. Sie besiedelt damit den gesamten Ästuarbereich der großen Ströme.

### **Alse, Maifisch (*Alosa alosa*)**

Als anadrome Wanderfischart kam die leicht mit der Finte zu verwechselnde Alse abgesehen vom marinen Bereich in den Unterläufen von Elbe, Weser und Ems vor, stieg aber wesentlich weiter flußaufwärts bis in die Nebenflüsse hinein auf als die Finte. Stromausbau, Querbauwerke, Gewässerverschmutzung und möglicherweise zu starke Befischung haben dazu geführt, dass die Art heute sowohl in der Elbe als auch in Weser und Ems als ausgestorben gilt. Die Art wird in der Roten Liste als "vom Aussterben bedroht" eingestuft.

### **Groppe, Koppe, Mühlkoppe (*Cottus gobio*)**

Ursprünglich war die Groppe sowohl im Berg- als auch im Tiefland in den Einzugsgebieten von Elbe, Weser, Ems und Vechte verbreitet. Die heutigen Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Naturräumen Lüneburger Heide (Einzugsgebiete der Nebengewässer von Elbe und Aller), Ems-Hunte-Geest (Artlandbäche) sowie überwiegend im Weser-Leine-Bergland mit Osnabrücker Hügelland (obere Hunte und Hase, Dütte) und Harz. Im Einzugsgebiet der Vechte fehlt sie heute. Gewässerverschmutzung, Ausbaumaßnahmen und lokal auch zu hoher Besatz mit Forellen haben zu einem stark rückläufigen Bestand und einer Isolierung der Populationen geführt, sodass die Art in der Roten Liste als "stark gefährdet" eingestuft wird.

Die Groppe bevorzugt sommerkühle, schnell fließende, sauerstoffreiche Gewässer mit steinigem oder auch sandigem Untergrund (Forellenregion), d.h. sie stellt sehr hohe Ansprüche an die Wasserqualität. Als Laichhabitat benötigt sie einen Bodengrund mit Kies oder größeren Steinen.

## Insekten

### Käfer

#### **Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer (*Limoniscus violaceus*)**

Der Veilchenblaue Wurzelhals-Schnellkäfer ist in Niedersachsen nur aus einem Waldgebiet bekannt. Die Larven dieser Käferart leben sehr versteckt in ausgedehnten, bis zum Boden reichenden, wenigstens teilweise mit nassem Mulm gefüllten Stammhöhlen lebender Laubbäume, insbesondere in feuchten Buchenwäldern und Hartholzauen. Der Kenntnisstand über die Biologie dieser Art ist noch sehr lückenhaft. Auch zur Verbreitung kann wegen fehlender Untersuchungen keine fundierte Aussage gemacht werden. Die Kenntnis von dem Vorkommen in Südniedersachsen beruht auf einer aktuellen, sehr intensiven wissenschaftlichen Untersuchung zum Käferbestand eines Waldgebietes.

Zum Schutz der Art müssen anbrüchige Stämme von Laubbäumen, insbesondere Rotbuchen und Ulmen in hoher Anzahl zugelassen werden. Neben dem Erhalt der aktuellen ist die Entwicklung weiterer geeigneter Brutbäume zur Aufrechterhaltung des Habitatkontinuums unerlässlich. Eine Population ist nur bei kontinuierlichem Angebot geeigneter Baumhöhlen langfristig überlebensfähig; einzelne Höhlenbäume in altersgleichen Wirtschaftswäldern sind nicht ausreichend.

#### **Heldbock, Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)**

Der Große Eichenbock ist eine der größten heimischen Käferarten. Seine Larven leben mehrere (3 - 5) Jahre im Holz v.a. alter Eichen. Die Altkäfer legen ihre Eier nur an ausreichend besonntes, stehendes Altholz. Nur ein kleiner Teil der als geeignet erscheinenden Stämme wird besiedelt. Es ist nicht bekannt, nach welchen Kriterien die Feinauswahl der Käfer-Weibchen erfolgt. Die Larven bohren lange Fraßgänge auch quer durch den Stamm und sorgen so u.a. für die Besiedlung auch des Stamminneren durch Pilze.

Der Große Eichenbock ist heute in Niedersachsen und im übrigen Bundesgebiet sehr selten. In Niedersachsen sind nur zwei Vorkommen bekannt. An erster Stelle müssen die bekannten Brutbäume erhalten und Beeinträchtigungen beseitigt werden. Da die Käfer nur über sehr geringe Entfernungen neue Brutbäume anfliegen, muss für das Heranwachsen potentieller zukünftiger Brutbäume in enger Nachbarschaft gesorgt werden.

#### **Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)**

Hirschkäfer waren einst auch in Mitteleuropa weit verbreitet und nicht so selten wie heute. Zumeist sind es nur einzelne Käfer oder sogar nur noch deren Reste, die gefunden werden. Die Ursache für den Rückgang ist im Verschwinden der Brutbäume, alte anbrüchige Laubbäume, insbesondere Eichen, zu suchen. Hier leben die Larven der Hirschkäfer 5 - 8 Jahre lang im Wurzelstockbereich vom modernden Holz. Die Käfer lecken sehr gern den aus Rindenwunden auslaufenden Saft der Brutbäume, insbesondere von Eichen. Mit ihren vergleichsweise kurzen, dafür aber sehr kräftigen Kiefern erzeugen die Weibchen ggf. derartige Saftflussstellen selbst. Hierhin locken sie die Männchen, die mit ihren typischen sehr großen Kiefern (dem "Geweih") Rivalenkämpfe durchführen. Vermutlich hat dieses Verhalten zur Namensgebung der "Hirsch"-Käfer beigetragen. Nach heutigem Kenntnisstand kommen die Hirschkäfer in größeren Populationen nur noch im südlichen Westniedersachsen, im Solling und in der Gohrde vor. Aus den

anderen Landesteilen sind zumeist nur Beobachtungen einzelner oder weniger Tiere bekannt. Trotz ihrer Größe leben Hirschkäfer recht unauffällig und viele Informationen gehen auf zufällige Funde zurück.

Für ein Überleben der Käfer sind anbrüchige Wurzeln älterer oder Stubben abgestorbener Laubbäume in möglichst warmer (besonnener) Lage unerlässlich. Dort, wo diese Nahrungsquellen nicht beseitigt werden, können Hirschkäfer sogar sehr gut innerhalb von Siedlungen leben und im Sommer die Bevölkerung erfreuen.

#### **\*Eremit-Käfer, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*)**

Dieser bis zu 3 cm Körperlänge erreichende Großkäfer gehört zu den prioritären Arten der FFH-Richtlinie. Der Eremit ist in Niedersachsen sehr selten und nur aus etwa 10 Bereichen bekannt. Die Larven (Engerlinge) leben mehrere Jahre in mit Mulm gefüllten Hohlräumen innerhalb stehender alter Laubbäume. Auch die erwachsenen Käfer leben in diesen Höhlungen und nur ein kleiner Teil von ihnen kommt bei sehr warmem Wetter aus der Baumhöhle heraus. Es gibt Beobachtungen von Baumhöhlen, die über viele Jahre von mehreren Juchtenkäfer-Generationen besiedelt wurden, ohne dass die Käfer jemals die Höhle verlassen haben. Sie sind in ihrer „Eremitage“ (Name!) verblieben. Aufgrund seiner versteckten Lebensweise ist der Eremit-Käfer nur sehr schwer nachweisbar. So kann es geschehen, dass ein Brutbaum des Juchtenkäfers aus Unkenntnis über seinen Wert als Lebensraum für seltene und schützenswerte Tiere gefällt wird. Daher ist die Ermittlung von Brutbäumen durch Spezialisten eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt dieser Käferart in Niedersachsen. Da die Lebensstätten der Käfer natürlicherweise nur eine begrenzte Existenzzeit aufweisen, müssen gleichzeitig neue Brutbäume mit dem erforderlichen Mulmkörper im Stamminnenen heranwachsen. Dies muss in geringer Entfernung von den aktuellen Brutbäumen erfolgen, da die Käfer nur eine geringe Distanz von wenigen Hundert Metern überwinden.

### **Schmetterlinge**

#### **\*Spanische Fahne (*Euplagia [Callimorpha] quadripunctaria*)**

Sehr seltener, zu den "Schönbären" gehörender, im Flug auffälliger tagaktiver Schmetterling, der aus Niedersachsen nur von einem Fundort bekannt ist. Die Raupen dieses mehr südlich verbreiteten Falters leben v.a. an Kräutern und Hochstauden, also an bodennaher Vegetation und weniger an Sträuchern. Die Falter benötigen blühende Kräuter als Nektarquelle, im Vorkommensgebiet ist es vor allem *Origanum*. Neben offenen Bereichen mit reichem Blütenangebot sind benachbart Waldrandstrukturen oder Gebüsche erforderlich, in denen sich die Falter vor zu großer Tageshitze verstecken, auch sehr erfolgreich vor Beobachtern. Für den Schutz des einzigen niedersächsischen Vorkommens ist ein mit der Straßenbauverwaltung abgestimmtes Management-Konzept erforderlich.

#### **Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*)**

Skabiosen-Scheckenfalter sind in Niedersachsen heute sehr selten. Sie kommen nur noch auf wenigen Kalkhalbtrockenrasen des niedersächsischen Berglandes vor. Hier benötigen sie offene bis halboffene blütenreiche Vegetationsbestände. Die wichtigste Futterpflanze ist vermutlich die Tauben-Skabiose (*Scabiosa columbaria*), evtl. auch die Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) Trockenrasenhänge der verschiedensten Expositionen bieten den Tieren in klimatisch verschiedenen Jahren das benötigte Kleinklima. Eine Gefährdung ergibt sich für die Falter durch die spontane Bewaldung dieser Standorte, nachdem die traditionelle Nutzung - zumeist Schaf- und Ziegen-Hütehaltung - aufgegeben wurde. Im Norddeutschen Tiefland, wo

der Falter einst auf Niedermoor-Feuchtwiesen mit der Nahrungspflanze *Succisa pratensis* (Teufelsabbiss) lebte, ist er inzwischen ausgestorben. Die Ursache hierfür ist in der fast vollständigen Zerstörung der natürlichen und naturnahen Niedermoore zu suchen.

### **Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)**

Der Große Feuerfalter ist ein sehr seltener Tagfalter von offenen Nassstandorten, z.B. von Feuchtwiesen. Das letzte niedersächsische Vorkommen ist zwischenzeitlich ausgestorben. Die Raupe lebt am Fluss-Ampfer *Rumex hydrolapathum*. Neben der Trockenlegung seiner Lebensräume ist der Falter z.B. auch durch Gewässerunterhaltung gefährdet. Die Jungraupen überwintern an den alten Blättern von Flussampfer-Stauden, die am Gewässerrand oder sogar im Wasser wachsen. Im Frühjahr finden sie in den neu austreibenden Blättern sofort ihre Nahrung. Werden die alten Blätter im Winterhalbjahr abgemäht und z.B. auf dem Ufer abgelegt, finden die Jungraupen im Frühjahr ihre Nahrung nicht mehr und verhungern.

In Niedersachsen wird versucht, den Großen Feuerfalter wieder anzusiedeln, nachdem der ehemalige Lebensraum gezielt auf die ökologischen Ansprüche der Raupen vorbereitet wird.

### **Schwarzer Moorbläuling [Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling] (*Maculinea [Glaucopsyche] nausithous*)**

Der Schwarze Moorbläuling kommt in Niedersachsen an seiner nördlichen Verbreitungsgrenze nur noch in einer sehr kleinen Restpopulation vor. Seine weitere Verbreitung in geringer Dichte im südlichen Wesertal ist erst in den letzten Jahren aufgrund intensiverer Untersuchungen festgestellt worden.

Dieser Tagfalter ist äußerst eng an seine Nahrungspflanze, den Großen Wiesenknopf *Sanguisorba officinalis* gebunden. Die Nahrungs-Pflanzen müssen an möglichst gut besonnten offenen Stellen wachsen, ohne zu große Konkurrenz starkwüchsiger Gräser, so z.B. in extensiv genutzten Wiesen. Die Raupen leben zunächst vegetarisch von der Futterpflanze, dann werden sie von Ameisen der Gattung *Myrmica* in deren Nester eingetragen und leben dort räuberisch von der Ameisen-Brut ("Mordraupen"). Zusätzlich an diese beiden Voraussetzungen stellen die Falter offensichtlich weitere Ansprüche an den Wuchsstandort hinsichtlich Bodenfeuchte und Bodentemperatur, was auch vom Besonnungsgrad abhängt. Gefährdet sind die Falter heute durch Änderung der Flächennutzung: eine Nutzungsaufgabe führt zum Verbrachen und Zuwachsen der Standorte, eine Nutzungsintensivierung, führt zur völligen Beseitigung der Futterpflanzen, der Wirtsameisen und der spezifischen kleinklimatischen Verhältnisse. Für den Erhalt müssen traditionelle Bewirtschaftungsweisen zumindest kleinflächig, u.U. auch nur entlang von Wegen, aufgenommen werden. Von sehr großer Bedeutung ist der Mahdzeitpunkt. Die Wiesen oder Wegränder und Säume müssen bei normaler Witterung in der letzten Mai-Dekade gemäht werden. Nach der Mahd wachsen die Wiesenknopf-Pflanzen wieder heran und treiben genau zum Schlupfzeitpunkt der Falter die für seine Existenz unverzichtbaren Blüten. Bei zu früher Mahd sind die Wiesenknopf-Blüten schon verblüht oder sie erscheinen bei später Mahd zu spät. Infolgedessen finden die Falter in ihrer kurzen Flugzeit keine Nektarquelle und keinen Eiablage-Ort.

## Libellen

### **Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)**

Die Helm-Azurjungfer ist eine sehr seltene Kleinlibellen-Art mit nur drei sehr kleinen Vorkommen in Niedersachsen. Die Larven leben in kleinen Fließgewässern mit Grundwasserzustrom, der auch im Winter relativ warmes Wasser garantiert und ein Zufrieren verhindert. Stets sind die besiedelten Gewässerstrecken von einem nicht zu dichten Krautbestand gesäumt. Auffällig ist das häufig parallele Vorkommen der Berle (*Berula erecta*) an denselben Standorten. Die Vorkommen der Helm-Azurjungfer sind insbesondere durch Gewässerausbau und durch eine nicht geeignete Gewässerunterhaltung gefährdet. Die überwinternden Larven leben auf und zwischen Wasserpflanzen. Daraus wird klar, dass eine "Entkrautung" des Gewässers, bei der z. B. mit dem Mähkorb die Pflanzen unterhalb der Wasseroberfläche abgemäht werden und teilweise bis in den Gewässerboden gegriffen wird, für die Larven tödlich ist. Andererseits darf die Gewässerstrecke auch nicht völlig von krautigen Pflanzen zugewuchert oder stark von Bäumen beschattet werden, da die Beschattung zu einem Ausfall des Kraut- und Staudensaumes führen würde. Hier können nur angepasste Unterhaltungsmethoden ein Überleben der Libellen ermöglichen. Anhaltspunkt hierfür müssen die ursprünglichen, die primären Lebensräume der Helm-Azurjungfern sein. Dies sind oberflächennah langsam fließende Riedbäche. Die Vegetation oberhalb der Wasseroberfläche ist hier aufgrund des hohen Wasserstandes stets so licht, dass zwischen den Pflanzen ausreichende Flugbereiche für die erwachsenen Helm-Azurjungfern verbleiben. Die heutigen Vorkommen in Niedersachsen befinden sich alle in stark ausgebauten, tief eingeschnittenen Gewässerstrecken. Die Ufer sind weitgehend trocken und ermöglichen daher eine sehr dichte Vegetation, die ohne eine gezielte Pflege zum Erlöschen der Helm-Azurjungfer-Populationen führen würde.

### **Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)**

Seltene, an vielen der heutigen Brutgewässer Niedersachsens unstete Libellenart mesotropher Moorgewässer. Die ursprünglichen Lebensräume sind Gewässer v.a. im Randgehänge von Hochmooren, im Übergangsbereich zu umgebenden mineralbodengeprägten Standorten, in der Lagg-Zone. Außerdem in Niedermoor-Weihern. Die Art kann daher in erster Linie durch einen fachgerechten Moorschutz erhalten werden.

Andererseits kommt Große Moosjungfer zumindest einige Jahre lang auch in neu angelegten Gewässern auf sauren Standorten vor. Dieser Gewässertyp benötigt auf Dauer eine angepasste Pflege. Z.B. müssen die Brutgewässer u.a. von zu stark beschattenden Bäumen befreit werden. Werden die Brutgewässer von Torfmoosen völlig zugewachsen, müssen sie in mehrjährigem Abstand von den Moosen befreit werden.

### **Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus [serpentinus] cecilia*)**

Die Grüne Keiljungfer besiedelt saubere, meist schnell fließende Fließgewässer. In Niedersachsen ist sie weitgehend auf saubere, naturnahe Bäche und Flüsse der Stader Geest, der Lüneburger Heide und des Aller-Flachlandes beschränkt. Hier hat sie sich - vermutlich aufgrund verbesserter Wasserqualität - in den letzten Jahren ausgebreitet. Der Art kann durch einen konsequenten Fließgewässerschutz einschließlich der Auen offensichtlich wirkungsvoll geholfen werden. Negativ wirkt sich neben der direkten Entnahme die Beschädigung der Gewässersohle im Rahmen der Gewässerunterhaltung aus. Außerdem benötigen die Larven eine

stabile Gewässersohle, sie leiden unter unnatürlichem Sandtrieb, der sie überdeckt und erstickt.

## Weichtiere

### Schnecken

#### **Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)**

Von der Schmalen Windelschnecke sind in Niedersachsen aktuell sieben Vorkommen bekannt. Die Tiere erreichen eine Schalenlänge von etwa 1,7 mm. Die Schmale Windelschnecke besiedelt hier Kalkquell-Sümpfe und Klein- und Großseggenrieder. Sie lebt in der bodennahen Vegetation. Gefährdungen gehen aus von Entwässerungsmaßnahmen jeglicher Art, von Nutzungsintensivierung/Düngung im Einzugsgebiet der Quellen, von Viehtritt und von sommerlicher Pflegemahd. Die ursprünglichen nassen nährstoffarmen Lebensräume sind frei von jeder Nutzung.

#### **Vierzählige Windelschnecke (*Vertigo geyeri*)**

Die Entdeckung eines aktuellen Vorkommens der Vierzähligen Windelschnecke in Südniedersachsen im Rahmen einer Basisuntersuchung zum Tierartenbestand innerhalb eines FFH-Gebietes war auch unter Fachleuten eine kleine Sensation. Es ist das einzige bekannte Vorkommen in Nord- und Mitteldeutschland dieser mit etwa 1,5 mm Schalenlänge sehr kleinen Schneckenart. Außerdem sind innerhalb Deutschlands aktuell nur zwei weitere Vorkommen in Süddeutschland bekannt. Lebensraum der stenotopen Art sind offene, oligo- bis mesotrophe Kalksümpfe und Kalkmoore mit konstantem, hohem Wasserspiegel. Im niedersächsischen Vorkommen leben die Vierzähligen Windelschnecken „im dauerhaft feuchten Milieu am Fuß von Kleinseggen“. Aus den Lebensraumansprüchen ergeben sich die Schutzanforderungen: Erhalt der nassen, oligotrophen Situation ohne Nutzung der Kleinseggenbestände.

#### **Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)**

Von der Bauchigen Windelschnecke sind aktuell nur zwei Vorkommen in Niedersachsen bekannt. Die Art besiedelt kalk- und nährstoffreiche Seggenriede auf quelligen und auf Niedermoor-Standorten. Die kleinen, nur etwa 2,5 mm Gehäuselänge erreichenden Schnecken leben bodennah in der Vegetation. Ihr Lebensraum wäre in erster Linie durch Entwässerungsmaßnahmen und die Aufnahme einer Nutzung gefährdet. Außerdem kann auch eine sommerliche Pflegemahd die in der Vegetation lebenden Schnecken nachhaltig schädigen. Zum nachhaltigen Schutz müssen sämtliche Entwässerungseinrichtungen zurück gebaut werden.

### Muscheln

#### **Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)**

Die Flussperlmuschel ist eine Art der sehr sauberen, naturnahen Fließgewässer der Lüneburger Heide. Sie ist beschränkt auf die untere Forellen- und obere Äschenregion. Früher war die Art in der Lüneburger Heide in großer Anzahl weit verbreitet, heute lebt sie nur noch in einem kleinen Bestand in der Südheide. Die Tiere erreichen ein Alter von bis zu 100 Jahren. Für das nachhaltige Überleben der

Flussperlmuscheln ist ein umfassender Fließgewässerschutz erforderlich. Neben einer sehr guten Wasserqualität müssen Einträge aus dem Umland weitestgehend vermieden bzw. unterbunden werden. Eine Gewässerunterhaltung muss weitgehend unterbleiben und darf höchstens noch im Einzelfall punktuell erfolgen.

Dass man dieser in ganz Mitteleuropa immer seltener werdenden Tierart mit zielorientiertem und fachlich fundiertem Vorgehen helfen kann, wird derzeit in Niedersachsen mit dem Lutterprogramm bewiesen. Die unnatürlich hohe Sandfracht wurde als wesentlicher Schadfaktor entscheidend reduziert. Die daraus resultierende Entwicklung sieht wie folgt aus: Um 1980 lebten in der Lutter noch etwa 2600 Altmuscheln. Jungmuscheln fehlten vollständig. Im Jahre 2003 leben nur noch etwa 1400 Altmuscheln, aber zwischenzeitlich leben wieder etwa 2800 Jungmuscheln in diesem Heidebach. Dieses positive Ergebnis ist in Mitteleuropa einzigartig.

### **Bachmuschel (*Unio crassus*)**

Die Bachmuschel war einst in ganz Niedersachsen in Bächen, Flüssen und Strömen weit verbreitet. Heute besiedelt sie nur noch drei Gewässer. In zwei dieser Gewässer leben nur noch sehr kleine Restbestände dieses einst in Massen vorkommenden Weichtieres. In nicht weitgehend zerstörten Gewässerabschnitten der Ilmenau kommen nach neuesten Untersuchungen hochgerechnet noch etwa 80 000 Tiere vor. Unter natürlichen Verhältnissen würde der Bestand allerdings etwa 1 Millionen Tiere umfassen.

Die Bachmuschel leidet unter Gewässerverschmutzung, Gewässerausbau und –unterhaltung sowie unter (Sediment-) Einträgen aus der vom Menschen genutzten Landschaft. Als ein Ergebnis dieser Beeinträchtigungsquellen weisen die Gewässer heute selbst bei ausreichender Wasserqualität fast überall eine unnatürlich hohe Sedimentfracht auf. Junge Bachmuscheln sind mit unter 1 mm Schalenlänge sehr klein. Sie werden von der Sedimentfracht überdeckt und ersticken.

Schutzmaßnahmen müssen daher eine wesentliche Reduzierung der Sedimentfracht zum Ziel haben. Dies würde sich sehr positive auf die gesamte Fließgewässer-Lebensgemeinschaft auswirken.

## **Pflanzenarten**

\* prioritäre Art

### **Farn- und Blütenpflanzen**

#### **Prächtiger Hautfarn (*Trichomanes speciosum*)**

Hauptverbreitungsgebiet für diesen Farn, der erst 1997 in Niedersachsen entdeckt wurde, ist der Reinhäuser Wald im Landkreis Göttingen mit mehr als 20 Wuchsstellen. *Trichomanes speciosum* besiedelt dort tiefe, dunkle Felsspalten und Höhlen in natürlichen Felsen aus Mittlerem Buntsandstein. Diese Wuchsorte haben durchgehend ein gleichbleibendes feucht kühles Mikroklima. Der Farn bildet in Mitteleuropa keine Sporophyten (Farnwedel mit Sporen) aus, sondern lebt in der Gametophyten-Generation in Form moosähnlicher fadenförmiger Prothallien, die sich vegetativ vermehren. Die vom Prächtigen Hautfarn besiedelten Felsgebiete liegen durchweg in geschlossenen Laub- oder Mischwaldkomplexen, überwiegend in luftfeuchten Bachtälern und -schluchten (Rote Liste: R).

#### **Einfache Mondraute (*Botrychium simplex*)**

Ausgestorben (Rote Liste: 0). Früher auf Norderney und in den Huntewiesen bei Sandkrug (letztmalig 1912).

#### **Froschkraut (*Luronium natans*)**

Der bundesdeutsche Schwerpunkt dieser atlantisch verbreiteten Wasserpflanze liegt in Niedersachsen (Rote Liste: 2). Hier werden basenarme, stehende oder langsam fließende Gewässer besiedelt, z. B. Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwässer, Gräben oder Bäche, vor allem im westlichen Niedersachsen in den Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland (z. B. Ems- und Hasetal). Östlich der Weser ist derzeit nur noch ein Vorkommen im Meißendorfer Teichgebiet bekannt, früher gab es einige weitere Nachweise bis in den Drömling. Im südlichen Niedersachsen ist das Froschkraut ausgestorben.

#### **\*Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*)**

Ausgestorben (Rote Liste: 0). Früher östlich der Elbe im ehemaligen Amt Neuhaus auf Dünen und lückigen Sandmagerrasen, zuletzt 1916 festgestellt.

#### **Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)**

Sehr seltene Orchideenart, die immer noch durch das illegale Ausgraben von „Naturliebhabern“ besonders stark gefährdet ist (Rote Liste: 2). Sie wächst vor allem auf kalkhaltigen Lehmböden in lichten, wärmebegünstigten Saumbereichen an Waldrändern und auf halbschattigen Lichtungen, aber auch in verbuschten Halbtrockenrasen sowie gelegentlich kümmernd als Relikt in Nadelholzforsten. Eine Bestandserfassung 2002 ergab noch 27 Wuchsorte, die alle im Weser-Leine-Bergland liegen, vor allem in den Landkreisen Hildesheim, Holzminden und Göttingen. 20 dieser Vorkommen sind allerdings Kleinstpopulationen mit weniger als 10 Pflanzen. Im nordniedersächsischen Tiefland ist der Frauenschuh vor 25 Jahren ausgestorben.

#### **Sumpf-Glanzkräut (*Liparis loeselii*)**

Einst in kalkreichen Moorwiesen im gesamten Land Niedersachsen vorkommend, ist das Glanzkräut im niedersächsischen Binnenland inzwischen ausgestorben. Der

letzte Nachweis stammt aus dem Jahr 1992, als eine Pflanze in einem Moor bei Oldenburg festgestellt wurde. Auch auf den Ostfriesischen Inseln, wo diese unscheinbare Orchidee früher in basenreichen feuchten Dünentälern von Borkum, Juist, Norderney, Baltrum und Langeoog vorkam, ist sie stark zurückgegangen und hat nur noch auf Borkum eine stabile Population (Rote Liste: 2). Als konkurrenzschwache Pionierart verschwindet *Liparis loeselii* schnell nach dem Zuwachsen geeigneter Wuchsorte und ist auf natürliche Dynamik im Küstenbereich bzw. auf extensive Nutzung oder Pflege angewiesen.

### **Vorblattloses Leinblatt (*Thesium ebracteatum*)**

Im Landkreis Harburg befindet sich das letzte bestehende Vorkommen vom Vorblattlosen Leinblatt in Westdeutschland (Rote Liste: 1). Aus Ostdeutschland sind weitere Vorkommen nur noch aus Brandenburg bekannt. Die niedersächsischen Vorkommen, früher waren neun weitere Wuchsorte bekannt, liegen am äußersten Westrand des Verbreitungsgebiets. *Thesium ebracteatum* wächst aktuell in einer Zwergstrauchheide zusammen mit weiteren sehr seltenen Arten, z. B. der Ästigen Graslilie (*Anthericum ramosum*) und der Niedrigen Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*).

### **Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*)**

Ausgestorben (Rote Liste: 0). Bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts kam der Moor-Steinbrech als Eiszeitrelikt auf Sumpfwiesen und in Mooren an mehr als 15 Wuchsorten im nördlichen Niedersachsen vor.

### **Kriechender Sellerie (*Apium repens*)**

Sehr seltene Art (Rote Liste: 1), die in Pionierfluren und Flutrasen am Ufer von Teichen oder Tümpeln (Wiesentümpel, neu angelegte Flachgewässer) vorkommt, vor allem auf periodisch überschwemmten, basenreichen Lehmböden. Als konkurrenzschwache Art benötigt *Apium repens* kurzrasige oder vegetationsarme Flächen, wie sie z. B. im Rahmen einer extensiven Beweidung entstehen. Nach 1982 wurden in Niedersachsen nur noch vier Vorkommen bekannt, von denen derzeit (2003) nur noch je eines in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Vechta existieren.

### **Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*)**

Der Schierlings-Wasserfenchel ist eine der ganz wenigen endemischen Arten Deutschlands. Weltweit kommt dieser Doldenblütler nur im tidebeeinflussten Uferröhricht der Elbe in den Bundesländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg vor! Aufgrund der Biotopveränderungen an der Unterelbe, ihrer Ufer und der Mündungsbereiche der Nebenflüsse ist *Oenanthe conioides* in den letzten Jahrzehnten drastisch zurückgegangen (Rote Liste: 1). Eine Bestandserfassung 2003 ergab für Niedersachsen nur noch drei Wuchsorte mit insg. 65 Pflanzen. Die größten Vorkommen sind auf einer Elbinsel konzentriert.

## **Moose**

### **Grünes Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*)**

Ausgestorben (Rote Liste: 0). Früher an wenigen Fundorten im Tiefland und im Hügelland in luftfeuchten Wäldern auf morschem Holz.

**Grünes Gabelzahnmoos (*Dicranum viride*)**

Sehr seltenes Moos, das im Tiefland früher bei Walsrode vorkam, dort aber nicht mehr wiedergefunden werden konnte. Das Grüne Gabelzahnmoos (Rote Liste: 1) wächst als Epiphyt in historisch alten Laubwäldern an der unteren Stammhälfte mittelalter bis alter Laubbäume (v. a. Hainbuche, Rot-Buche, Eiche, Esche). Ein 2003 durchgeführtes Monitoring in Südniedersachsen erbrachte überraschend 14 Neufunde von Populationen im Landkreis Göttingen. Dabei handelt es sich um die größten zurzeit bekannten Vorkommen in Nord- und Mitteldeutschland! Bevorzugt werden Eichen-Hainbuchenwälder auf Kalk, unter speziellen Voraussetzungen kommt die Art aber auch in Waldhaargersten-Buchenwäldern vor.

**Firnisglänzendes Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*)**

Ausgestorben (Rote Liste: 0). Vor 1950 an wenigen Fundorten in Tiefland und im Hügelland in kalkfreien Sümpfen.

**Langstieliges Meesemoos (*Meesia longiseta*)**

Ausgestorben (Rote Liste: 0). Vor 1900 wurde diese boreal verbreitete Art in einem nordniedersächsischen Flachmoor festgestellt.

Der Bürgermeister

Gemeinde Rastede • 26180 Rastede • Sophienstraße 27

«Firma»	Datum	07.04.2004
«HerrnFrau» «Titel_1»	Durchwahl	(0 44 02) 920-101
«Titel_2»«Vorname» «Nachname» «Titel_3»	Fax	(0 44 02) 920-222
«Straße»	E-Mail	gemeinde@rastede.de
	Internet	www.rastede.de

«PlzOrt»

### **FFH-Richtlinie; Ergänzung der Gebietsvorschläge Abstimmung mit dem Bundesverkehrswegeplan 2015**

Sehr geehrte «Anrede» «Titel\_2» «Nachname»,

die in der vergangenen Woche seitens des Niedersächsischen Umweltministeriums veröffentlichte Ergänzungsliste von FFH-Gebietsvorschlägen zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie steht bezogen auf das FFH-Gebiet „Funchsbüsche“ (Nr. 427 der Gebietsliste vom März 2004) im Bereich des Landkreises Ammerland nicht im Einklang mit der bundes-, landes- und regionalpolitisch abgestimmten Fachplanung zur Verkehrsinfrastruktur.

Die Gemeinde Rastede hat in den vergangenen Monaten in Zusammenarbeit mit dem Landkreis und insbesondere mit dem Niedersächsischen Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die Berücksichtigung der Ortsumgehung Loy (B 211) wegen ihres sehr hohen Nutzen-Kosten-Faktors im Bundesverkehrswegeplan erreicht. Mit der nunmehr angezeigten Absicht des Niedersächsischen Umweltministeriums, die „Funchsbüsche“ als FFH-Gebiet anzumelden, wird dieses für die Gemeinde Rastede, den Landkreis Ammerland und die umliegenden Gemeinden wichtige Verkehrsprojekt in Frage gestellt, da dieses Auswirkungen auf das vorgenannte FFH-Gebiet haben kann.

Ich betrachte diesen Vorschlag zumindest im nördlichen Teil daher als kritisch und bitte alle seinerzeit bei der Anstrengung um die Berücksichtigung im Bundesverkehrswegeplan Beteiligten um Unterstützung, dieses wichtige Verkehrsprojekt zu retten.

Als Anlage habe ich Ihnen die offizielle Kartierung sowie den dazu bekannt gemachten Text des Niedersächsischen Umweltministeriums beigelegt.

Für Ihr Bemühen bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Decker

Anlage

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2004/089**

freigegeben am 30.03.2004

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Herr Ammermann

**Datum: 30.03.2004**

**Umsiedlung des Marktplatzes; Antrag UWG-Fraktion vom 04.03.2004**

### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.04.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	11.05.2004	Verwaltungsausschuss

### **Beschlussvorschlag:**

Die im Antrag dargestellten Fragen werden im Zusammenhang mit der Bearbeitung der möglichen Gestaltung des Marktplatzes/ Kögel-Willms-Platzes erörtert und dann entschieden.

### **Sach- und Rechtslage:**

- siehe anliegenden Antrag der UWG-Fraktion vom 04.03.2004 -

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Anlagen:**

1. Antrag UWG-Fraktion vom 04.03.2004

## UWG Fraktion im Rat der Gemeinde

UWG Rastede, Sanddornweg 15, 26180 Rastede

Gemeinde Rastede  
Bürgermeister Decker

Fraktionsvorsitzender  
Rainer Zörgiebel  
Sanddornweg 15  
26180 Rastede  
Tel: 04402 7812  
Fax: 04402 70067  
[Rainer.zoergiebel@ewetel.net](mailto:Rainer.zoergiebel@ewetel.net)

### Anfrage / Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in den Bürgerversammlungen haben Sie unseren Mitbürgern mitgeteilt, dass es Überlegungen zur Umsiedlung des Marktplatzes gibt.

Der Kögel-Wilms-Platz liegt mitten im Ort und ist bestimmt für Veranstaltungen von Vorteil.

Er ist aber auch das letzte Grün im Ort!

Die UWG befürchtet, dass mit der Umgestaltung Nachteile (fehlende Grünfläche, Ruhezone mitten im Ort usw.) für den Ort entstehen.

Außerdem sehen wir mit der Umsiedlung den erfolgreichen Wochenmarkt gefährdet. An seinem jetzigen Standort – auf dem Marktplatz – kommen die Beschicker gut hin und wieder weg, was auf dem Kögel – Wilms-Platz Probleme machen dürfte. Die Besucher haben gute Parkmöglichkeiten und müssen nicht in der schon überfüllten Oldenburger Straße einen Parkplatz suchen.

Die UWG bittet daher die Verwaltung um eine klare Aussage bezüglich des Wochenmarktes. Wo und wie soll es in Zukunft weitergehen?!

Außerdem beantragen wir, dass sich der Bau- Planungs- ..... Ausschuss schnellstmöglich mit den Vor- und Nachteilen auseinandersetzt und nicht vor fast vollendete Tatsachen gesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Zörgiebel

**B e s c h l u s s v o r l a g e****Vorlage-Nr.: 2004/072**

freigegeben am 22.03.2004

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Herr Ammermann

**Datum: 22.03.2004****Antrag der FDP-Fraktion auf Herrichtung eines Spielplatzes im  
Schloßpark****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.04.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	11.05.2004	Verwaltungsausschuss

**Beschlussvorschlag:**

ohne

**Sach- und Rechtslage:**

*Die FDP-Fraktion hat den in der Anlage beigefügten Antrag auf Herrichtung eines Spielplatzes im Schloßpark gestellt. Am 02.03.2004 hat anlässlich eines Ortstermins mit dem Vertreter des Landesamt f. Gartenpflege und eines Vertreters des Freundeskreises Schloßpark eine kurze Erörterung dieses Themas stattgefunden. Von Beiden wurde dargestellt, dass sie grundsätzlich den Rückbau der Spielplätze im Schloßpark für sinnvoll erachtet haben. Man sieht allerdings im Bereich Parkplatz Ellernteich/Sportplatz Mühlenstraße/Tennisanlage durchaus Möglichkeiten, dort einen Spielplatz in kleinerer Form herzurichten. Es wurde insbesondere dargelegt, dass für die Herrichtung des Spielplatzes keine Standardgeräte aus dem Spielgerätekatalog ausgewählt werden sollten, sondern Spielgeräte, die den Charakter des Schloßparkes entsprechen würden.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

z. Zt. keine. Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

**Anlagen:**

1. Antrag FDP-Fraktion

Evelyn Fisbeck  
Sophienstraße 6  
26180 Rastede



Tel. 04402-81045  
Fax 04402-598155  
e.fisbeck@web.de

*Empf. 16.3.04*  
*[Handwritten signature]*

An den Bürgermeister der Gemeinde Rastede  
Dieter Decker  
Sophienstrasse 27  
26180 Rastede

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 16. März 2004			
HVB ↓	FB	STS X	GB

Rastede, den 16.03,04

Betrifft: Antrag auf Herrichtung eines Spielplatzes im Schlosspark.

Sehr geehrter Herr Decker

Nachdem alle Spielplätze im Schlosspark wegen Abgängigkeit der Geräte zurückgebaut wurden, fehlt im Schlosspark eine Anlaufstelle für Familien mit kleinen Kindern.

Der Schlosspark wird täglich und besonders an den Wochenenden von Bürgern und Gästen zum Spaziergang genutzt. Für kleine Kinder reichen jedoch die natürlichen Gegebenheiten des Parks nicht aus, es fehlt ein Ziel, was angesteuert werden kann.

Zur Attraktivitätssteigerung für junge Familien mit Kindern fordert die FDP deshalb die Anlage eines Spielplatzes.

Nach Absprache mit der Denkmalbehörde und dem Freundeskreis Schlosspark eignet sich der Platz in der Nähe vom Parkplatz Mühlenstraße am besten.

Das Aufstellen einiger Holzgeräte und Parkbänke an dieser Stelle würden das Ambiente des Schlossparks nicht stören und die Attraktivität erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

*Evelyn Fisbeck*  
Evelyn Fisbeck  
Fraktionsvorsitzende